



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

FACHINFORMATION

Nr. 2 | 2024



Was kostet Sicherheit?

Die Finanzierung des Hilfesystems
für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder



Liebe Leser*innen¹,

liebe Kolleg*innen,

was ist sie uns wert, die Sicherheit von Frauen?

Ein nüchterner Blick auf die aktuelle Lage in Deutschland legt nahe: Nicht viel. Alle vier Minuten erfasst die Polizei eine Betroffene von Partnerschaftsgewalt. Fast jeden zweiten Tag tötet ein Mann seine (Ex-)Partnerin. Obwohl das hinlänglich bekannt ist, fehlen bspw. bundesweit und seit Jahren fast unverändert über 14.000 Frauenhausplätze. Wie und unter welchen Bedingungen eine gewaltbetroffene Person Unterstützung findet, hängt erheblich davon ab, in welcher Lebenssituation sie sich befindet und wo sie in Deutschland lebt.

Denn: Jedem Bundesland, jeder Kommune ist nach wie vor selbst überlassen, ob und wieviel man in den Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder investieren möchte. Die Finanzierung der Hilfeeinrichtungen ist mithin ein riesiger – und löchriger – Flickenteppich: Freiwillige Leistungen hier, Zuschüsse vom Land da, Sozialeistungsansprüche der Frauen dort, dazu Spenden und Eigenmittel. Jede vierte Frau zahlt selbst für den Frauenhausaufenthalt. Das System ist lückenhaft, überlastet und hochkomplex – zu komplex, um Schutz unkompliziert sicherzustellen (vgl. Beitrag S. 4).

Längst ist klar, dass die Situation nicht den rechtlichen Verpflichtungen genügt, denen die Bundesrepublik u.a. durch die *Istanbul-Konvention* oder aufgrund der *EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* unterliegt. Dennoch sind umfassende Maßnahmen bislang ausgeblieben.

Erstmals in fast 50 Jahren Frauenhausgeschichte hat nun eine Bundesregierung per Koalitionsvertrag die bundesweit einheitliche und auskömmliche Finanzierung des Hilfesystems in Aussicht gestellt. In einer Kostenstudie hat das Bundesfrauenministerium erhoben, wie viel Geld jährlich in Frauenhäuser, Beratungsstellen und Intervention fließt – und wie viel fließen müsste, um die Bedarfe auch nur ansatzweise zu decken (vgl. Beitrag S. 45). Das angekündigte Gewalthilfegesetz droht jedoch mit dem Ende der Ampel-Koalition zu scheitern.

Die vorliegende Publikation ist eine Bestandsaufnahme des Status Quo und eine Betrachtung dessen, was nötig und möglich wäre: Wir schlüsseln die komplexe Finanzierungslandschaft auf (vgl. Beitrag S. 4). Mit Mitarbeitenden von Frauenhäusern sprechen wir über die ebenso heterogene wie prekäre Realität ihrer Arbeit: Was bedeutet der „Flickenteppich Gewaltschutz“ für sie, aber vor allem für schutzsuchende Frauen und ihre Kinder in der Praxis? Wie treffen Gewalt und finanzielle Benachteiligung von Frauen im Gewaltschutz aufeinander (vgl. Beitrag S. 33)? Und was dürfen wir uns erhoffen vom angekündigten Gewalthilfegesetz (vgl. Beitrag S. 42)?

Immer wieder wird dabei deutlich: Der Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben in Sicherheit tritt in Deutschland allzu oft zurück hinter Debatten um Haushaltsslagen. Doch die Rechnung geht nicht auf: Indem wir umfassende Investitionen in den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt vermeiden, reduzieren wir keine Kosten. Wir verschieben und potenzieren sie nur. Denn: Ja, in Gewaltschutz und Prävention zu investieren, kostet Geld. Aber nicht zu investieren, kostet uns mehr: Gesellschaftlich in Form von Menschenleben. Aber auch finanziell in Form exorbitanter Folgekosten von häuslicher Gewalt, für die Steuerzahler*innen, Kommunen, Länder und Bund wie auch die Betroffenen selbst jedes Jahr teuer bezahlen (vgl. Beitrag S. 15).

Die zentrale Frage hinter allen Diskussionen um Gewaltstatistiken und Schutzlücken, um fehlende Frauenhausplätze und politische Verantwortung sollte nicht sein, was uns Sicherheit und Selbstbestimmung kosten dürfen – sondern was sie uns wert sein sollten.

In diesem Sinne wünschen wir allen eine anregende Lektüre und freuen uns über Anregungen, Lob und Kritik.

Elisabeth Oberthür,

Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

¹ Anmerkung zur genderspezifischen Schreibweise: Um die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten sichtbar zu machen, verwendet Frauenhauskoordinierung in eigenen Publikationen den sogenannten Gender-Stern. In den Beiträgen der Fachinformation überlassen wir es jedoch den jeweiligen Verfasser*innen, für welche Form einer gendersensiblen Schreibweise sie sich entscheiden.



INHALT

Schwerpunkt: Was kostet Sicherheit?	4
Finanzierung von Frauenhäusern – Einführung in ein komplexes Feld	
<i>Prof. Daniela Schweigler</i>	<i>4</i>
„Wir haben Platz, aber wir haben Aufnahmebeschränkungen“ – <i>Interview mit dem Frauenzentrum Weimar</i>	11
Was kostet häusliche Gewalt?	
<i>Elisabeth Oberthür, FHK</i>	<i>15</i>
„Weniger Druck für Bewohner*innen und weniger Druck für Mitarbeiter*innen“ – <i>Interview mit dem Frauenhaus Hartenrube</i>	23
Finanzierung von Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt – Probleme und Perspektiven	
<i>Katja Grieger und Katharina Göpner, bff</i>	<i>25</i>
„Ein freigehaltener Platz ist per se nicht finanziert“ – <i>Interview mit dem Frauenhaus Heckertstift</i>	29
Auf Kosten der Frauen? Über weibliche Armut, Gewalt und ein prekäres Hilfesystem	
<i>Hanna Kopahnke, FHK</i>	<i>33</i>
„Unser Credo ist: erstmal den Schutz sicherstellen“ – <i>Interview mit dem Frauenhaus Saarbrücken</i>	37
Endlich ein Ende der Finanzierungslücke im Gewaltschutz in Sicht? Oder: Was können wir vom Gute-Kita-Gesetz lernen?	
<i>Dr. Lena Gumnior</i>	<i>42</i>
Was kostet der Schutz vor Gewalt an Frauen?	
<i>Dorothea Hecht, FHK</i>	<i>45</i>
„Unsere Geschichte ist völlig ungewöhnlich“ – <i>Interview mit dem autonomen Frauenhaus Bielefeld</i>	49
Die Lücken im System stopfen – Welche Fördertöpfe gibt es für den Frauengewaltschutz?	
<i>Juliane Kremberg, FHK</i>	<i>52</i>
„Der große Wurf in Richtung Gesellschaftsveränderung gehört auch dazu“ – <i>Interview mit BIG-Koordinierung</i>	57
Neues von Frauenhauskoordinierung e.V.	61
Aktueller Stand Gewalthilfegesetz	61
Aktueller Stand Reform Sorge- und Umgangsrecht	62
FHK-Projekt „Digitaler Gewalt im Frauenhaus handlungssicher begegnen“ – Wo stehen wir?	63
Neue Materialien und Publikationen von FHK	65
Impressum	69



Schwerpunkt: Was kostet Sicherheit?

Finanzierung von Frauenhäusern – Einführung in ein komplexes Feld

Prof. Dr. Daniela Schweigler, Universität Duisburg-Essen; mit freundlicher Genehmigung bearbeitet durch Elisabeth Oberthür, Frauenhauskoordinierung e.V.

Für gewaltbetroffene Frauen, die Zuflucht im Frauenhaus suchen, ist die Finanzierung zumeist nicht die drängendste Frage. Im Mittelpunkt stehen das Bedürfnis nach Sicherheit und die Sorge um die Zukunft nach dem Frauenhaus. Dennoch ist „das liebe Geld“ in der Praxis äußerst bedeutsam. Es kann sogar darüber entscheiden, ob eine Frau überhaupt in eine Schutzeinrichtung aufgenommen werden kann. Immer wieder müssen die Mitarbeiter*innen Anfragen ablehnen, weil die Finanzierung ungeklärt ist.

Finanzierung von Schutz als staatliche Pflicht

Frauenhäuser und Fachberatungsstellen erbringen existenziell notwendige Leistungen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder. Der Staat ist verfassungs-, europa- und völkerrechtlich verpflichtet, ein bedarfsdeckendes Netz solcher Angebote sicherzustellen. Dazu gehört auch, die Finanzierung der entsprechenden Leistungen zu gewährleisten. Staatliche Schutzpflichten vor (geschlechtsbasiert) Gewalt ergeben sich aus dem Grundgesetz, insbesondere aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie aus dem Gebot, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Völkerrechtlich ist auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention - IK) und auf die UN-Frauerechtskonvention (CEDAW) hinzuweisen. Europarechtlich gilt die EU-Opferschutzrichtlinie (RL 2012/29/EU) sowie seit 2024 zudem die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (RL 2024/1385/EU), die bis 2027 umzusetzen ist.

Bislang kennt das deutsche Recht keinen expliziten Rechtsanspruch für gewaltbetroffene Personen auf Schutz und Hilfe in einem Frauenhaus bzw. einer Schutzeinrichtung.

Dementsprechend ist auch die Finanzierung nicht gesondert geregelt.

Die „Ampelparteien“ SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag verabredet, die Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen endlich bundesweit abzusichern und zu vereinheitlichen, sodass alle gewaltbetroffenen Frauen und Kinder unkompliziert und kostenfrei Schutz finden können. Dafür ist die Zustimmung des Bundesrates und damit die politische Unterstützung durch Länder und Kommunen notwendig. Das geplante Gewalthilfegesetz ist jedoch auch 2024 noch nicht auf den Weg gebracht.

Finanzierungsformen für Frauenhäuser

Träger von Frauenhäusern und Beratungsstellen sind auf eine auskömmliche Refinanzierung ihrer Leistungen angewiesen. Diese muss ausreichen, um die Personalkosten, die Miete, Ausstattungs- und sonstige Kosten zu decken. Im Idealfall sollte sie auch die Bildung kleinerer Rücklagen für unvorhersehbare Risiken ermöglichen. Die Realität sieht leider vielerorts anders aus. Häufig kommen die Träger nur unter dem Einsatz von Eigenmitteln oder/und mit Querfinanzierungen aus anderen Leistungsbereichen über die Runden.

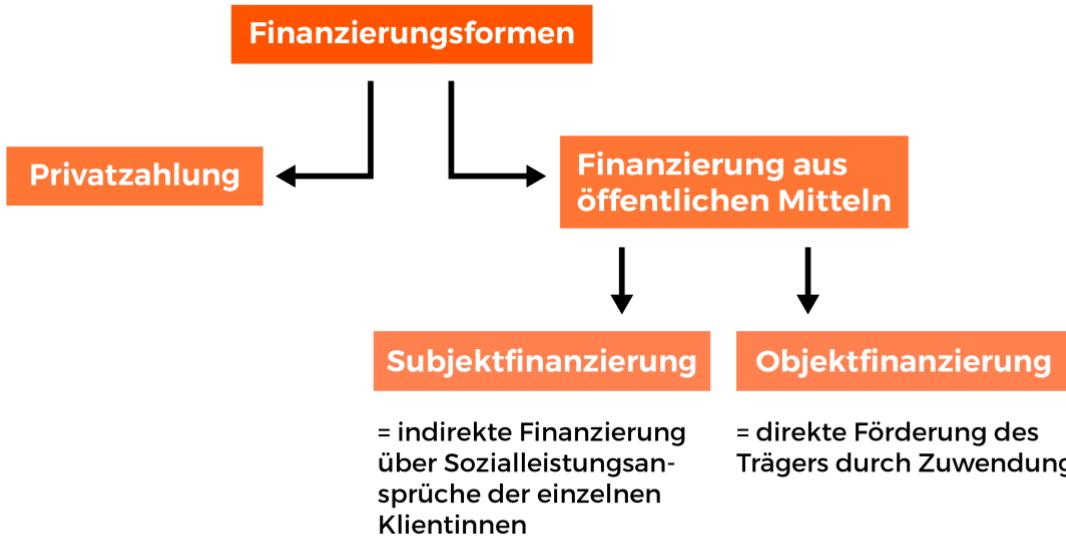


Abbildung 1: Finanzierungsformen

Im Grundsatz ist zwischen der privaten Bezahlung der Leistungen durch die Betroffenen und der Finanzierung durch die öffentliche Hand zu unterscheiden. Letztere lässt sich zudem differenzieren in die sogenannte Objekt- und Subjektfinanzierung.

Während bei der **Objektfinanzierung** unmittelbar der Träger des Beratungs- bzw. Schutzangebots als solcher gefördert wird – deshalb auch: „**direkte Finanzierung**“ – erfolgt bei der **Subjektfinanzierung** eine indirekte Finanzierung der Leistungen über individuelle Sozialleistungsansprüche der Einzelnen.

Das heißt, der Träger erhält die **öffentlichen Mittel** nur „über Eck“ – indirekt – und vor allem nur dann, wenn die Klient*in im jeweiligen Einzelfall einen entsprechenden Sozialleistungsanspruch hat, die Leistungen beantragt und im Streitfall gegenüber der Behörde auch durchsetzen kann.

Bei der Objektfinanzierung erhält hingegen der Träger die Zuwendungen unabhängig von der konkreten Belegung und ohne dass die Betroffenen individuell gegenüber der Behörde in Erscheinung treten müssen.

Im Idealfall kann ein Frauenhaus seine Kosten **vollständig über öffentliche Zuwendungen** decken. In der Praxis ist der Regelfall allerdings eine **Mischfinanzierung aus Objekt- und Subjektfinanzierung**. Die Träger erhalten dabei Zuwendungen, müssen aber daneben den Klient*innen Tagessätze berechnen, für die diese jeweils im Einzelfall Sozialleistungen beantragen können. Denn nur selten sind die Zuwendungen so auskömmlich, dass die Träger auf eine Subjektfinanzierung über die betroffenen Frauen verzichten können. Ergänzend werden häufig weitere Finanzierungsquellen, wie z. B. Spenden, Bußgelder und Geldauflagen, herangezogen, um die Finanzierung der Einrichtung zu sichern.

A) Zuwendungsfinanzierung („Objektfinanzierung“)

Eine wichtige Säule der Finanzierung bilden Zuwendungen der Länder und/oder Kommunen (Städte/Landkreise) an die Träger. Die meisten Frauenhäuser erhalten solche Zuschüsse. Je nach der Höhe dieser Zuschüsse verbleibt ein kleinerer oder größerer Anteil, der über die Betroffenen



finanziert werden muss (über Sozialeistungsansprüche oder als Selbstzahlende, siehe unter B).

Dabei ist die Praxis in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich. Das betrifft zum einen die Höhe der Zuwendungen und deren nähere Ausgestaltung (institutionelle oder Projektförderung, Zuwendungsbedingungen etc.) als auch die Regelungsdichte.

» *In welchem Umfang Länder und Kommunen Frauenhäuser fördern, hängt unter anderem von deren Finanzkraft und von politischen Prioritäten ab.*

Rechtsgrundlage der Zuwendungsfinanzierung ist das Haushaltsrecht der Länder und Kommunen. Spezielle gesetzliche Regelungen zur Förderung von Frauenhäusern, Schutzhäusern und Beratungsstellen gibt es nur vereinzelt. Meist werden die Zuwendungsbedingungen nur auf der Verwaltungsebene konkretisiert. Dabei werden teilweise detaillierte Vorgaben, etwa zur Mindestplatzzahl, zum Betreuungsschlüssel und zur Qualifikation des Personals gemacht, teilweise bleiben diese Fragen auch den geförderten Trägern überlassen. Daraus resultieren bundesweit ausgesprochen unterschiedliche Bedingungen und Anforderungen.

Vorteil der Objektfinanzierung: Die Träger können die Klient*innen allein aufgrund des Beratungs- und Schutzbedarfs aufnehmen und betreuen. Ob ein individueller Rechtsanspruch besteht, muss nicht geprüft werden, die Frauen müssen keine Sozialleistungen beantragen und kein aufwändiges und belastendes Verwaltungsverfahren durchlaufen.

» *Die Objektfinanzierung ist daher grundsätzlich gut geeignet, um den gerade in diesem Bereich so wichtigen niedrigschweligen Zugang zu gewährleisten.*

Nachteile der Objektfinanzierung: Mangels rechtlicher Absicherung fehlt es der Zuwendungsfinanzierung aber an Nachhaltigkeit. Der einzelne Träger muss jährlich – je nach der Dauer der Förderperiode ggf. auch in größeren Abständen – die Förderung neu beantragen. Er hat dabei keine gesicherte Rechtsposition. Ein Anspruch auf die

Zuwendung entsteht erst mit der Bewilligung im Einzelfall. Auch bei langjähriger Förderung leitet sich daraus kein Anspruch auf eine zukünftige Zuwendung ab. Eine nachhaltige Planung hinsichtlich Personal und Investitionen ist so kaum möglich. Zudem ist die Zuwendungsfinanzierung für die Träger mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Sie müssen nicht nur regelmäßig Förderanträge schreiben, sondern auch jeweils nach Ablauf der Förderperiode Verwendungsnachweise vorlegen.

B) Finanzierung über individuelle Sozialeistungsansprüche („Subjektfinanzierung“, auch „Tagessatzfinanzierung“)

Die Träger von Frauenhäusern decken ihre Kosten vollständig oder ergänzend zu Zuwendungen „über Eck“ durch individuelle Sozialeistungsansprüche der Schutzsuchenden.

Hinzu kommen ggf. Eigenanteile bis hin zu einer vollständigen Tragung der Kosten durch die Betroffenen als sogenannte Selbstzahler*innen (siehe weiter unten).

Sozialeistungsansprüche können im Einzelfall insbesondere bestehen

- in der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- in der Sozialhilfe,
- im Asylbewerberleistungsgesetz.

Eventuell können auch Leistungsansprüche in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen.

Es ist deshalb jeweils zu prüfen, ob für die betroffene Frau (und gegebenenfalls mitgebrachte Kinder) im Einzelfall ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Sozialleistung besteht. Sonst sind die Kosten des Frauenhausaufenthaltes grundsätzlich von den Betroffenen selbst zu tragen.

Basis ist ein zivilrechtlicher Vertrag, den der Frauenhasträger bei der Aufnahme einer Frau mit ihr schließt. Darin wird näher beschrieben, welche Leistungen die Bewohner*in im Frauenhaus erhält (insbesondere

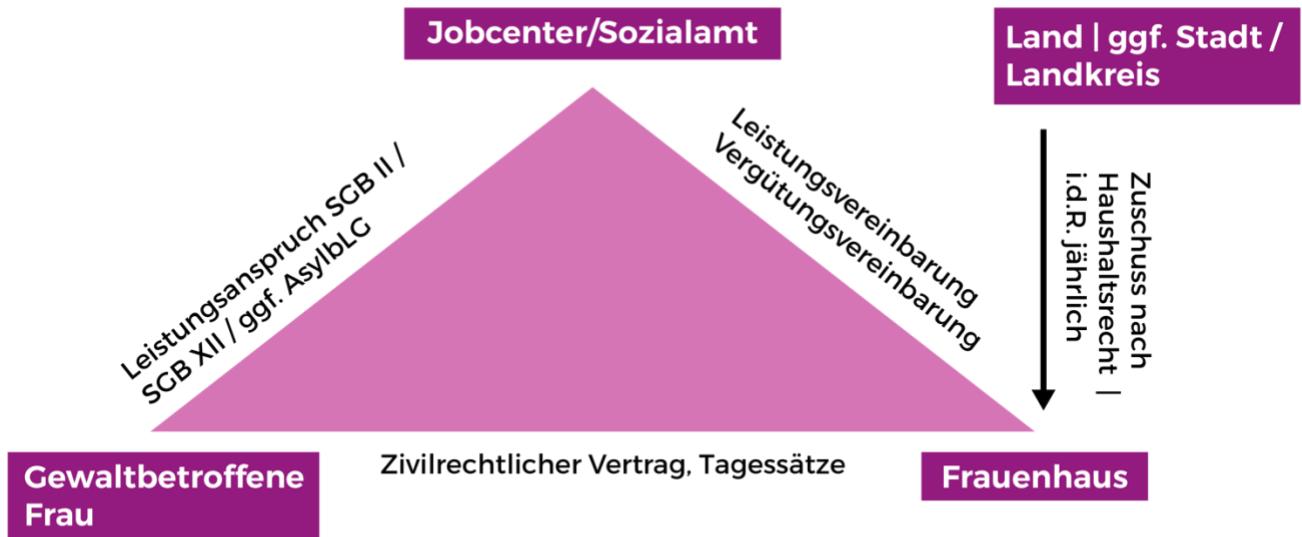


Abbildung 2: Finanzierung von Frauenhäusern

Unterkunft und Betreuungsleistungen) und welche Vergütung (in der Regel pauschale Tagessätze) dafür zu leisten ist. Nicht zwingend erfolgt dieser Vertrag in Schriftform.

Der Träger des Frauenhauses erbringt in diesen Fällen die Leistungen, auf die die Klient*innen einen Anspruch gegen den öffentlichen Sozialleistungsträger haben; deshalb wird der Träger auch als **Leistungserbringer** bezeichnet. Um Sozialleistungen auf Kosten des öffentlichen Leistungsträgers – zumeist: Jobcenter oder Sozialamt – erbringen zu können, muss der Leistungserbringer mit diesem Vereinbarungen abschließen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, ggf. Prüfungsvereinbarung).

Die **Leistungsvereinbarung** beschreibt die Zielgruppe und die Art der Leistungen näher; dazu gehört in der Regel eine sozialpädagogische Konzeption. Außerdem sind hier Qualitätsmerkmale wie Personalschlüssel und die Qualifikation des Personals zu definieren. Diese Festlegungen bilden die Grundlage für die **Vergütungsvereinbarung**, die zumeist Tagespauschalen („Tagessätze“) regelt. Neben den Personalkosten sind hier auch Sach- und ggf. Investitionskosten einzukalkulieren. Die genannten Vereinbarungen sind Voraussetzung dafür, dass der Frauenhasträger die Kosten der Betreuungsleistung mit dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt abrechnen kann.

Dies ist in der Praxis besonders bedeutsam für Aufnahmen aus anderen Herkunftskommunen, da zwischen den Kommunen Erstattungsregeln gelten.

Grundsätzlich schuldet die Bewohner*in dem Frauenhaus die jeweilige Vergütung.

Erst wenn die Frau einen Bewilligungsbescheid für eine Sozialleistung erhält, kann der Frauenhasträger die Vergütung statt von der Bewohner*in von dem entsprechenden Sozialleistungsträger verlangen.

Das setzt voraus, dass die Betroffene einen Anspruch auf die jeweilige Sozialleistung hat.

C) Weitere Finanzierungsquellen

Ergänzend zu den bis hierher behandelten Quellen können Eigenmittel des Trägers von Bedeutung sein. Diese können etwa aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden generiert werden. Einen gewissen Beitrag können auch Bußgelder und Geldauflagen von Strafgerichten und Staatsanwaltschaften leisten. In der Regel weist die Justiz die Zahlungen solchen Einrichtungen und Trägern zu, deren Arbeit in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Tat steht.



Die Kosten von Sicherheit

Auf die Höhe der Unterkunftskosten des Frauenhausaufenthalts hat insbesondere die Lage des Frauenhauses Einfluss. In der Regel versuchen die Frauenhasträger die anfallenden Wohnkosten so zu kalkulieren, dass sie von den Trägern der Grundsicherung als angemessen anerkannt werden.

Neben der Unterkunft ist ein wesentlicher Bestandteil der Frauenhausleistung die Beratung und Betreuung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte. Sie wird den sogenannten kommunalen Eingliederungsleistungen zugeordnet und somit als Sozialleistung finanziert.

Die Betreuungskosten, die hauptsächlich die Personalkosten der Frauenhausmitarbeiter*innen abbilden, hängen maßgeblich ab vom zeitlichen Umfang der Betreuung, vom Betreuungsschlüssel, von der Qualifikation und von der Vergütung der Mitarbeiter*innen.

Zu den Kosten der Frauenhausleistung im engeren Sinne (Unterkunft und Betreuungsleistung) kommt die Sicherung des Lebensunterhalts.

Kosten für Kinder

Während es schon einige Schwierigkeiten bereitet, passende Rechtsgrundlagen für die Finanzierung der Frauenhausleistungen in Bezug auf die gewaltbetroffenen Frauen zu finden, ist dies bei den mitgebrachten Kindern teils noch schwieriger.

Mangels spezieller Regelungen wenden die Behörden für die Betreuung der Kinder im Wesentlichen die gleichen Regelungen an wie für deren Mütter. Teilweise gelingt es auch, das Jugendamt an der Finanzierung von Fachberatungsstellen zum Thema Gewaltschutz und von Frauenhäusern zu beteiligen. Die Träger dieser Angebote werden dann (auch) zu Trägern der freien Jugendhilfe. Das kommt immer dann in Betracht, wenn die Beratung und Betreuung sich auch auf mitbetroffene Kinder erstreckt.

Wann trägt der Staat die Kosten?

Soweit die Zuwendungsfinanzierung für den Betrieb des Frauenhauses nicht ausreicht, müssen die Einrichtungen von den Bewohner*innen die Zahlung von Tagessätzen verlangen. Das ist in den meisten Bundesländern der Fall.

Die meisten Frauenhausbewohner*innen erhalten ihre Unterkunftskosten aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (sogenanntes Bürgergeld).

Neben dem Erwerbsalter, der Erwerbsfähigkeit und dem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ist dabei auch die Hilfebedürftigkeit der Schutzsuchenden ein entscheidendes Kriterium: Das heißt, die betroffene Frau kann ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem Einkommen oder Vermögen sichern und erhält die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen Personen (z. B. Unterhalt) oder aus anderen Quellen (z. B. Rente).

Besteht kein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende, können die Kosten des Frauenhausaufenthalts sowie der Betreuungsleistungen unter Umständen im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden, die insbesondere in Betracht kommt für Frauen im Rentenalter und erwerbsgeminderte Frauen. Voraussetzung ist auch hier die Hilfebedürftigkeit.

Das Frauenhaus stellt in der Regel keine Mahlzeiten zur Verfügung, die Bewohner*innen versorgen sich selbst. Auch die weiteren Bedarfe des täglichen Lebens müssen die Frauen selbst decken.

Wenn sie dafür keine (ausreichenden) Eigenmittel zur Verfügung haben, kommen wiederum Sozialleistungen in Betracht.

Hat die Betroffene bereits zum Zeitpunkt der Flucht ins Frauenhaus Sozialleistungen erhalten, können Probleme auftreten, wenn das Geld vom Jobcenter nicht an sie selbst, sondern an ihren Ehemann oder (Ex-) Partner ausgezahlt wurde. Hintergrund ist, dass im Grundsicherungsrecht nicht jede Person individuell betrachtet wird, sondern sogenannte Bedarfsgemeinschaften gebildet werden, für die das Geld gemeinsam an eine Person ausgezahlt wird. So kann es dazu kommen, dass die Betroffene keinen Zugriff mehr auf die Mittel hat, die auch für sie bestimmt sind.



Je nachdem, welche Sozialleistungsansprüche in Betracht kommen, müssen diese bei unterschiedlichen Stellen beantragt werden.

Örtlich zuständig für Sozialleistungen ist grundsätzlich das Jobcenter bzw. Sozialamt am Ort des Frauenhauses. Das Jobcenter am Ort des Frauenhauses kann vom Jobcenter des Herkunftsortes Erstattung verlangen.

» **In der Praxis ist dies jedoch regelmäßig mit Problemen und langwierigen Erstattungsverfahren verbunden, wenn Herkunftscommunen nicht für die Kosten der Aufnahmekommune aufkommen wollen – insbesondere, wenn die dortigen „Tagessätze“ über denen der Herkunftscommune liegen.**

Für den eigenen Schutz selbst zahlen?

Soweit die Betroffenen die Tagessätze nicht über die beschriebenen individuellen Rechtsansprüche refinanzieren können, müssen sie die Beträge grundsätzlich als Selbstzahler*innen aufbringen.

So sind verschiedene **Personengruppen von den Leistungen der Grundsicherung ganz oder teilweise ausgeschlossen**, darunter

1) Student*innen und Auszubildende: Student*innen und Auszubildende, deren Ausbildung grundsätzlich förderungsfähig nach dem BAföG ist, unterliegen für die Kosten der Unterkunft und den weiteren Lebensunterhalt sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch in der Sozialhilfe Einschränkungen.

2) Erwerbslose zugewanderte Frauen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in den ersten fünf Jahren in Deutschland:

» **Sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch in der Sozialhilfe gibt es eine Reihe von Ausschlüssen für nicht-deutsche Staatsangehörige:**

Diese betreffen insbesondere Personen ohne Aufenthaltsrecht und Erwerbslose, die sich nur zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts. Betroffen sind auch EU-Bürger*innen.

3) Geflüchtete Frauen im Asylverfahren: Bei geflüchteten Frauen kommt es darauf an, ob das Asylverfahren noch andauert oder ob und mit welchem Ergebnis es abgeschlossen ist. Läuft das Asylverfahren noch, fallen die Betroffenen grundsätzlich unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und sind in der Grundsicherung nicht leistungsberechtigt. Dasselbe gilt für Personen, deren Asylverfahren erfolglos war und deren Aufenthalt geduldet ist oder die vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber noch keinen Ausreisetermin erhalten haben.





Fazit

Die Vergütungsstrukturen von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen sind komplex und bringen für die Träger einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich. Neben der regelmäßigen Beantragung und Abrechnung von Zuwendungen verschiedener Förderungsgeber müssen Leistungs- (ggf. Prüfungs-) und Vergütungsvereinbarungen mindestens mit den Jobcentern und Sozialämtern verhandelt und abgeschlossen werden. Hinzu kommen ggf. Vereinbarungen mit dem Jugendamt und dem Träger der Eingliederungshilfe, soweit es um spezifische Leistungen für Kinder und/oder im Zusammenhang mit einer Behinderung geht. Mit jeder Frau müssen bei der Aufnahme ein Vertrag abgeschlossen und die notwendigen Leistungsanträge gestellt werden. Schließlich sollten Träger auch Kontakte zu Privatspender*innen und Justiz pflegen.

Studiengänge der Sozialen Arbeit. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts sowie in Fragen sozialrechtlicher Leistungs- und Finanzierungsstrukturen und deren Bedeutung für den effektiven Zugang zu sozialen (Dienst-)Leistungen.



» Ein erheblicher Anteil der Arbeitszeit fließt – statt in die Beratungsaufgaben – in diesen hohen bürokratischen Aufwand.

Für schutzsuchende Frauen und ihre Kinder bedeutet die uneinheitliche und unsichere Finanzierungslandschaft eine erhebliche Hürde auf der Suche nach Sicherheit: Ob sie aufgenommen werden können und mit welchen Kosten das für sie verbunden ist, hängt stark von ihrem Wohnort und der eigenen Lebenssituation ab. Nur eine rechtliche Regelung zur Finanzierung des Hilfesystems kann diese unübersichtlichen Strukturen beseitigen.

Zur Verfasserin:

Daniela Schweigler lehrt als Professorin für Sozialrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Duisburg-Essen in

Dieser Artikel beruht auf zwei Texten, die im Rahmen eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projektes zur Entwicklung eines Online-Kurses „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs“ (<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de>) entstanden sind. Der Online-Kurs ist kostenfrei zur Teilnahme verfügbar.

Für die vorliegende Veröffentlichung wurden die Texte mit freundlicher Genehmigung der Autorin bearbeitet.



„Wir haben Platz, aber wir haben Aufnahmebeschränkungen“

Interview mit dem Frauenzentrum Weimar

Zum Frauenhaus

- aktiv seit: 1990 (Verein)
- Trägerschaft: Frauenzentrum Weimar e.V.
- Platzzahl Frauen & Kinder: 13 Plätze insgesamt
- Zahl Mitarbeitende: 3 auf 2,625 Vollzeit-äquivalente (1,625 Stellen davon für das Frauenhaus + 1 Stelle für Notruf, Prävention, Vernetzung, Fortbildung, Supervision)
- Zahl Abweisungen bis Ende August 2024: 170
- Beratungsräume bedingt barrierefrei, Frauenhaus nicht barrierefrei

FHK: Man spricht bei eurem Finanzierungsmodell von „Mischfinanzierung“. Könnt ihr aufschlüsseln, wie die Arbeit eures Frauenhauses finanziert wird?

Schaaf: Bis 2008 hat das Landesministerium den größten Teil des Frauenhauses finanziert. Der Rest kam jedes Haushaltsjahr von der Kommune, wurde aber immer weniger. 2008 wurde die Finanzierung umgestellt: Das Ministerium finanziert nur noch eine Stelle für Notruf, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Statistik und Fortbildung, plus 2000 € Sachkosten pro Jahr. Alle anderen Kosten, die das Frauenhaus betreffen, zahlt die Kommune über den Leistungsvertrag.

Hanft: Das Frauenkommunikationszentrum (FKZ) wurde 2019 in das erfolgreiche „Landesprogramm für solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (heute: „Null bis 99“) aufgenommen. Seitdem bekommt das FKZ den Löwenanteil vom Land und den Rest von der Kommune.

Eisner: Eigenmittel generieren wir aus Miete, Spenden, Bußgeldern und wir haben das Glück, dass uns diese Immobilie gehört und sie eine kleine Frauenpension umfasst.

FHK: Müssen sich Frauen bei euch an den Kosten des Aufenthalts beteiligen und wenn ja, in welcher Höhe?

Schaaf: Die Stadt hat die Unterkunftskosten pro Tag auf 18,12 € für eine Frau und 9,06 € je Kind festgelegt.

Hanft: Wenn die Frau das Glück hat, nicht von Bürgergeld abhängig zu sein, muss sie das selber zahlen. Wenn eine Frau mit Kindern kommt, kommen im Monat also schnell 1200 € zusammen.

Schaaf: Das hat natürlich zur Folge, dass Selbstzahlerinnen relativ kurz da sind, weil sie das gar nicht stemmen können. Diese Frauen gehen dann oft wieder in die gewaltgeprägte Wohnsituation zurück.

FHK: Wie ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in eurem Haus ausgestattet?

Schaaf: Wir bekommen keine gesonderten pädagogischen Stellenanteile für die Kinder. Die 13 Plätze sind für Frauen und Kinder und entsprechend auch das Personal.

FHK: Wie geht ihr damit um, wenn nicht alle Kosten vom Staat gedeckt werden?

Eisner: Einnahmen laufen über den Verein und der Verein verteilt Eigenmittel nach Bedarf in die Projekte. Für die Büros und Beratungsräume nimmt der Verein Miete vom Projekt Frauenhaus & Beratungsstelle und vom Projekt FKZ. Diesen Anteil rechnen wir als Eigenanteil ein – denn das ist ja etwas, das der Verein quasi in das Projekt gibt.

Hanft: Das Problem ist, dass wir eine Fehlbedarfsfinanzierung haben. Wenn wir höhere Rücklagen bilden, heißt es: „Da könnte der Verein ja einfach selbst mehr in die Projekte reingeben!“ Aber wir brauchen diese Rücklagen, auch weil wir teils über Monate die Personalkosten vorstrecken müssen, bis das Fördergeld kommt. Für das FKZ haben wir zum Beispiel für dieses Jahr



bis August noch keinen Cent erhalten und fangen das nur dank Rücklagen auf.

FHK: Gibt es von den Finanzgebern Einschränkungen, wen oder wie lange ihr aufnehmen dürft?

Schaaf: Wir haben keine Auflagen zur Aufenthaltsdauer und müssen uns da zum Glück fast nie rechtfertigen.

Eine Besonderheit bei uns ist aber: Unser Zuständigkeitsbereich beschränkt sich auf das Stadtgebiet Weimar. Denn die Stadt hatte große Probleme, die Gelder aus den Herkunftskommunen zu bekommen. Irgendwann hat die Stadt gesagt: Das machen wir nicht mehr. Seitdem brauchen wir immer, wenn wir Ortsfremde aufnehmen wollen, die Genehmigung von der Amtsleitung für Familie oder vom Sozialbürgermeister.

Eisner: Aus Sicht der Stadt kann man das nachvollziehen: Diese Verwaltung ist für *diese Stadt* zuständig und gibt Geld aus für die Bürger*innen *dieser Stadt*. Wenn andere Kreise sich kein Frauenhaus leisten, ist das nicht das Problem der Stadt Weimar. Inhaltlich wird da allerdings nicht genug

weitergedacht: Ist das Sicherheitskonzept für die Frau dann noch gewährleistet? Was ist mit Weimarer Frauen, die hier wegmüssen und woanders aufgenommen werden sollen?

Schaaf: Ich erinnere mich an einen Fall, da kam die Frau aus einem anderen Landkreis und hatte nur ein kleines Zeitfenster, um mit den Kindern abzuhauen. Wir hatten aber noch keine Genehmigung, weil der Bürgermeister in einer wichtigen Sitzung saß und wir niemanden erreichen konnten. Dann war das Zeitfenster vorbei und die Frau musste zurück – wir durften sie ja ohne Genehmigung nicht aufnehmen. In der Nacht ist es dann richtig eskaliert gegenüber der Frau und dem Kleinkind. Die Polizei musste eingreifen, um noch Schlimmeres zu verhindern und beide haben überlebt und sind in der Nacht – vorübergehend – zu uns ins Frauenhaus gebracht worden.

Hanft: Obwohl wir das fachlich nicht richtig finden, halten wir uns an die Auflage sehr strikt.

Schaaf: Wir können ja nicht durch eine Aufnahme das gesamte Projekt gefährden.



» Also kämpfen wir jeden Tag damit, dass drei – heute schon vier – Frauen aus der ganzen Republik anrufen und wir sagen müssen: Wir haben Platz, aber wir können Sie nicht aufnehmen.

FHK: In welchem Turnus müsst ihr die Finanzierung neu verhandeln bzw. neue Mittel beantragen?

Hanft: Vor drei Jahren haben wir zuletzt neu verhandelt. Die Leistungsvereinbarung mit der Kommune verlängert sich immer um ein Jahr, wenn bis zum Jahresende nicht gekündigt wird.

FHK: Sieht die Finanzierung in Thüringen landesweit so aus?

Schaaf: Die Finanzierung ist überall in Thüringen ganz unterschiedlich. Da kocht jede Kommune ihr eigenes Süppchen.

FHK: Welche Vorteile seht ihr bei eurer Finanzierungsform?

Hanft: Wir haben eine Leistungsvereinbarung. Die mag nicht ausreichen. Aber wir wissen zumindest: Das Geld, was über die Leistungsvereinbarung festgelegt wurde, kommt. Das ist eine Sicherheit.

FHK: Was sind für euch als Mitarbeitende die zentralen Nachteile?

Hanft: Die Bürokratie, mangelnder Respekt, zu wenig Wertschätzung für die Arbeit...

Schaaf: ...und dass es solche Aufnahmeeinschränkungen gibt.

FHK: Wieviel eurer Arbeitszeit wendet ihr für Finanzierungsfragen schätzungsweise auf?

Eisner: Die Anträge bereiten wir gemeinsam für den ehrenamtlichen Vorstand vor, weil sie so unglaublich kompliziert sind. Wir stellen ja nicht nur einen Antrag, sondern – sobald sich etwas verändert – einen Änderungsantrag, und im Oktober dann noch einen Änderungsantrag. Denn nur der letzte Antrag ist Grundlage des Verwendungsnachweises und im Oktober haben wir ungefähr einen Überblick, was wir im Jahr ausgeben. Das muss fast auf den Cent übereinstimmen. Wenn drei Arbeitskräfte zusätzlich zwei Tage nach drei Cent suchen müssen, damit der Verwendungsnachweis den Anforderungen genügt, dann ist das einfach eine Verschwendungen von Ressourcen, die uns an anderer Stelle schmerzlich fehlen.

Hanft: Manchmal habe ich den Eindruck, dass für die eigentliche Arbeit fast keine Kraft mehr da ist.





FHK: Wofür fehlt konkret Geld bzw. erhaltet ihr nicht ausreichend Ressourcen?

Schaaf: Wir leisten viel Beratungsarbeit, die nicht ausreichend finanziert, aber stark genutzt wird. Da gehen wir ambulant mit den Frauen in Prozesse und arbeiten regelmäßig mit ihnen, wie es aus ihrer und unserer Sicht nützlich ist. Wir sind systemisch ausgebildet und arbeiten auch mit der Familie und/oder den Kindern.

» Ambulanz ist immer auch Prävention, damit die Frauen eben gar nicht ins Frauenhaus müssen.

Über die Jahre hatten wir pro Jahr immer um die 200 Klient*innen ambulant, neben der stationären Begleitung.

Hanft: Auch die Sachkosten sind zu wenig. Mit 2000 € kommt man nicht weit. Eine Dynamisierung ist nicht vorgesehen – völlig egal, ob es Inflation gibt o.ä.

Schaaf: Was außerdem fehlt, ist Zeit. Für Öffentlichkeitsarbeit, für Prävention, Vernetzung. Das ist definitiv zu wenig, da reden wir über einen Stellenanteil von 0,3. Es gibt so viele Gremien, wo wir – teils auch verpflichtend – mitarbeiten. Es ist sehr viel Vernetzung nötig und kostet viel Zeit.

FHK: Wie wirkt sich eure Form der Finanzierung konkret auf Frauen und Kinder, die Schutz suchen, aus?

Schaaf: Eine der ersten Fragen, die wir stellen, ist inzwischen „Wo sind Sie denn gemeldet?“ und nicht mehr die nach der Gewaltgeschichte. Die Frauen rufen auch an, weil wir in der Frauenhauskarte auf „grün“ stehen. Aber auf „rot“ stellen können wir natürlich nicht – sonst finden ja die Frauen aus Weimar auch nicht zu uns. Den Hinweis, dass wir hauptsächlich Frauen aus Weimar aufnehmen, lesen die Frauen in ihrer Not gar nicht.

» Kürzlich hatte ich eine Frau am Telefon, die schon 35 Häuser angerufen hatte.

Eisner: Oft rufen auch Multiplikator*innen an, andere Beratungsstellen, Jugendämter, Polizei. Da stößt die Aufnahmeregel auf breites Unverständnis. Und es macht auch etwas mit uns.

Schaaf: Das ist mit meinem Ethos so wenig vereinbar, dass ich mich manchmal frage: Wozu mache ich denn das hier?! Das geht an die Substanz. Deswegen braucht es auch endlich eine bundesweite Lösung.

FHK: Der Thüringer Landtag hat 2024 ein Gesetz beschlossen, um Frauenhäuser im Land künftig auf Landesebene abzusichern. Was kann sich in euren Augen mit dem neuen Landesgesetz verbessern?

Schaaf: Ich hätte nie gedacht, dass dieses Gesetz gelingt! Mit dem Landesgesetz ist jede Kommune ab 01.01.2025 verpflichtet, ein Frauenhaus vorzuhalten. Im Gesetz ist auch die Platzzahl geregelt – 1 Frauenplatz und 1,5 Kinder –, orientiert an der Istanbul-Konvention. Je Einrichtung müssen mindestens 4,5 Stellen Personal vorgehalten werden. Das heißt, wir bekommen mehr Plätze und auch mehr Personal, wenn auch nicht sofort.

Barrierefreie Beratungsangebote sollen gewährleistet sein, mobile Beratung. Aktuell ist in Thüringen ja kein Frauenhaus barrierefrei.

Als Vorteil des Gesetzes sehe ich auch, dass die Frauen sich wohnortunabhängig einen Schutzplatz suchen können. Wobei wir abwarten müssen, was letztlich in der Rechtsverordnung drinsteht – ob es da dann z.B. heißt „Aufnahmen nur aus Thüringen“. Da muss eben endlich das versprochene Bundesgesetz Abhilfe schaffen!

Der größte Vorteil ist, dass die betroffenen Frauen nicht mehr an den Kosten der Unterkunft beteiligt sind.

Zu den Gesprächspartnerinnen:

- Carmen Hanft ist geschäftsführende Mitarbeiterin des Vereins. Seit 2018 ist sie hauptamtlich im Frauenkommunikationszentrum Weimar beschäftigt.
- Kerstin Schaaf leitet das Frauenhaus, die Frauenberatungsstelle und den Frauennotruf. Sie ist seit 1995 im Frauenhaus Weimar.
- Ilona Helena Eisner (ehemals Vorstand) ist seit 2020 hauptamtlich im Frauenhaus angestellt.



Was kostet häusliche Gewalt?

Elisabeth Oberthür, Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Frauenhauskoordinierung e.V.

Mit der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland bereits 2018 rechtlich verpflichtet, weitreichende Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt zu ergreifen. Doch der flächendeckende Ausbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen ist bislang ebenso ausgeblieben wie nachhaltige und bundesweite Konzepte zur Prävention. Ambitioniertere Pläne scheitern dabei meist an einer zentralen Hürde: den umfassenden finanziellen Investitionen, die seitens Bund, Ländern und Kommunen erforderlich wären. Gewaltschutz kondensiert zu einer Frage von Geld und Haushaltsslagen.

2023 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstmals umfassend erhoben, wieviel Geld jährlich in das Hilfesystem für Betroffene häuslicher Gewalt fließt (vgl. Beitrag S. 45). Jüngere Studien auf nationaler (Sacco 2017) und europäischer Ebene (EIGE 2021) wiederum haben aufwändig untersucht, welche gesellschaftlichen (Folge-)Kosten durch häusliche Gewalt entstehen. Neben Unterstützungsangeboten für Betroffene von Gewalt zählen dazu unmittelbar entstehende Kosten in Gesundheitswesen und bei Polizei und Justiz, aber auch Folgekosten, die sich mittelbar aus den Gewalterfahrungen ergeben, wie beispielsweise Arbeitsausfälle oder Traumafolgekosten bei Kindern.





Das glasklare und ernüchternde Ergebnis:

Wir sparen kein Geld, indem wir umfassende Investitionen in Hilfesystem und Präventionsangebote vermeiden. Im Gegenteil:

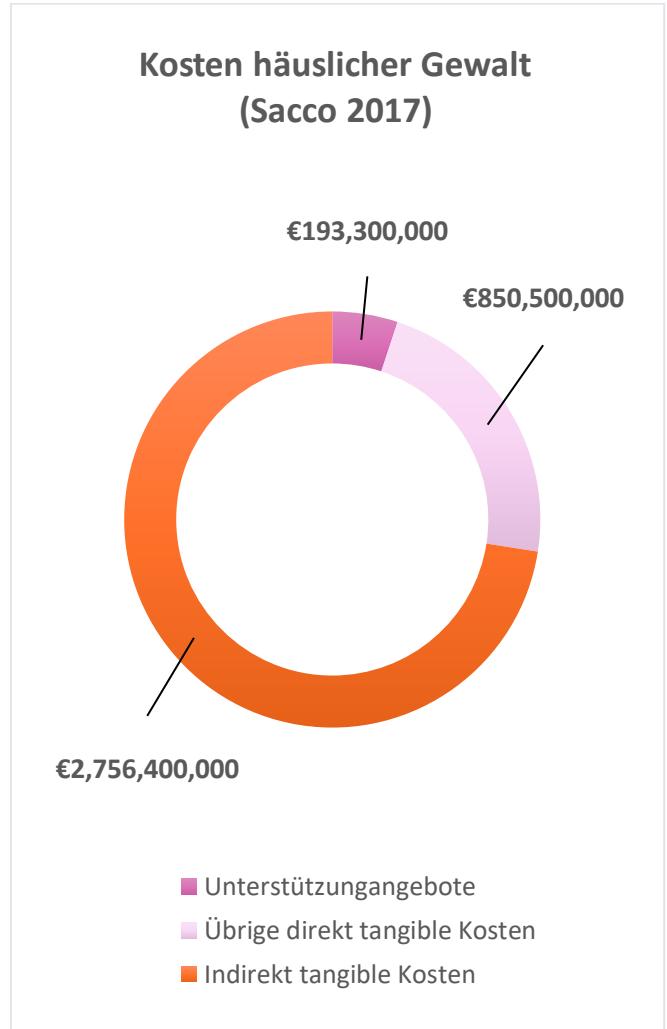
» **Weil der Staat nicht entschlossener in Maßnahmen gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt investiert, entstehen ihm – und damit den Steuerzahler*innen – jährlich horrende Kosten.**

Je nach Studie und einbezogenen Kostenstellen belaufen sie sich in Deutschland auf Summen zwischen **3,8 Milliarden (Sacco 2017) und 32 Milliarden Euro (EIGE 2021) pro Jahr**. Unterstützungsangebote für Betroffene von Gewalt, beispielsweise Frauenhäuser und Beratungsstellen, machen einen geradezu schockierend geringen Bruchteil dieser Kosten aus.

Die Kosten häuslicher Gewalt nach Sacco (2017)

Die Sozialwissenschaftlerin Prof. Dr. Sylvia Sacco hat 2017 aufwändig ermittelt, welche Kosten dem deutschen Staat jährlich in Folge häuslicher Gewalt entstehen. Dabei unterscheidet sie zwischen sogenannten **direkt tangiblen Kosten** – also unmittelbaren Folgekosten, die beispielsweise bei Polizei und Justiz durch einen Gewaltvorfall entstehen – und **indirekt tangiblen Kosten**. Hierbei geht es um Kosten, die sich mittelbar als Folge von häuslicher Gewalt ergeben – beispielsweise wenn sich die erlebte Gewalt in Produktivitätsverlusten und Präsentismus oder Arbeitsausfällen auch finanziell niederschlägt.

Saccos Untersuchung ergibt, dass häusliche Gewalt in Deutschland jährlich Kosten in Höhe von **3.800.200.000 € (ca. 3,8 Milliarden €)** verursacht. Unterstützungsangebote wie Frauenhäuser oder Opfer- und Täterberatung machen dabei einen vergleichsweise winzigen Bruchteil von **193,3 Millionen €** aus.

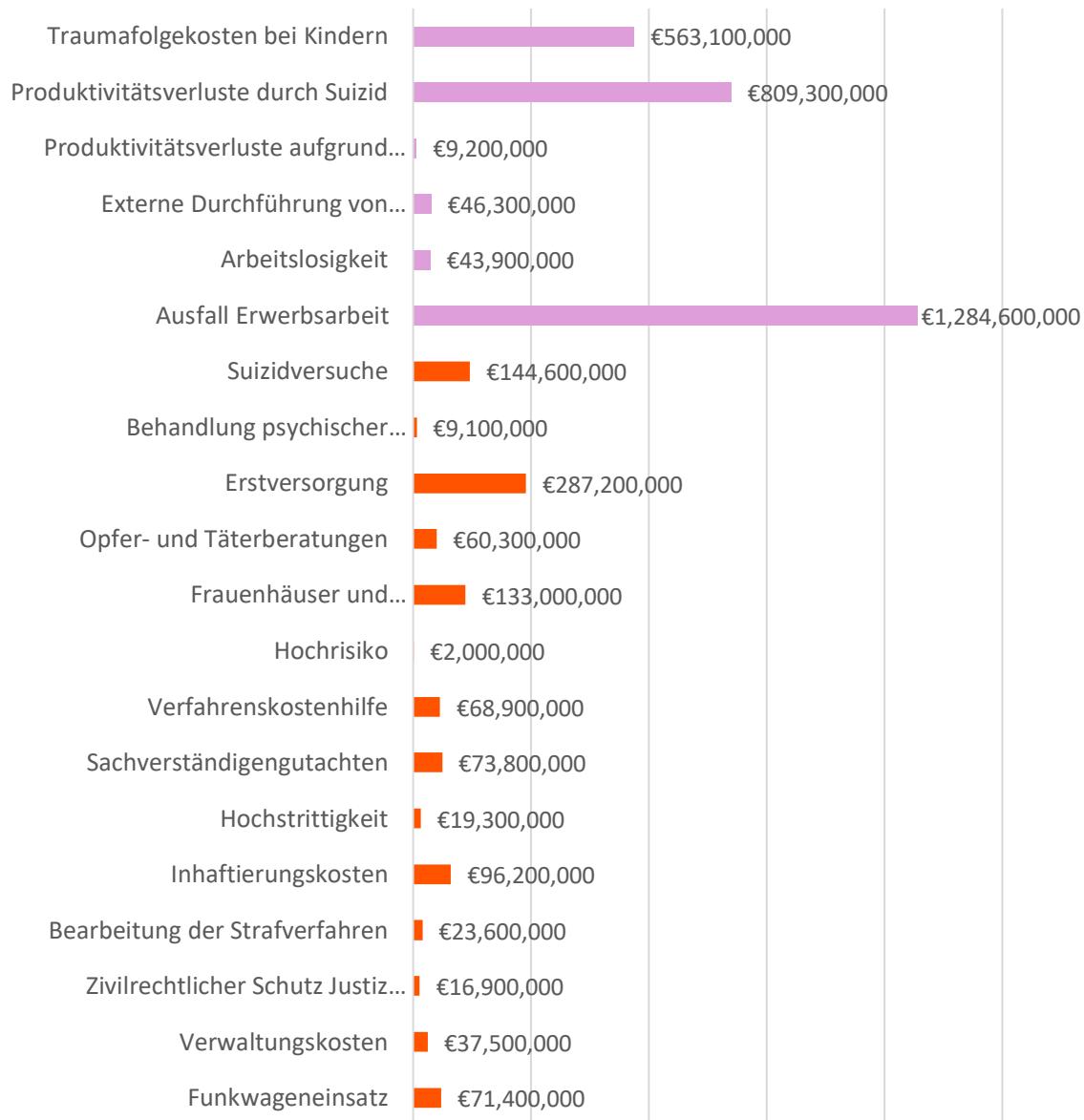


Saccos Rechnung ist konservativ, d.h. sie geht im Zweifelsfall vom niedrigeren Wert aus und hat Kostenstellen, für die sich keine validen Daten ermitteln ließen, aus der Rechnung ausgeklammert. Dazu zählen auch Posten von erheblicher Relevanz, darunter entstehende Kosten bzw. finanzielle Einbußen für:

- Wegweisungen/ Platzverweise Polizei nach Gewaltschutzgesetz (direkt tangibel)
- Umgangs- und Sorgerechtsverfahren (direkt tangibel)
- Präsentismus (indirekt tangibel)
- Transfereinkommen (indirekt tangibel)



Direkt + indirekt tangible Kosten häuslicher Gewalt (Sacco 2017)



indirekt tangible Kosten

direkt tangible Kosten



Kosten von geschlechtsbasiert und Partnerschaftsgewalt nach EIGE (2021)

Das European Institute for Gender Equality (EIGE) hat 2021 ebenfalls eine Studie veröffentlicht, mit der die jährlichen (Folge-)Kosten häuslicher Gewalt für verschiedene europäische Länder beziffert werden. Für Deutschland ergeben sich laut EIGE-Studie jährliche Kosten in Höhe von rund **68 Milliarden € für geschlechtsspezifische bzw. 32,5 Milliarden € für Partnerschaftsgewalt**.

Die Differenz zur Sacco-Studie erklärt sich neben der abweichenden Methodik u.a. daraus, dass EIGE mehr Faktoren in die Berechnung einbezogen hat. Zu den einbezogenen Kostenfaktoren gehören:

Verlorener ökonomischer Output

- Kosten im Gesundheitswesen
- Strafrecht + Strafjustiz
- Zivilrechtliche Kosten

- Wohlfahrtsstaatliche Kosten (z.B. Wohnungshilfe)
- Persönliche Kosten (z.B. Umzugskosten, zivilrechtliche Schritte)
- Kosten für spezialisierte Unterstützungseinrichtungen
- Kosten der physischen und emotionalen Folgen

Orientiert an einer detaillierten Analyse für das Vereinigte Königreich ermittelt EIGE, dass die Kosten für das **Hilfesystem bei Gewalt etwa einen Anteil von 0,71 %** an den Kosten von Partnerschaftsgewalt ausmachen.

Rechnen wir das für Deutschland um, ergäben sich für das Hilfesystem jährliche Kosten von ca. 231 Millionen Euro. Das ist nicht weit entfernt von den Beträgen, die auch das BMFSFJ in seiner Kostenstudie 2023 ermittelt hat.

Kosten von geschlechtsbasiert und Partnerschaftsgewalt (EIGE 2021)

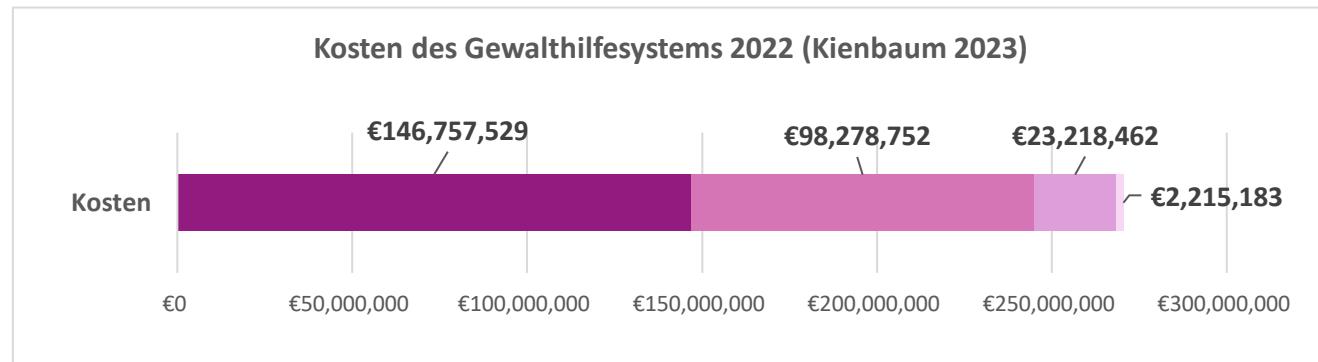


Kosten für alle Betroffenen

Kosten für Gewalt gegen Frauen



Kosten des Gewalthilfesystems nach Kienbaum (2023)

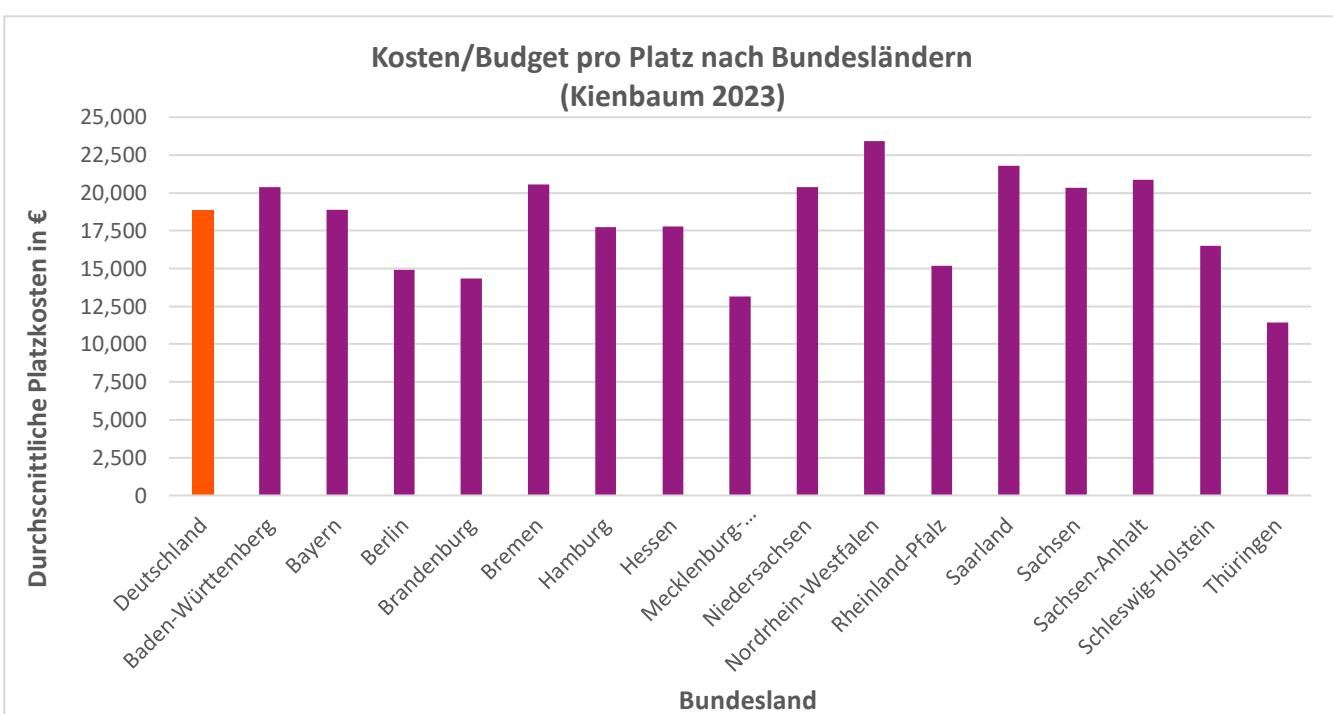


█ Schutzeinrichtungen für Frauen
█ Interventionsstellen für Frauen

█ Fachberatungsstellen für Frauen
█ Schutz- und Beratungseinrichtungen für Männer

Laut der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Kostenstudie von Kienbaum beliefen sich die Kosten des Gewalthilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und Männer im Jahr 2022 insgesamt auf **270.469.926 € (also ca. 270,5 Mio. €)**.

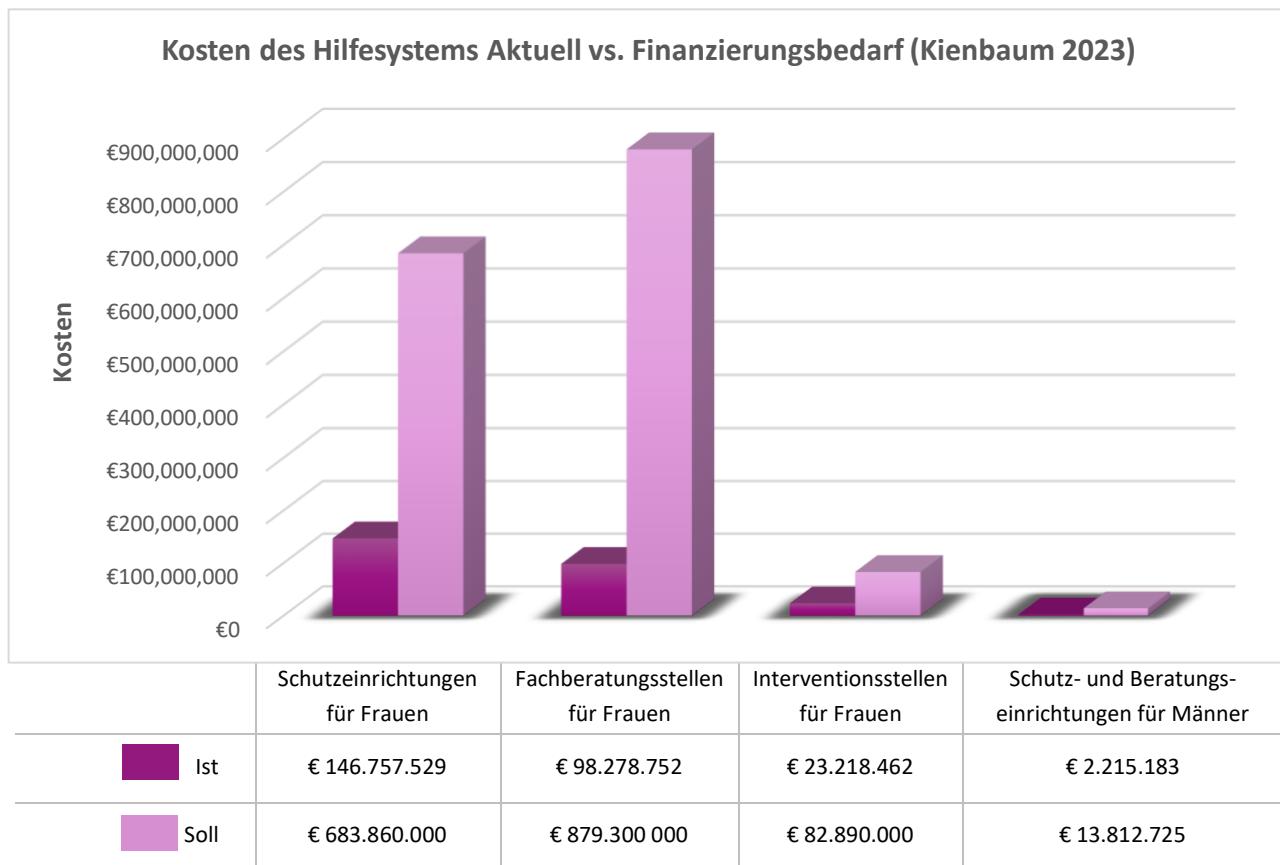
Wieviel Geld für einen Platz in einer Schutzeinrichtung zur Verfügung steht, unterscheidet sich zwischen (und teils auch innerhalb von) einzelnen Bundesländern erheblich.





Die Kostenstudie hat außerdem kalkuliert, welche jährlichen Ausgaben nötig wären, um das Hilfesystem gemäß den Ansprüchen der Istanbul-Konvention und Qualitätsempfehlungen von Fachverbänden auszustatten. Die Kosten würden sich in diesem Szenario auf **1.659.862.725 € (ca. 1,6 Milliarden €)** pro Jahr belaufen.

Die besonderen Bedarfe vulnerabler Gruppen wie LGBTIQ-Personen oder Menschen mit Behinderung (z.B. barrierefreier Ausbau) sind in dieser Rechnung allerdings bislang kaum berücksichtigt.

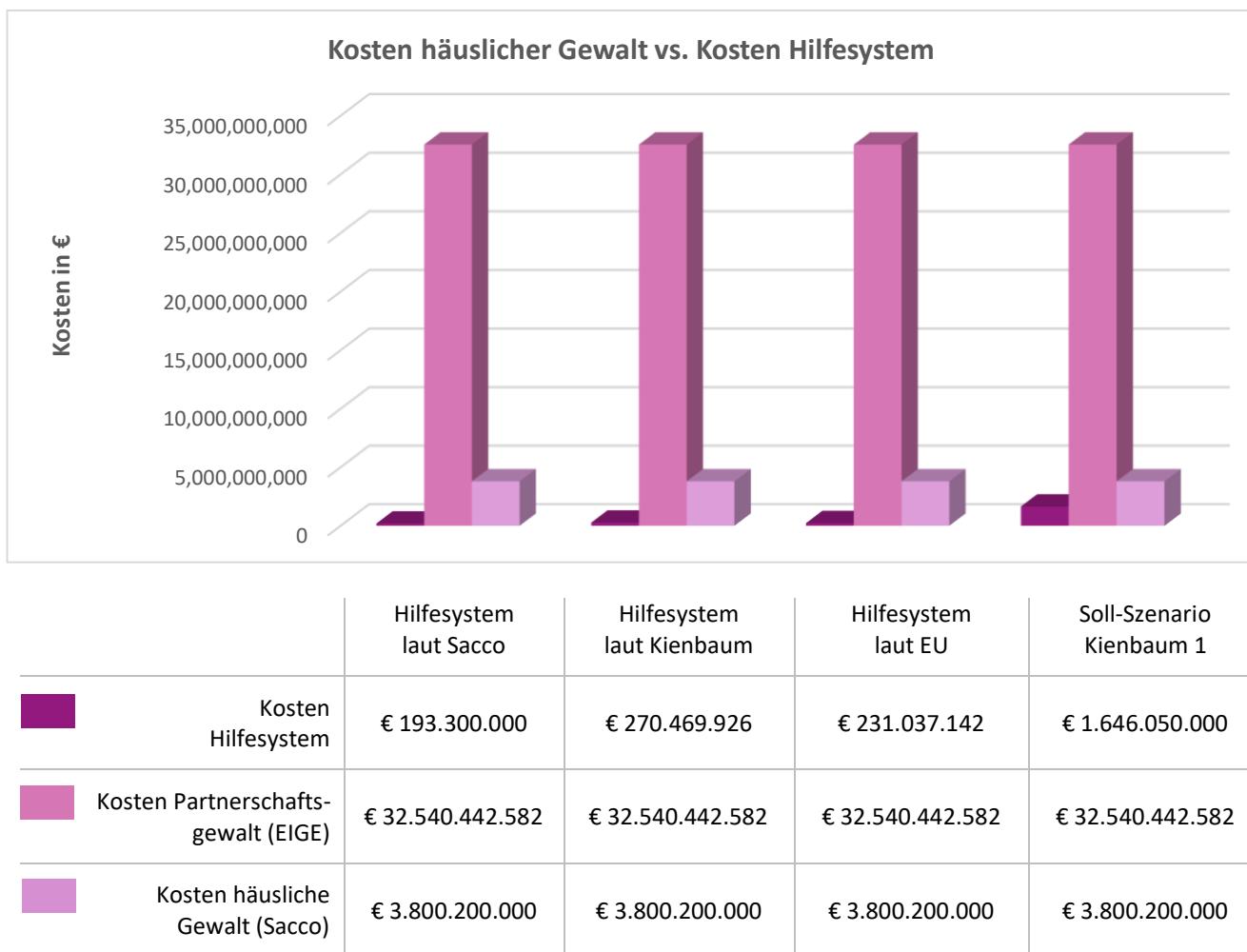




Kosten der Gewalt vs. Kosten für das Hilfesystem

Basierend auf unterschiedlichen Zeiträumen, Erhebungsverfahren und Methoden variieren die ermittelten Kosten sowohl von häuslicher bzw. Partnerschaftsgewalt als auch die Kosten für spezialisierte Hilfeeinrichtungen.

Ungeachtet dessen, welche Studie herangezogen wird, ergibt sich jedoch ein einheitliches und sehr deutliches Bild:



Die Kosten für die Unterstützung Betroffener von Gewalt in Form von Beratungs- und Schutzeinrichtungen machen nur einen schwindend geringen Anteil an den Folgekosten häuslicher Gewalt aus. Das gilt selbst dann, wenn man statt der aktuellen tatsächlichen Kosten die im Kostenszenario 1 von Kienbaum ermittelten Soll-Kosten für die Zukunft zugrunde legt.

Welche immensen staatlichen und gesellschaftlichen Kosten sich mit einem umfassenden Ausbau von Präventions- und Schutzmaßnahmen mithin einsparen ließen, lässt sich anhand der vorgelegten Zahlen nur erahnen. Doch alles deutet darauf hin: Gewaltschutz zahlt sich aus.



Literatur

- **European Institute for Gender Equality (2021):** The costs of gender-based violence in the European Union. Luxembourg: Publications Office of the European Union.
- **Kienbaum Consultants International GmbH (2023):** Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin: BMFSFJ.
- **Sacco, Sylvia (2023):** „Was mangelnde Prävention von Partnerschaftsgewalt uns kostet und warum für Unternehmen die Förderung von Frauenhäusern lohnenswert ist“. In: Frauenhauskoordinierung e.V. (Hrsg.): Prävention – geschlechtsbasierter Gewalt nachhaltig entgegenwirken. FHK-Fachinformation 01/2023. Berlin: Frauenhauskoordinierung e.V., S.21-26.
- **Sacco, Sylvia (2017):** Häusliche Gewalt Kostenstudie für Deutschland: Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften. Verlag tradition.



Zur Verfasserin:

Elisabeth Oberthür ist seit 2019 als Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Frauenhauskoordinierung e.V. tätig.



„Weniger Druck für Bewohner*innen und weniger Druck für Mitarbeiter*innen“

Interview mit dem Frauenhaus Hartengrube (Lübeck)

Zum Frauenhaus

- aktiv seit: 1985
- Trägerschaft: AWO Schleswig-Holstein gGmbH
- Platzzahl Frauen & Kinder: 22 Personen
- Zahl Mitarbeitende: 5 Teilzeitkräfte
- Zahl Abweisungen 2023: 239 Personen
- Haus mit bekannter Adresse
- Nicht barrierefrei

FHK: Wie geht ihr damit um, wenn nicht alle Kosten vom Staat gedeckt werden?

Für zusätzliche Ausgaben bringen wir Spendengelder auf, die natürlich nicht bedarfsdeckend sind.

FHK: Wie ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in eurem Haus ausgestattet?

Wir decken die Begleitung von Kindern und Jugendlichen aus dem vorhandenen Stellenprofil, sehen aber einen deutlichen und auch steigenden Bedarf der Kinder und Jugendlichen.

FHK: Schleswig-Holstein ist derzeit (noch) das einzige Bundesland, in dem Frauenhäuser per Finanzausgleich durch das Land finanziert werden und abgesichert sind. Könnt ihr aufschlüsseln, wie die Arbeit eures Frauenhauses finanziert wird?

Wir werden vom Land (Landesfinanzierung) und von der Hansestadt Lübeck (Kommune) finanziert. Das Land Schleswig-Holstein finanziert 19 Plätze und die Hansestadt Lübeck 3 Plätze. Um die entstehenden Kosten beim Wechsel von Schutzbedürftigen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein auszugleichen, besteht zudem eine Kooperationsvereinbarung mit Hamburg.

FHK: Müssen sich Frauen in eurem Frauenhaus an den Kosten des Aufenthalts beteiligen und wenn ja, in welcher Höhe?

Nein. Die bei uns lebenden Personen zahlen nur Ihren Lebensunterhalt selbst. Schwierig ist die Situation, wenn Gelder neu beantragt werden. Oft sind die Frauen in dieser Zeit mittellos. Unser Frauenhaus lehnt den Betroffenen Geld oder vergibt Gutscheine für Lebensmittel, Hygieneartikel und Kleidung. Diese Gutscheine kaufen wir von Spendengeldern.

FHK: Gibt es von politischer Seite bzw. von den finanziierenden Stellen Einschränkungen, wen ihr aufnehmen dürft oder bzgl. der Aufenthaltsdauer?

Die Hansestadt möchte, dass wir vorrangig Lübecker Frauen und Kinder berücksichtigen. Wir entscheiden innerhalb gesetzlicher Rahmenbedingungen anhand von Kriterien bezüglich des Gewaltschutzes.

FHK: In welchem Turnus müsst ihr die Finanzierung neu verhandeln bzw. neue Mittel beantragen?

Alle vier Jahre.

FHK: Sieht die Finanzierung in Schleswig-Holstein landesweit so aus?

Ja, das ist landesweit einheitlich geregelt, u.a. durch die Richtlinie zur Förderung von Frauenfacheinrichtungen.

FHK: Welche Vorteile seht ihr bei eurer Finanzierungsform?

Wir sehen verschiedene Vorteile in diesem Finanzierungsmodell. Dass die Plätze keine Kosten für die betroffenen Personen verursachen, macht gegebenenfalls die Entscheidung leichter, in ein Frauenhaus zu gehen.



Auch ist der Druck für die betroffenen Personen unter Umständen weniger, da sie sich nicht darum sorgen müssen, für anfallende Miete aufzukommen. Das bedeutet, weniger Druck für Bewohner*innen und weniger Druck für Mitarbeiter*innen.

FHK: Was sind für euch als Mitarbeitende die zentralen Nachteile?

Die pauschale Kalkulation als Platzkostenkalkulation, die nur alle vier Jahre verhandelt wird, wird nicht von den Häusern individuell verhandelt. Die vorhandenen Mittel werden als Platzkostenpauschale auf alle verteilt. Durch die langen Laufzeiten sind die Nachverhandlungen bei Tarifanpassung, Inflation u. ä. in der Regel nicht durchsetzbar.

FHK: Wieviel eurer Arbeitszeit wendet ihr schätzungsweise für Finanzierungsfragen auf?

Die Kolleginnen des Frauenhauses, insbesondere die Leitung des Frauenhauses, sind zuständig für die Verwaltung. Darunter fallen z.B. Sachberichte und Verwendungs nachweise.

FHK: Wofür erhaltet ihr nicht ausreichend Ressourcen?

Die Personalkosten sind zu knapp bemessen. Der Schüssel muss dringend angepasst werden. Die Arbeitsbelastung im Frauenhaus wird stetig mehr.

FHK: Wie wirkt sich eure Form der Finanzierung konkret auf Frauen & Kinder, die Schutz suchen aus?

Bewohner*innen müssen sich neben all ihren zu bewältigenden Problemen nicht auch noch um die Finanzierung eines Schutzraumes vor Gewalt kümmern und evtl. dessen Verlust befürchten.

Da sich die Bewohner*innen jedoch selbst versorgen müssen, bringen wir diese gemeinsam mit den Behörden möglichst schnell in Leistungen, falls notwendig. Bei Bedarf leihen wir den Bewohner*innen Geld für tägliche Ausgaben, welches sie zurückzahlen, sobald sie eine Finanzierung des Lebensunterhalts haben.

Zur Gesprächspartnerin:

Die Frauenhaus-Mitarbeiterin ist tätig als Einrichtungsleitung. Seit 2022 ist sie im Frauenhaus der AWO Schleswig-Holstein gGmbH.





Finanzierung von Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt – Probleme und Perspektiven

Katharina Göpner und Katja Grieger, bff

Aktueller Stand und zentrale Probleme der Finanzierung

Seit den 1970er Jahren ist aus der westdeutschen zweiten Frauenbewegung heraus ein grobmaschiges Netz von Fachberatungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt entstanden. Frauen- (und Mädchen-) Beratungsstellen, Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (Frauennotrufe) und Missbrauchsberatungsstellen haben sich über die Jahre intensiv mit den Ursachen von Gewalt im Geschlechterverhältnis befasst und daraus maßgeblich Interventions- und Präventionskonzepte entwickelt, die heute als Standard gelten. Die feministisch geprägten Fachberatungsstellen leisten sowohl Beratung und Unterstützung im Einzelfall als auch eine Bearbeitung der Ursachen der Gewalt.

In Deutschland gibt es keine flächendeckende Ausstattung mit solchen Fachstellen.

» **Vielmehr ist insgesamt eine Unterversorgung festzustellen, die besonders in ländlichen Gebieten und in vielen der östlichen Bundesländer dramatisch ist.**

Es gibt also auf der einen Seite zu wenige dieser Fachberatungsstellen. Auf der anderen Seite verfügen diejenigen, die es gibt, in weiten Teilen nicht über gute Rahmenbedingungen für ihre Arbeit, was sich direkt auf die Nutzer*innen auswirkt.

Die Beratung in Beratungsstellen ist bisher niedrigschwellig, weil vollkommen unbürokratisch: niemand muss einen Antrag stellen, niemand muss einen Vertrag abschließen, Klient*innen müssen ihren Namen nicht nennen, wenn sie dies nicht möchten und sie müssen nichts bezahlen. Leider müssen sie aber Glück haben, dass Kapazitäten frei sind für ihr Anliegen.

Fehlende Kapazitäten in Beratungsstellen

Das Finanzierungsproblem in Fachberatungsstellen ist ganz zentral ein Kapazitätenproblem, vor allem ein Problem von Personalkapazitäten.

Die Beratungsstellen verfügen über zu wenige Mittel, um genügend Personal für ihre Aufgaben beschäftigen zu können. Der bff befragt jährlich die Fachberatungsstellen in seiner Mitgliedschaft danach, über wie viele staatlich finanzierte Personalressourcen sie verfügen.

Im Jahr 2023 waren dies 2,66 Vollzeitäquivalente pro Beratungseinrichtung. Innerhalb der letzten fünf Jahre gab es einen minimalen Anstieg der geförderten Personalressourcen von 0,48 VZÄ. Das entspricht umgerechnet in Arbeitsstunden pro Beratungsstelle einer Erhöhung um 18,7 Stunden pro Woche.

» **Zugleich gibt es seit Jahren einen starken Anstieg bei den Beratungen und Klient*innen. So wurden im Jahr 2023 allein im Vergleich zum Vorjahr 14 % mehr Personen beraten.**

Fehlende personelle und finanzielle Ressourcen führen für die Nutzer*innen zu Wartezeiten, für die Mitarbeiter*innen zum permanenten Jonglieren zwischen Beratung und anderen notwendigen Tätigkeiten und für die Gesellschaft zu erheblichen Einschränkungen der Angebote der Fachstellen.

Dabei werden Beratungsstellen auch in hohem Maße genutzt von Menschen, die sich Sorgen um eine andere Person machen. Die erfahren möchten, wie sie als Nachbarin, Freundin, Chef, Volleyballtrainer oder Kollegin usw. eine (vermutlich) Betroffene unterstützen können. Nicht selten ergeben sich aus solchen Anfragen komplexe Beratungsprozesse.



Die Bildung und Sensibilisierung von Fachkräften aller Professionen sowie unterschiedlichste Präventionsangebote gehören ebenso zum originären Tätigkeitsprofil der Beratungsstellen. Solche Angebote führen nicht nur dazu, dass die in der Istanbul-Konvention geforderte Bewusstseinsbildung in die Gesellschaft hinein umgesetzt wird. Sie haben immer auch zur Folge, dass sich danach weitere Betroffene melden, die zuvor ungeoutet an solchen Maßnahmen teilgenommen haben. Laut bff-Statistik gab es im Jahr 2023 deutlich mehr Anfragen für Präventionsveranstaltungen oder Fortbildungen für Fachkräfte. Über 70 % der Beratungsstellen im bff mussten Anfragen aufgrund fehlender Kapazitäten absagen.

Fehlende Planungssicherheit

Beratungsstellen machen also sowohl den einzelnen Betroffenen und ihren Umfeldern ein Angebot zur

Bewältigung der Gewalt – als auch der Gesellschaft ein Angebot zur Überwindung dieser Gewalt.

Gerade um ein derart umfassendes und breites Angebot verlässlich bereitzustellen, benötigen Fachberatungsstellen auch eine verlässliche Finanzierung.

Status Quo ist aber, dass keine Planungssicherheit gegeben ist.

Beratungsstellen erhalten in der Regel eine Mischfinanzierung aus öffentlichen Geldern in Form von freiwilligen Leistungen mit oft kurzen Bewilligungszeiträumen. Geldgeber*innen sind Länder und Kommunen. Ihnen fehlen finanzielle Sicherheit und Planbarkeit für ihre Arbeit, denn diese Posten unterliegen der jeweiligen Haushaltsslage und müssen stetig neu erkämpft werden. Das und der Druck, hohe Eigenmittel zu generieren, hat zur Folge, dass allein die Mittelakquise einen enormen Personalaufwand benötigt.

Bewilligte Mittel können dennoch jederzeit gekürzt oder gestrichen werden. Was dies für die Arbeitsfähigkeit der Beratungsstellen bedeutet, belegt ein Zitat aus einem Bewilligungsbescheid einer Beratungsstelle: „*Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu befürchten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.*“





Die vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Kostenstudie zum Hilfesystem hat ermittelt, dass sich die Mittel für Fachberatungsstellen im Jahr 2022 bundesweit auf insgesamt nur 98,3 Millionen € beliefen. Darin enthalten ist ein hoher Anteil an Eigenmitteln (über 25 %), den die Einrichtungen selbst aufbrachten. In der Studie wurden auch Szenarien zur bedarfsgerechten Ausstattung des Hilfesystems ermittelt.

» **Werden die Qualitätsstandards der Fachverbände zugrunde gelegt, wäre neunmal so viel Geld für Fachberatungsstellen notwendig (879 Millionen €).**

Hohe Arbeitsbelastung der Kolleg*innen

Die häufig befristeten Arbeitsverträge und niedrige Eingruppierung der Kolleg*innen machen es in Zeiten des Fachkräftemangels immer schwieriger, qualifizierte Personen für die sehr anspruchsvolle Arbeit zu finden. Kolleg*innen, die in Rente gehen, sind nicht selten von Altersarmut betroffen. Die Arbeitsbelastung nimmt stetig zu – aufgrund komplexerer Problemlagen, der Vielzahl an Anfragen oder einer immer schwierigeren Weitervermittlung in angrenzende Hilfesysteme.

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder aus dem Jahr 2012 hat schon vor über 10 Jahren festgestellt: „*Die grundsätzlich fehlende Absicherung der Einrichtung bedeutet eine grundsätzlich fehlende Absicherung der Arbeitsplätze und mehrheitlich eine Bezahlung, die über lange Zeiten nicht tarifgerecht ist. Dies wird als ein Mangel an gesellschaftlicher Wertschätzung und Gerechtigkeit wahrgenommen und kann Belastungsphänomene, die zur Arbeit mit akut von Gewalt Betroffenen gehört, zusätzlich verschärfen.*“²

Leider hat sich an dieser Situation bisher nichts verändert – eher im Gegenteil.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit Frauenhäusern

Im Gegensatz zu vielen Frauenhäusern erhalten Fachberatungsstellen in der Regel keine einzelfallbezogene Finanzierung. Dies muss unbedingt so bleiben, wenn das spezifische Aufgabenprofil erhalten werden soll.

Sie haben genau wie viele Frauenhäuser ein Barriereproblem. Gerade für die Verbesserung der Barrierefreiheit gab es das Investitionsprogramm des Bundes. Jährlich standen 30 Millionen € zur Verfügung, um mit baulichen Maßnahmen oder dem Erwerb von Immobilien die Situation des Hilfesystems zu verbessern.



² Deutscher Bundestag Drucksache 17/10500 (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, S. 194.



» **Trotz entgegenstehender Aussagen bzw. Planungen sind die Befürchtungen des bff eingetreten und das Programm konnte von ambulanten Beratungsstellen kaum genutzt werden.**

Chancen eines Gewalthilfegesetzes

Es ist hoch erfreulich, dass die Planungen für die im Koalitionsvertrag vereinbarte bundesgesetzliche Regelung – mittlerweile unter dem Namen Gewalthilfegesetz bekannt – selbstverständlich auch Regelungen für die ambulante Beratung umfassen. Lange Zeit fungierte das Thema der mangelnden Ausstattung des Unterstützungssystems in Politik und Öffentlichkeit unter dem Fokus auf Frauenhäuser.

Im Diskussionsentwurf des Gesetzes sind neben der Unterstützung Betroffener auch die Umfeldberatung, Prävention und Sensibilisierung berücksichtigt. Dies begrüßt der bff sehr, ebenso die klare Bezugnahme auf geschlechtssensible Angebote. Aus Sicht des bff ist darüber hinaus wichtig, dass in der Umsetzung des Gesetzes kleine Einrichtungen in unabhängiger Trägerschaft nicht benachteiligt werden.

Ob das Gewalthilfegesetz Wirkung entfalten kann, wird ganz entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, die finanziellen Mittel dieses Hilfesystems massiv zu erhöhen. Mit einem Gewalthilfegesetz, das nichts kostet, werden alle Probleme bestehen bleiben bzw. sich noch weiter verschärfen.

Zu den Verfasserinnen:

Katharina Göpner ist Diplom-Rehabilitationspädagogin, Katja Grieger ist Diplom-Psychologin. Gemeinsam sind sie Geschäftsführerinnen des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.





„Ein freigehaltener Platz ist per se nicht finanziert“

Interview mit dem Frauenhaus Heckertstift

Zum Frauenhaus

- aktiv seit: 1981
- Trägerschaft: Caritas-Verband
- Platzzahl: 18 Frauen & 18 Kinder
- Zahl Mitarbeitende: 8 Vollzeitäquivalente auf 14 Mitarbeitende verteilt
- Geheime Adresse
- Nicht barrierefrei

organisieren Ausflüge oder unterstützen die Erstausstattung von Schulkindern. Vieles wäre ohne Spenden nicht möglich.

Das heißt, wir müssen immer die Augen offenhalten: Wo können wir noch Gelder akquirieren, um unsere Angebote zu optimieren. Das nimmt viel Zeit in Anspruch.

FHK: Müssen sich Frauen bei euch an den Kosten des Aufenthalts beteiligen und wenn ja, in welcher Höhe?

In Baden-Württemberg müssen sich Frauen in tagessatzfinanzierten Häusern mit eigenem Einkommen, sofern es über dem Regelsatz liegt, an den Unterkunftskosten beteiligen oder je nach Einkommen auch ganz tragen. In unserem Haus sind das max. pro Person etwa 300 € im Monat. Wir haben tatsächlich immer eine

FHK: Bei eurem Finanzierungsmodell spricht man von Einzelfall- oder Tagessatzfinanzierung. Könnt ihr aufschlüsseln, wie die Arbeit eures Frauenhauses finanziert wird?

Wir sind seit 2011 tagessatzfinanziert. Die rechtlichen Grundlagen sind das SGB II und SGB XII. Das bedeutet, dass wir pro belegten Platz Geld erhalten, und zwar in Form von Betreuungskosten und Unterkunftskosten. Aktuell erhalten wir in Mannheim pro Person und Tag Unterkunftskosten von 10 € und Betreuungskosten von 56,91 €.

Zusätzlich erhalten wir in Baden-Württemberg Zuschüsse über das Ministerium für Soziales, Integration und Gesundheit. Einmal im Jahr können wir für Erhaltungsmaßnahmen, Ausstattung und Ersatzbeschaffungen Geld beantragen, darüber sind wir sehr froh. In einem Frauenhaus leben Frauen und Kinder sehr beengt zusammen. Das Inventar ist dabei großen Beanspruchung ausgesetzt. Ein zweiter Topf vom Land Baden-Württemberg ist für Maßnahmen der Krisenintervention, Prävention und Nachsorge. Von der Stadt Mannheim erhalten wir einen Zuschuss für die Arbeit der Interventionsstelle. Diese wird auch vom Sozialministerium gefördert.

Wichtig ist für uns auch, dass wir verlässlich Spenden erhalten. Damit haben wir im vergangenen Jahr zum Beispiel eine Reittherapie für unsere Kinder angestoßen,





ganze Reihe von Frauen, die arbeiten und Einkommen haben und sich an den Kosten beteiligen müssen.

Der Einsatz von Einkommen oder Vermögen behindert einen niedrigschwälligen Zugang ins Frauenhaus.

» Das sind oft große Schritte, die viele von Gewalt betroffene Frauen verständlicherweise nicht tun wollen. Damit alle Frauen den Mut finden können, in ein Frauenhaus zu gehen, müssen wir die Hürden so gering wie möglich halten.

FHK: Wie ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in eurem Haus ausgestattet?

Wir hießen von Anfang an Frauen- und Kinderschutzhause. Für uns war also früh klar, dass wir auch die Kinder in den Blick nehmen müssen. Wir haben drei hochqualifizierte Kolleginnen in diesem Bereich, die sich 1,7 Vollzeitstellen teilen: zwei Kunsttherapeutinnen und eine Sozialpädagogin. Ihnen stehen drei Räume und ein kleiner Außenbereich zur Verfügung. Wir können jedem Kind mindestens einmal in der Woche einen einstündigen Einzeltermin geben. Natürlich haben wir auch Angebote für Gruppen, aber die Einzelstunden sind besonders wertvoll. Denn im Regel-Kindergarten haben die Belastungen, die Kinder im Frauenhaus mitbringen, kaum Raum, um aufgearbeitet zu werden.

FHK: Gibt es Einschränkungen, wen oder wie lange ihr aufnehmen dürft?

Wir haben eine Besonderheit in Mannheim, die die Aufnahme bestimmter Frauen erschwert. Frauen, die vor der Aufnahme im Frauenhaus nicht in Mannheim wohnhaft waren, haben keinen Zugang zum sozialen Wohnungsmarkt und sind dann auf den privaten Wohnungsmarkt angewiesen. Der aktuelle Wohnraummangel verhindert einen zeitnahen Auszug und verlängert den Frauenhaus-aufenthalt.

Wir müssen sogenannte Sozialberichte schreiben, mit denen sich ein Kostenträger versichern will, dass die Frau nach wie vor gefährdet ist und den Schutz bei uns braucht.

Für Frauen, die nicht aus Mannheim kommen, etwa alle drei Monate.

Gemäß § 36 a SGB II ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus örtlich zuständigen kommunalen Träger die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

Viele Kostenträger möchten diesen Zeitraum so kurz wie möglich halten. Immer wieder stellen sie die Kostenübernahme ein, da sie zweifeln, ob die aufgenommene Frau weiterhin schutzbedürftig ist. Eine Frau, die einen gewalttätigen Partner verlässt, verliert dadurch gleichzeitig ihr zu Hause. Wenn sie sich dauerhaft trennen möchte, und nicht zum Gewalttäter zurückkehrt, benötigt sie mit ihren Kindern einen neuen Wohnraum. In der aktuellen Wohnraumnot ist dies nicht einfach, zumal die Frauen als Alleinerziehende, vom Jobcenter abhängig, mit evtl. Sprachdefiziten keine günstigen Voraussetzungen für potentielle Vermieter mitbringen. Da müssen wir oft herumstreiten mit den Kostenträgern und das bindet unnötig Arbeitskraft.

**Ich bin qualifizierte Traumapädagogin. Warum muss ich meine Zeit mit Kostendiskussionen verbringen?
Ich möchte meine Arbeit machen.**

FHK: In welchem Turnus müsst ihr die Finanzierung neu verhandeln bzw. neue Mittel beantragen?

Die Anträge beim Sozialministerium können jährlich gestellt werden. Auch die Leistungsvereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr, dann müssen wir die Tagessätze neu verhandeln.

FHK: Sieht die Finanzierung in Baden-Württemberg landesweit so aus?

40 von 42 Frauenhäusern in Baden-Württemberg sind tagessatzfinanziert. Dabei gibt es stark unterschiedliche Tagessätze mit großen Spannen dazwischen. Es gibt auch Bundesländer, in denen Frauen gar keinen Eigenanteil zahlen müssen. Es wäre sehr erfreulich, wenn es gelänge,



die Finanzierung zu vereinheitlichen. Für die Frauen wäre es dann einfacher, Schutz zu finden, und für uns Mitarbeiterinnen wäre es einfacher, unsere Arbeit zu machen.

» Man muss sich vorstellen: Eine bedrohte Frau ruft an, die große Angst hat – und ich muss zuerst fragen, was sie für eine Nationalität hat, welchen Aufenthaltstitel, wie sie ihr Leben finanziert.

FHK: Seht ihr Vorteile bei eurer Finanzierungsform?

Über die Tagessatzfinanzierung haben wir eine deutlich bessere Finanzierung als über die früheren freiwilligen Leistungen der Kommune. Der Schutz von Frauen darf keine

freiwillige Leistung sein. Wir übernehmen einen staatlichen Schutzauftrag. Das muss eine Pflichtfinanzierung werden.

FHK: Was sind für euch als Mitarbeitende die zentralen Nachteile der Finanzierung?

Ich bin gar nicht grundsätzlich gegen Tagessätze. Ich bin gegen Tagessätze, die auf Grundlage SGB II und XII finanziert sind, weil das bestimmte Frauen ausschließt und benachteiligt.

Es muss bei jeder Art von Finanzierung sichergestellt werden, dass wir alle Frauen aufnehmen können, die einen Platz brauchen. 





Wir sollen stets aufnahmebereit sein, bekommen aber nur belegte Plätze finanziert. Das Vorhalten von Notplätzen ist somit ein Finanzierungsrisiko für die Frauenhäuser.

Während Corona mussten wir ein ganzes Stockwerk als Quarantäne-Stockwerk ausweisen. Das war ein enormes Finanzierungsloch! Dieses Minus musste unser Träger einfach aushalten.

FHK: Wieviel eurer Arbeitszeit wendet ihr schätzungsweise für Finanzierungsfragen auf?

Das erste Vierteljahr bin ich als Leiterin mit einer Vollzeitstelle ausschließlich mit Finanzierung beschäftigt, mit Verwendungsnachweisen, der Statistik, mit Neuanträgen.

Allerdings haben wir in Mannheim das Glück, dass unser Jobcenter die Kostenerstattungen für uns organisiert, dafür sind wir sehr dankbar. Viele Frauenhäuser in Baden-Württemberg müssen das selbst machen, wenn sie Frauen aus anderen Kommunen oder Landkreisen aufnehmen.

FHK: Wofür erhaltet ihr nicht ausreichend Ressourcen?

Wenn wir über Finanzierung durch Tagessätze sprechen, dann ist das ein Tagessatz für eine Frau, die bei uns wohnt. Andere Frauenhausarbeit wird zu gering finanziert. Wir machen zum Beispiel sehr viel Beratungsarbeit, die nicht finanziert wird. Es rufen ja viele Menschen an, die erstmal fragen, was ist ein Frauenhaus, oder die für Kolleginnen oder Verwandte fragen. Auch Präventionsarbeit in Schulen oder Schulungen mit der Polizei und anderen Partnern braucht Ressourcen.

FHK: Wie wirkt sich eure Form der Finanzierung konkret auf Frauen & Kinder aus, die Schutz suchen?

Wenn eine Frau anruft, braucht sie zuallererst Hilfe und einen Platz. Und plötzlich wird sie mit Finanzierungsfragen konfrontiert. Manche Frauen wissen gar nicht, wie sie sich finanzieren. Die brauchen einfach einen Platz und wollen in Sicherheit sein.

Wir sollten nicht zuerst schauen müssen: Ist das finanziert? Die erste Frage muss sein: Haben wir Platz, um die Frau aufzunehmen?

Besonders schwierig ist die Situation für viele EU-Bürgerinnen. Viele von ihnen sind nicht leistungsberechtigt, z.B. wenn sie keine Arbeit haben und noch nicht fünf Jahre in Deutschland leben. Das bedeutet, wir als aufnehmendes Frauenhaus erhalten keine Tagessätze und müssten die aufgenommen Frauen und ihre Kinder sogar finanzieren. Das ist von den Frauenhäusern nicht leistbar.

Viele Frauen werden abgeschreckt, weil sie gar nicht überschauen können: Was kommt auf mich zu? Werde ich finanziert, bekomme ich Geld? Kann ich in Deutschland bleiben? Diese Fragen darf man sich nicht stellen müssen, wenn man Gewalt erfährt und Schutz braucht!

Zur Gesprächspartnerin:

Ruth Syren ist seit 1996 Leiterin des Frauen- und Kinderschutzhäuses Heckertstift in Mannheim.



Auf Kosten der Frauen? Über weibliche Armut, Gewalt und ein prekäres Hilfesystem

Hanna Kopahnke, Referentin Inklusion, Frauenhauskoordinierung e.V.

1. Weibliche Armut vor dem Frauenhausaufenthalt

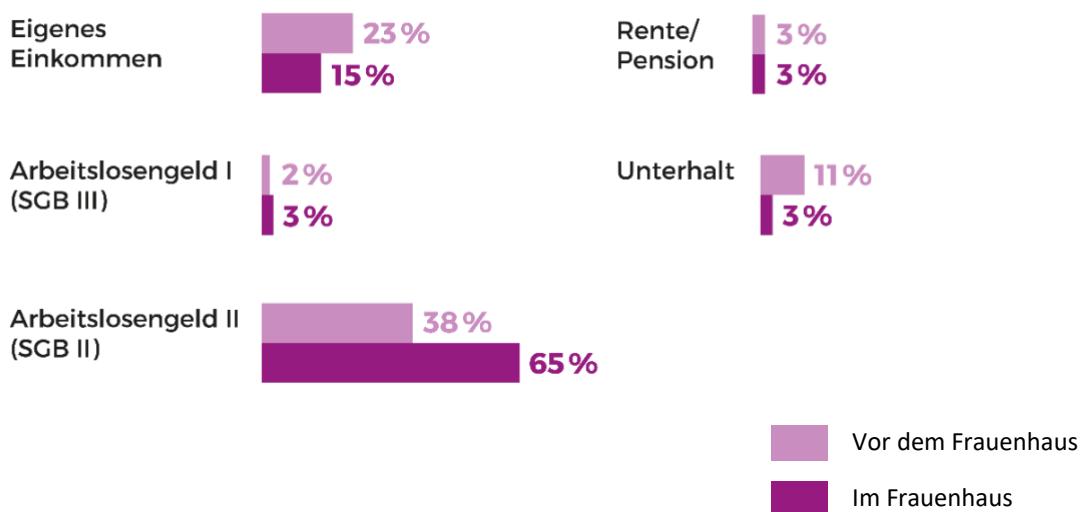
Entgegen vielen Vorurteilen hat häusliche Gewalt gegen Frauen nichts mit Herkunft, Bildung oder Einkommen der Betroffenen zu tun. Die Forschung belegt, dass jede vierte Frau im Laufe ihres Lebens Gewalt erlebt (vgl. Schröttle/Müller in: BMFSFJ 2004). Gewalt gegen Frauen ist keine gesellschaftliche Randerscheinung und es ist wichtig, diese Tatsache immer wieder zu betonen. Nichtsdestotrotz sind die finanziellen Unterschiede zwischen verschiedenen Betroffenengruppen eine Realität. Bewohner*innen von Frauenhäusern weisen eine hohe Armutgefährdung auf.

Die jährlich erscheinende Statistik von Frauenhauskoordinierung zeigt, dass die Arbeit im Frauenhaus immer auch armutspolitische Krisenintervention ist.

So befinden sich gewaltbetroffene Frauen, die in ein Frauenhaus flüchten, mehrheitlich bereits vor dem Frauenhausaufenthalt in prekären finanziellen Situationen. Die Auswertung der Frauenhausstatistik für das Jahr 2023 ergibt, dass nur etwas mehr als ein Fünftel der Frauen vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus ein eigenes Einkommen hatte. In anderen Worten: fast 80 Prozent der Frauen im Frauenhaus waren vor ihrer Flucht ins Frauenhaus nicht erwerbstätig.

Sie verfügten damit also über kein eigenes Einkommen und waren in der Partnerschaft finanziell abhängig. Dass finanzielle Abhängigkeit es betroffenen Frauen erschwert, sich aus einer gewalttätigen Partnerschaft zu lösen, ist bekannt und nachvollziehbar. Doch auch der kleine Anteil derjenigen Frauen, der vor dem Frauenhausaufenthalt einer

Einkommenssituation der Frauen





Erwerbstätigkeit nach-ging, war dadurch nicht automatisch vor Armut geschützt. In Deutschland gilt eine Person aktuell als armutsgefährdet, wenn sie weniger als 1.310 € im Monat netto (nach Steuern und Sozialabgaben) zur Verfügung hat (vgl. Statistisches Bundesamt 2024). Ein großer Teil der vor dem Frauenhausaufenthalt erwerbstätigen Frauen arbeitete in Teilzeit oder ging geringfügigen Beschäftigungen (538-€-Job) nach. Es ist also davon auszugehen, dass die Grenze von 1.310 € Nettoeinkommen bei einem Großteil der Frauen unterschritten wird.

Es lässt sich zusammenfassend also konstatieren, dass gewaltbetroffene Frauen, die Schutz in einem Frauenhaus finden, mehrheitlich von Armut bedroht sind – unabhängig davon, ob sie einer Beschäftigung nachgehen oder nicht. Mit dem Einzug in ein Frauenhaus spitzt sich die prekäre finanzielle Lage dann noch weiter zu (Frauenhauskoordinierung 2024:29).

2. Weibliche Armut während des Frauenhausaufenthalts

„Für mich war die Entscheidung, ins Frauenhaus zu ziehen, finanziell gesehen ein großer Rückschritt, denn ich hatte ja bis dahin eine ganz normale Wohnung, meine eigenen Möbel und so“ (Linda M., Frauenhauskoordinierung 2023,55).

In dieser Erzählung einer ehemaligen Frauenhausbewohnerin wird deutlich, wie sich die finanzielle Situation für sie durch den Frauenhausaufenthalt spürbar verschlechtert. Ein relevanter Anteil der Frauen gibt im Zuge des Frauenhausaufenthalts nicht nur die gemeinsame Wohnung, sondern auch die eigene Erwerbstätigkeit auf. Dafür kommen verschiedene Gründe in Betracht. Zum Teil können Frauen nicht in der Nähe ihres Wohn- und Arbeitsortes bleiben, weil das Frauenhaus vor Ort sie wegen fehlender Kapazität nicht aufnehmen kann oder die Gefährdungslage einen Wegzug erfordert. Einige Frauen müssen möglicherweise auch aufgrund der veränderten Kinderbetreuungssituation ihre Erwerbstätigkeit aufgeben (Frauenhauskoordinierung 2024, 23). Mit dem Einzug ins Frauenhaus werden Mütter faktisch zu Alleinerziehenden – mit dem bekannten erhöhten Armutsrisko. Zusätzlich zur



partnerschaftlichen Trennung befinden sie sich meist in einer neuen Wohnumgebung und sind neben der gesamten Care-Arbeit häufig mit umgangs- oder unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten konfrontiert. Da ist die Belastung oft so groß, dass kein Einstieg in eine neue Erwerbstätigkeit stattfinden kann.

Ironischerweise betrifft das Thema Armut den Frauengewaltschutz in ähnlicher Weise wie die betroffenen Frauen.

„Auf einmal war ich dann in so einem kleinen Zimmer. Und man sieht es den Sachen im Frauenhaus auch an, dass die Möbel zum Beispiel schon älter sind, dass die Bettwäsche schon oft gewaschen wurde und so weiter.“ (Linda M., Frauenhauskoordinierung 2023,55).

Die prekäre Finanzierungslage der Frauenhäuser wird hier in der Beschreibung von abgenutzter Bettwäsche symbolisch deutlich. Die oft sichtbare und spürbare Armut des gesamten Hilfesystems kann ein Stigma sein, das Betroffene abhält, sich dort Hilfe zu holen. Im Roman „Liebe ist gewaltig“ wird das so beschrieben: „Einmal standen wir an der Ampel vor dem großen himmelblauen Haus in Ederingen, das immer bisschen asi aussieht mit seinem abbröckelnden Putz (...). Ich starrte das komische Haus an und fragte sie, was das sei. Ein Frauenhaus, sagte sie.“ (Schumacher 2022, 40).



» Im Frauengewaltschutz treffen prekarisierte Betroffene auf ein prekäres Hilfesystem.

Frauenhausmitarbeiter*innen müssen sich neben der psychosozialen Stabilisierung der Frauen und Kinder um nichts Geringeres als die Finanzierung des Hilfesystems sowie die Existenzsicherung der Frau, etwa durch SGB II-Leistungsbezug, kümmern. Die monetäre Schieflage äußert sich also nicht nur bei den Bewohner*innen, sondern im gesamten Hilfesystem selbst.

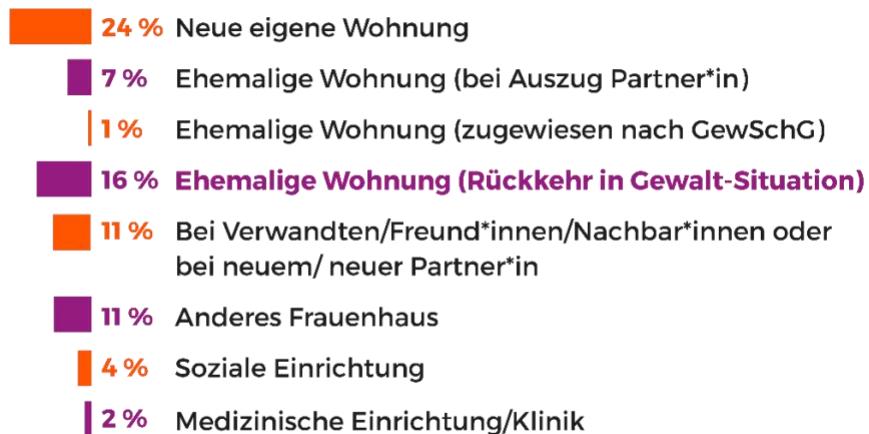
3. Weibliche Armut beim Auszug aus dem Frauenhaus

„Zum Ende des Frauenhausaufenthalts war das Thema Geld dann wieder schwierig, als es um die Wohnungssuche ging – weil ich wusste, dass die meisten Vermieter das nicht so gerne sehen, wenn jemand Sozialleistungen bezieht“ (Linda M., Frauenhauskoordinierung 2023,54).

Die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt trifft gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder besonders hart. Die Schwierigkeiten in der Wohnungssuche führen zu einer langen Verweildauer im Frauenhaus. Viele Frauen, die aufgrund von Gewalt in einem Frauenhaus leben, gelten

offiziell als wohnungslos. Sie stehen damit nicht selten vor der ‚Wahl‘ „entweder zu ihrem Täter zurückzukehren, in der ‚versteckten Obdachlosigkeit‘ zu enden (in provisorischen Notunterkünften oder bei Freunden oder Verwandten unterzukommen) oder ganz obdachlos zu werden“ (GREVIO 2022). Laut der Frauenhaus-statistik aus dem Jahr 2023 konnte nur ein Viertel der Frauen (24 %) nach dem Frauenhausaufenthalt direkt eine neue eigene Wohnung beziehen, viele mussten bei Bekannten unterkommen oder wurden in ein anderes Frauenhaus vermittelt. 16 % der Frauen gingen nach dem Frauenhausaufenthalt zurück in die gewaltgeprägte Situation, 10 % kommen bei Verwandten oder Bekannten unter (Frauenhauskoordinierung 2024,20).

Dass kein sicherer Wohnraum zur Verfügung steht und sich die Armutgefährdung durch die Flucht in ein Frauenhaus drastisch erhöht, macht es für gewaltbetroffene Frauen schwer, sich aus einer gewaltvollen Beziehung zu lösen. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gehören daher neben der auskömmlichen Finanzierung des Hilfesystems auch geschlechtergerechte Finanzpolitik sowie ein sozialer Wohnungsbau, der die Bedarfe von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern im Blick hat.





Literatur:

- **BMFSFJ (2004):** Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Download der Kurz- und Langfassungen dieser und der folgenden Dokumentationen unter:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694> (Datum der Recherche: 20.09.2024)
- **Frauenhauskoordinierung 2023:** Fachinformation Nr. 2 Inklusion – Gewaltschutz für alle Frauen, „Das Frauenhaus selbst bezahlen zu müssen, finde ich heftig“ Interview mit einer ehemaligen Bewohnerin, https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/2023-09-01_FHK-Fachinfo_Inklusion_Nr2-2023_final.pdf
- **GREVIO (2022):** Baseline Evaluation Report Germany. <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention-/grevio-publishes-its-report-on-germa-1>
- **Statistisches Bundesamt (2024):** https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilung/en/2024/04/PD24_147_63.html (Recherche vom 20.09.2024)
- **Schumacher, Claudia (2022):** Liebe ist gewaltig. München.



Zur Verfasserin:

Hanna Kopahnke arbeitet seit Oktober 2021 als Referentin bei Frauenhauskoordinierung e.V. und ist dort für den Themenbereich Inklusion zuständig.



„Unser Credo ist: erstmal den Schutz sicherstellen“

Interview mit dem Frauenhaus Saarbrücken

Zum Frauenhaus:

- aktiv seit: 1979
- Trägerschaft: AWO
- Platzzahl Frauen & Kinder: 28 Plätze (13 Plätze Frauen plus Kinder)
- Zahl Mitarbeitende: 3 Vollzeitstellen Sozialarbeit (inkl. 1 Leitung), 1 Vollzeitstelle Kinderbereich, 75 % Psychologin, 50 % Verwaltung, 22 Stunden Reinigungskräfte, 3 x 17 Stunden hilfspädagogisches Personal, max. 2 FSJ-Stellen + Projekt Second Stage: 60 % Sozialarbeit + 25 % hilfspädagogisches Personal
- Zahl Abweisungen 2023: 27 (45 gesamt für das Saarland) – Abweisungen wegen Platzmangel werden erfasst, wenn im ganzen Saarland kein Platz frei ist. Dazu 11 Abweisungen (12 gesamt) wegen Aufnahmestopp für Frauen aus anderen Bundesländern

Diese Kostenerstattungen sind immer wieder strittig, weil Kosten nicht oder nur teilweise von der Herkunftskommune übernommen werden. Mitunter geht es auch vor Gericht.

Die Kosten der Unterkunft im Frauenhaus sind generell tagessatzfinanziert. Aktuell werden 20,30 € pro Tag und Kopf in Rechnung gestellt – bei den Klientinnen selbst oder bei Leistungsanspruch beim zuständigen Amt.

Die Projekte „Second-Stage“ (Übergangsmanagement & Nachbetreuung) und „Kraft in der Krise“ (Psychologinnen) laufen als jährlich zu beantragende Projektfinanzierungen über das Land.

FHK: Müssen sich Frauen in eurem Frauenhaus an den Kosten des Aufenthalts beteiligen?

Alle Frauen, die nicht sozialleistungsberechtigt sind, müssen bei uns letztlich ihren Aufenthalt – das heißt: den Tagessatz für die Unterkunft – selbst bezahlen.

Wenn die Klientin Selbstzahlerin ist, also z.B. im Beruf wenig verdient und keine Aussicht auf finanzielle Unterstützung hat, haben wir glücklicherweise über unsere AWO-Stiftung die Möglichkeit, für sechs Wochen einen reduzierten Tagessatz zu verlangen, um der Frau etwas Luft zu verschaffen.

Auch in anderen Fällen, wo die Finanzierung unsicher ist oder kein Leistungsanspruch bei gleichzeitiger Mittellosigkeit besteht, versuchen wir, im Sinne der Frau und des nötigen Schutzes zu arbeiten. Das Team arbeitet hier nach dem Grundsatz:

Die Klärung der Finanzierung ist der zweite Schritt, zuerst müssen wir den Schutz sicherstellen.

Die AWO-Stiftung deckt dann für sechs Wochen die Lebenshaltungskosten, d.h. wir können einer mittellosen Frau zumindest ein kleines Taschengeld auszahlen – die Kosten der Unterkunft bleiben dann erstmal offen. Wenn sich innerhalb dieser Zeit eine Finanzierungsperspektive

FHK: Könnt ihr konkret aufschlüsseln, wie die Arbeit eures Frauenhauses finanziert wird?

Wir haben eine Mischfinanzierung, bei der ein Bereich pauschal finanziert wird und der andere Bereich über Tagessatz.

Für Frauen aus dem Saarland finanziert das Land die psychosozialen Betreuungskosten, d.h. Personalkosten, mit 31 Prozent und die Landkreise finanzieren 69 Prozent. Die Anteile der sechs Landkreise werden über den Frauenhaus-Vertrag angepasst, orientiert an Klientinnen-Anteilen aus dem jeweiligen Landkreis der vorigen drei Jahre.

Bei außersaarländischen Frauen und Kindern wird für die Personalkosten pro Tag und Kopf ein Tagessatz von aktuell 47,46 € in Rechnung gestellt. Unser Sozialamt macht diese dann bei der Herkunftsgemeinde geltend.



abzeichnet, kann die Stiftung auch etwas länger in Vorleistung gehen und bekommt die Kosten dann vom zuständigen Amt rückerstattet. Ist dies nicht der Fall, muss die Frau nach sechs Wochen wegen fehlender Refinanzierung und meist ohne ausreichende Stabilisierung das Frauenhaus verlassen. Das ist tragisch, weil dies für viele Frauen bedeutet, entweder zurück in die Gewaltbeziehung oder in das Herkunftsland zu gehen. Auch für das Team sind diese Fälle sehr belastend.

FHK: Welchen Eigenanteil müsst ihr einbringen?

Wir haben inzwischen keinen Eigenanteil für Personalkosten mehr. Dieser wurde auf Land und Landkreise umverteilt. Was nicht im Vertrag enthalten ist, sind Reinigungskräfte und Hausmeister. Diese Kosten sind teils

in den Unterkunftskosten eingeplant und teils trägt sie die AWO. Auch Overheadkosten sind nicht enthalten (z.B. Geschäftsbereichsleitung und der gesamte AWO-Apparat an Verwaltung usw.).

FHK: Wie ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in eurem Haus ausgestattet?

Mit dem Frauenhausvertrag ist eine Vollzeit-Erzieher*innenstelle für den Kinderbereich finanziert. Im Kinderbereich werden Betreuungszeiten angeboten sowie bei Themen wie Kitasuche, Schulwechsel etc. unterstützt. Außerdem haben die Erzieherinnen eine FSJ-lerin an der Seite. Auch bei den Psychologinnen liegt ein Schwerpunkt auf der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Über die Stellenaufstockung



können wir Präsenzzeiten im Kinderbereich anbieten und therapeutisch stabilisierend arbeiten.

FHK: Gibt es von den finanzierenden Stellen Einschränkungen, wen oder wie lange ihr aufnehmen dürft?

Die Dauer des Frauenaufenthaltes ist im Saarland grundsätzlich nicht beschränkt, d.h. einer Frau kann so lange Schutz gewährt werden, wie sie diesen braucht. Oft werden aber im Fall von Kostenerstattungsklärungen seitens der Jobcenter Berichte von uns gefordert, wenn der Aufenthalt drei Monate übersteigt (insbesondere aus anderen Bundesländern).

Weil wir meist sehr dicht belegt sind, wurde in Absprache mit dem Land die Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern eingeschränkt: Bei unter fünf freien Plätzen im Saarland nehmen wir diese nur noch im Hochrisikofall auf.

» Generell gibt es einfach Gefährdungsfälle, wo man Kilometer dazwischen bringen muss. Deswegen sage ich: Es muss Standard sein und bleiben, dass Frauenhäuser bundeslandübergreifende Einrichtungen sind.

Diese Einschätzung wird vom Land auch so mitvertreten, das finde ich super. Aber das große Thema bleibt letztlich, dass wir eine bundesweite Einigung zur verlässlichen Finanzierung des Hilfesystems brauchen, mit niedrigschwelliger Aufnahme ohne aufwändige Kostenerstattung. Sonst gibt es solche Stilblüten, wo Häuser nur noch aus dem eigenen Landkreis oder nur Bürgergeldempfängerinnen aufnehmen dürfen – und die Zahl unversorger gewaltbetroffener Frauen sich immer weiter zuspitzt.

FHK: In welchem Turnus müsst ihr die Finanzierung neu verhandeln bzw. neue Mittel beantragen?

Unser Frauenhaus-Vertrag läuft in der Regel drei Jahre. Dieser wurde kürzlich nochmal gestreckt, weil abgewartet wird, was sich ggf. über Berlin mit dem Gewalthilfegesetz verändert und welche Anpassungen nötig sind.

FHK: Sieht die Finanzierung im Saarland landesweit so aus?

Ja, das ist zentral bei uns. Wir verhandeln immer für das gesamte System.

Im Saarland gibt es vier Frauenhäuser mit insgesamt 33 Schutzplätzen, alle von der AWO getragen. Die Standorte arbeiten über ein gemeinsames Konzept und ein Leitungsteam sehr eng zusammen. Auch beim Personal arbeiten wir zum Teil übergreifend. Manche Kolleginnen decken mehrere Häuser ab und wir vertreten uns auch zwischen den Häusern. Auch die Rufbereitschaft ist saarlandweit organisiert und wird durch hilfspädagogisches Personal geleistet. Das unterscheidet uns von anderen Bundesländern.

Ein Vorteil mit Blick auf die transparente Aufnahmee- und Belegungssteuerung ist: Egal, in welchem Haus die Frau anruft, kann gleich geschaut werden: Welcher Standort ergibt entsprechend der Gefährdung Sinn, wo sind Kapazitäten? Abweisung erheben wir dann, wenn wir im Saarland voll belegt sind und die Anfrage im Land nicht bedienen können.

FHK: Welche Vorteile seht ihr bei eurer Finanzierungsform?

Vom Land erleben wir große Zugewandtheit, unser Hilfesystem gut aufzustellen. Natürlich gibt es immer Optimierungsbedarf, aber bei uns muss keine Sozialarbeiterin oder Leitung Rufbereitschaft machen, wir haben Psychologinnen, Erzieherinnen, Zusatzkräfte. Sprachmittlung wird ebenfalls über das Land finanziert. Da merke ich, dass wir – gerade im Vergleich mit anderen Bundesländern – schon gut ausgestattet sind.

FHK: Was sind für euch als Mitarbeitende die zentralen Nachteile?

Der größte Nachteil ist für mich die aufwändige Refinanzierungsklärung, die auf unseren Schultern lastet.

Gerade haben wir bei einer Klientin mit Kindern acht Monate gebraucht, um die Finanzierung auf die Beine zu stellen. Ihr Mann hatte sie einfach nicht in Deutschland



gemeldet, sie war quasi amtlich unsichtbar. Deshalb hat die Herkunftsgemeinde den gewöhnlichen Aufenthalt und damit die Finanzierung in Frage gestellt. Dann mussten wir Stellen finden, die bestätigen konnten, dass die Frau ihren Lebensmittelpunkt dort hatte. Über eine Anwältin wurde dann der Aufenthaltsstatus und damit der Leistungsanspruch erstritten. Natürlich gehört es zu unserem Job, bei verschiedenen Fragestellungen zu unterstützen und für die Klientinnen einzutreten. Aber es ist heftig, in wie viele Bereiche wir intensiv rein müssen. Finanziell haben wir die Zeit mit Spendengeldern überbrückt, mit der AWO Stiftung, mit dem Weißen Ring, damit sie Geld für Essen usw. hat. Das Risiko der offenen Finanzierung mussten wir erstmal so mittragen.

Das macht oft kein gutes Gefühl und es bindet wahnsinnig viel Ressourcen auf vielen Ebenen.

Die Plätze pauschal zu tragen ohne individuellen Leistungsanspruch, wäre hier eine riesige Entlastung. Auch für die AWO als Trägerin würden sich so das Risiko der offenen Beträge reduzieren.

FHK: Wieviel eurer Arbeitszeit wendet ihr schätzungsweise für Finanzierungsfragen auf?

In schwierigeren Fällen nimmt das am Anfang bestimmt 70 Prozent der Zeit ein. In den ersten sechs Wochen muss mit Hochdruck an der Finanzierung gearbeitet werden. Manchmal hatte man in Monat drei mit der Frau noch kein inhaltlich tieferes Gespräch, um den Gewaltkreislauf zu reflektieren o.ä. Die psychosoziale Beratung kommt in Fällen, in denen es vorerst um die Sicherung von Schutz und Lebensunterhalt geht, oft zu kurz.

Die Unsicherheit, gehen zu müssen und sich evtl. perspektivisch nicht versorgen zu können, belastet die Klientinnen in der sowieso krisenhaften Lebenslage sehr und erzeugt weitere Destabilisierung und Ängste.

» Entsprechend ist schon verständlich, wenn Kolleg*innen in anderen Bundesländern sagen: „Nein, wir haben schon eine Frau mit unsicherer Finanzierung, wir nehmen keine weitere mehr auf.“



FHK: Wofür erhaltet ihr nicht ausreichend Ressourcen?

Die Fälle werden in den letzten Jahren immer komplexer, insbesondere über den großen Anteil von Frauen mit Migrationshintergrund sind Fragestellungen oft kompliziert und vielfältig. Dazu erschweren Sprachbarrieren die Prozesse und auch die Zusammenarbeit mit Sprachmittlerinnen ist aufwändig und anspruchsvoll. Da entsteht in der Sozialarbeit häufig das Gefühl, dass die Kapazitäten nicht ausreichen. Dazu wird auch der Anteil an Leitungsaufgaben in einem großen Verband wie der AWO immer mehr, der Anteil Leitung im Verhältnis zur Fallzuständigkeit ist auch nicht ausgewiesen oder auf die Größe des Hauses angepasst. Hier müssen wir uns immer wieder selbst gut reflektieren, um uns in der Arbeit nicht aufzureiben.

FHK: Wie wirkt sich eure Form der Finanzierung konkret auf Frauen & Kinder, die Schutz suchen aus?

Für die Schutzsuchenden ist es entlastend, zu hören: „Jetzt kommen Sie erst mal bei uns an, hier sind Sie sicher, dann schauen wir weiter.“ Unser Credo ist: Erstmal den Schutz sicherstellen. Wenn unser Aufnahme-Clearing ergibt, dass es ein Fall häuslicher Gewalt ist, nehmen wir auf. Punkt. Alles Weitere klärt dann der Fachdienst oder die Leitung.

Die Finanzierung ist einfach ein anderes Thema. Das kann man nicht auf eine Ebene mit dem Gewaltschutz stellen.

So schulen wir auch unsere Mitarbeiterinnen, insbesondere die Nicht-Fachkräfte in der Rufbereitschaft. Die Kolleginnen entlastet das, weil niemand Angst haben muss, finanziell mit einer Aufnahme etwas falsch zu machen.

Natürlich sagen wir in unsicheren Finanzierungsfällen zu den Frauen aber auch ganz transparent: „Wenn alle Stricke reißen, können sie nicht länger als sechs Wochen bleiben.“ Wenn das eintrifft, ist die Verzweiflung bei den Frauen groß.

Zur Gesprächspartnerin:

Mascha Nunold ist Bereichsleiterin für die Frauenhäuser der AWO Saarland und arbeitet im Frauenhaus Saarbrücken.



Endlich ein Ende der Finanzierungslücke im Gewaltschutz in Sicht? Oder: Was können wir vom Gute-Kita-Gesetz lernen?

Dr. Lena Gumnior

Der Status Quo von Frauenhäusern in Deutschland ist denkbar schlecht. Ein Mangel bedingt dabei den anderen: Das Hilfssystem ist unterfinanziert, aufgrund dessen wird der Bestand an Schutzunterkünften nicht bedarfsgerecht ausgebaut.

» **Und das, obwohl wir wissen, dass die Kosten, die durch Gewalt an Frauen verursacht werden, deutlich höher sind als die Kosten, die ein ausreichendes Hilfssystem erfordert.**

Dennoch fehlte es bisher an politischem Willen, das nötige Geld für den notwendigen Ausbau in die Hand zu nehmen. Abhilfe soll nun das Gewalthilfegesetz schaffen. Ein erster Entwurf wurde Anfang Juni auf netzpolitik.org veröffentlicht. Was der Entwurf verspricht und ob er diese Versprechen halten kann, damit befasst sich dieser Beitrag.

1. Zu wenig Geld – zu wenig Plätze

Der Hauptablehnungsgrund in Schutzunterkünften sind fehlende räumliche Kapazitäten. Gemäß dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) muss Deutschland gemessen an der Einwohner*innenzahl 21.000 Plätze in Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder vorhalten.

» **Tatsächlich stehen laut Erhebung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aber bundesweit nur 7.800 Plätze zur Verfügung.**

Die Dramatik der Situation verdeutlicht auch die von correctiv 2022 vorgenommene Analyse des Auslastungsmonitors für Frauenhäuser. Danach konnten Schutzunterkünfte im Schnitt an 303 Tagen keine neuen

Schutzsuchenden aufnehmen. Trotz der desaströsen Versorgungslage scheint der Ausbau zu stagnieren. Einer der wesentlichen Gründe dafür dürfte die Finanzierungslage sein.

Die Finanzierung von Frauenhäusern basiert auf unterschiedlichen Säulen: Die Hauptlast tragen deutschlandweit noch immer die Länder und Kommunen. Daneben werden auch Kosten von den Trägern der Schutzunterkünfte selbst übernommen. Eine weitere Säule stellt die Beteiligung des Bundes dar. Seinen Anteil an der Finanzierung von Schutzunterkünften resultiert im Wesentlichen aus der Kostenerstattung nach dem SGB II und SGB XII. Schließlich zahlen aber auch Frauen, die keinen Anspruch auf Kostenübernahme haben, eine Tagespauschale für die Unterbringung in einer Schutzunterkunft. Da die Kostenlast mehrheitlich bei Land und Kommunen liegt, ist die Versorgungs- und Finanzierungslage im bundesweiten Vergleich sehr heterogen. Geprägt ist dennoch fast überall von kurzfristigen Finanzierungszusagen, die von 6 Monaten bis hin zu zwei Jahren reichen. Eine positive Ausnahme bildet Schleswig-Holstein. Dort ist die Finanzierung durch eine gesetzliche Regelung im Finanzausgleichsgesetz langfristiger gesichert.

» **Eins eint jedoch die Länder: Die benötigten Mittel übersteigen die tatsächlichen Kosten bei weitem.**

Investitionen, etwa in einen barrierefreien Ausbau, können nicht getätigten werden. Das ständige Einwerben von Mitteln bindet darüber hinaus wertvolle personelle Ressourcen.



2. Endlich Hilfe bei der Gewalthilfe?

Die damit verbundenen Baustellen in der Gewalthilfe sind denkbar groß. Indem der Bund das Problem durch das Gewalthilfegesetz nun selbst in die Hand nimmt, könnte endlich Bewegung in die Sache kommen.

a) Rechtsanspruch und einzelfallunabhängige Finanzierung

Wesentlicher Kern des Gewalthilfegesetzes ist der Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Frauenhaus. Damit greift der Entwurf eine der Kernforderungen der Frauenhausverbände auf. Ein solcher Rechtsanspruch bedeutet eine Kehrtwende im Gewaltschutz.

» Mithilfe des Rechtsanspruchs sollen Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, unbürokratisch im gesamten Bundesgebiet Schutz erhalten können. Ein solcher Rechtsanspruch kann von Betroffenen eingeklagt werden.

Folglich geht damit auch die Verpflichtung einher, eine ausreichende Anzahl an Plätzen in Schutzunterkünften bereit zu halten.

Auch für gewaltbetroffene Personen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus dürfte sich die Situation verbessern: Der Entwurf des Gewalthilfegesetzes sieht vor, dass sie unter Umständen von der Wohnsitzauflage befreit werden und

ihnen ein anonymisierter Aufenthalt ermöglicht wird. So kann vermieden werden, dass die Namen der Betroffenen an die Ausländerbehörden weitergegeben werden und diese aufgrund ihrer Gewalterfahrung eine Ausweisung befürchten müssen.

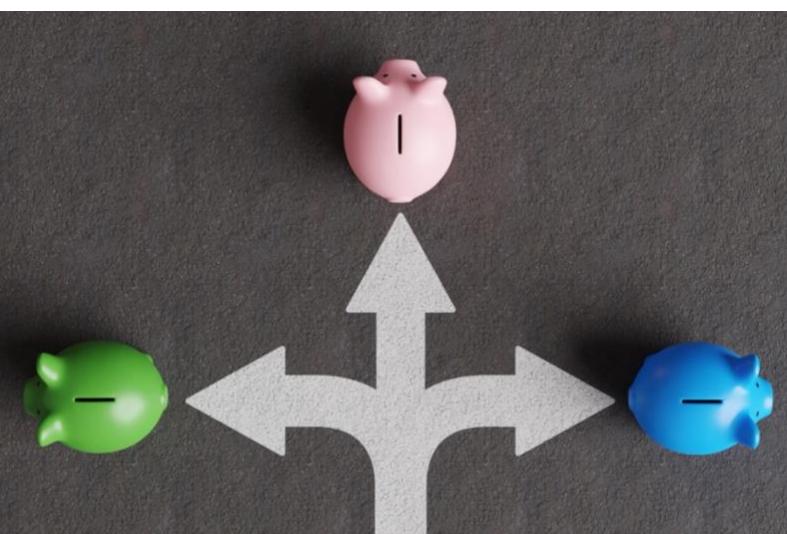
Ein Meilenstein dürfte auch die einzelfallunabhängige Finanzierung darstellen. Derzeit erfolgt die Abrechnung noch anhand konkreter Einzelfälle. Das führt dazu, dass fast jede vierte Frau ihren Aufenthalt im Frauenhaus selbst finanzieren muss. Eine Kostenübernahme kommt nur nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG in Betracht. Gerade Student*innen, aber auch Rentner*innen fallen dabei durchs Raster. Die Angst vor den Kosten kann sie davon abgehalten, sich Hilfe zu suchen. Wenn die Finanzierung in Zukunft pauschal erfolgt, kann nicht nur gewährleistet werden, dass für alle Betroffenen der Aufenthalt finanziert wird, darüber hinaus ist es auch möglich, die Frauen anonym aufzunehmen.

b) Mangel an Ressourcen: Wer zahlt?

Doch wie der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Schutzunterkunft erfüllt werden soll, konkretisiert der Entwurf nicht. Stattdessen soll zunächst erst einmal der Bedarf an Schutzunterkünften in Deutschland durch die Länder evaluiert werden. Und dafür sind großzügige Fristen vorgesehen. Einen ersten Bericht müssen die Länder nach dem vorliegenden Entwurf erst zum 30.06.2029 vorlegen, der Rechtsanspruch tritt dann aber bereits ab dem 1.1.2030 in Kraft.

Klar ist, dass dieser Rechtsanspruch nur dann seine Wirksamkeit entfalten kann, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens tatsächlich ausreichend Plätze in Schutzunterkünften zur Verfügung stehen.

Dies erfordert eine auskömmliche Finanzierung. Hier ist nun der Bund gefragt, die Last von Ländern und Kommunen zu nehmen und zugleich dafür zu sorgen, dass in Deutschland eine einheitliche und ausreichende Versorgungslage besteht. Der Gesetzentwurf enthält einen Platzhalter für die Änderung des § 1 Finanzausgleichsgesetzes. Das deutet darauf hin, dass der Bund die Länder entlastet, indem er





zugunsten der Länder auf einen Teil des Umsatzsteueraufkommens verzichtet. Es liegt dann an den Ländern für eine entsprechende Entlastung der Kommunen zu sorgen. Das gleiche Vorgehen wurde bereits beim „Gute-Kita-Gesetz“ gewählt.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Bund seine finanzielle Verantwortung anerkennt. Denn die Haushaltslage in Kommunen und den Ländern ist angespannt. Das hat bereits jetzt zur Folge, dass vielerorts an Schutzunterkünften gespart wird. Der Erfolg des Gesetzes hängt allerdings erheblich davon ab, in welcher Höhe und wie lange die Förderung ausgestaltet sein wird.

» Eine Regelung über das Finanzausgleichsgesetz führt nicht automatisch zu einer dauerhaften Beteiligung an der Finanzierung. Das zeigt ein Blick in das „Gute-Kita-Gesetz“:

Die Finanzierung des Bundes ist nur bis 2025 geregelt, obwohl trotz Rechtsanspruch weiterhin 400.000 Kita-Plätze bundesweit fehlen. Außerdem kann diese Form der Finanzierung auch zu einer weiteren Verzögerung der Förderung führen, wenn, wie beim „Gute-Kita-Gesetz“, die Auszahlung der Förderung daran geknüpft wird, dass alle Länder erst einmal entsprechende Verträge mit dem Bund abschließen.

Einen der Grundpfeiler für einen wirksamen Gewaltschutz lässt der Entwurf also noch offen.

Was bereits jetzt deutlich wird: Ohne eine entsprechende finanzielle Unterstützung des Bundes droht der Anspruch auf einen Platz im Frauenhaus ins Leere zu laufen. Die Wirksamkeit des Gewalthilfegesetzes dürfte mit der – bisher noch ungeklärten – Finanzierungfrage stehen und fallen.

Daneben braucht es aber auch bereits jetzt eine erhebliche Ausbauinitiative. Die großzügigen Fristen im Gewalthilfegesetz führen schlimmstenfalls zu einer Stagnation des Ausbaus. Ungeklärt ist darüber hinaus auch, warum die Fristen so großzügig gewählt wurden. Wir wissen nicht erst durch die umfassende und erst kürzlich veröffentlichte Kostenstudie des BMFSFJ, dass das System unversorgt ist.

Warum nun abermals Bedarfe erhoben werden sollen und warum dies nicht kurzfristiger erfolgen kann, bleibt offen.

Die Förderung durch den Bund und der sich daran anschließende Ausbau sollten in jedem Falle nicht erst nach der Bedarfsmeldung durch die Länder erfolgen.

3. Gewaltschutz ist eine Frage des Geldes

Es ist zu begrüßen, dass die Forderungen der Verbände endlich Gehör finden. Die einzelfallunabhängige Finanzierung und der Rechtsanspruch auf einen Frauenhausplatz stellen Meilensteine in Sachen Gewaltschutz dar und können die Lage von gewaltbetroffenen Frauen erheblich verbessern. Doch Gewaltschutz kostet Geld. Der Bund muss erkennen, dass ein mangelhafter Gewaltschutz nicht nur gesamtgesellschaftlich, sondern auch finanziell erhebliche Schäden verursacht, und sich endlich im Sinne einer feministischen Finanzpolitik dauerhaft an den anfallenden Kosten beteiligen.

Zur Verfasserin:

Dr. Lena Gumnior hat im Strafrecht promoviert, arbeitet als Anwältin und ist Mitglied der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes. Dort beschäftigt sie sich mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.





Was kostet der Schutz vor Gewalt an Frauen?

Dorothea Hecht, Referentin Recht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Einleitung – Studienlage

Die Finanzierung des Hilfesystems steht auf dem Prüfstand. Mangels gesetzlicher Grundlage gibt es nur wenig verlässliche Erkenntnisse, wie Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen finanziert werden und was sie kosten. Inzwischen geben zwar Studien Auskunft über die Folgekosten von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Partnerschaftsgewalt³, aber auch diese verweisen auf die schwierige Ermittlung der Daten. (s. Beitrag S. 15). Um einzugrenzen, was das Hilfesystem selbst kostet, hat sich das BMFSFJ⁴ entschieden, eine umfangreiche Studie in Auftrag zu geben.

Kostenstudie zum Hilfesystem

Das Studiendesign

Die „Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“⁵ – veröffentlicht im Juni 2024 – beleuchtet die aktuelle Finanzierungssituation des Hilfesystems sowie mögliche Zukunftsszenarien. Betrachtet werden Frauenhäuser, Schutzwohnungen, Fachberatungs-, Interventions- sowie Sofort-/Notaufnahmestellen zzgl. Frauennotrufe und Hilfetelefone. Ebenso werden Unterstützungseinrichtungen für Männer einbezogen. Spezialisierte Anlaufstellen für LSBTIQ*-Personen waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

Für die Studie wurden in den zuständigen Landesbehörden Erhebungen zu den rechtlichen Grundlagen und zur Höhe der Finanzierung, zu den Kosten und Versorgungslücken

sowie zur Anzahl der geförderten Einrichtungen durchgeführt.

Mit einem Online-Fragebogen zur Kostenstruktur wurden zudem insgesamt 1.129 Unterstützungseinrichtungen in einem Zeitraum von etwa sechs Wochen kontaktiert. Mit 728 Rückmeldungen betrug die Rücklaufquote insgesamt 76 Prozent.

Aktuelle Kosten: Ermittlung der Ist-Werte

Im Ergebnis ermittelte die Studie einen auf das Jahr 2022 bezogenen Kostenfaktor-Ist-Wert von 270,5 Mio. € insgesamt; davon 146,8 Mio. € für Schutzeinrichtungen⁶, 98,3 Mio. € für Fachberatungsstellen, 23,2 Mio. € für Interventionsstellen für Frauen und 2,2 Mio. € für Schutz- und Beratungseinrichtungen für Männer.

In Frauenschutzeinrichtungen kostet ein Platz im Durchschnitt etwa 18.849 € pro Jahr, in einer Schutzeinrichtung für Männer sind es durchschnittlich 39.557 €. Fachberatungsstellen für Frauen haben Gesamtkosten von rund 1.006 € und Interventionsstellen von 595 € pro Person/Jahr. Männerberatungsstellen verzeichnen pro beratene Person rund 1.156 €.⁷

Finanzierungsarten

Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt zu einem Drittel durch das Land, gefolgt von den Kommunen und an dritter Stelle durch Eigenmittel. Unter Eigenmittel werden Spenden, Bußgelder, Honorare, freiwillige Mehrarbeit und ehrenamtliche Tätigkeiten summiert.⁸

³ In diesem Artikel werden die Begriffe nicht immer trennscharf verwendet.

⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

⁵ Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (31.10.2023 | Abschlussbericht Kostenstudie Hilfesystem:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-240218>.

⁶ Zum Vergleich: 1999 wurden für 435 Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen 30,7 Mio. € errechnet, in 2024 für 455 (Zahl errechnet aus den Ländersteckbriefen im Anhang der Studie, S. 114 ff) Einrichtungen 146,8 Mio. €.

⁷ Studie, S. 50 und S. 54.

⁸ Den gemeldeten Ist-Kosten in Höhe von insgesamt 270,5 Mio. € steht ein Finanzvolumen von 252 Mio. € an zugeflossenen Finanzierungen gegenüber. Eine Ursache für diese Differenz konnte im Rahmen der Studie



» Festgestellt wurde, dass die Trägerorganisationen erhebliche Eigenanteile zur Finanzierung leisten.

Bewohner*innen in Frauenhäusern beteiligen sich an den Kosten ganz oder teilweise durch Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB II, SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Summe der Leistungansprüche im Hilfesystem beträgt circa 29,4 Mio. €. Davon übernimmt der Bund für die Leistungen nach dem SGB XII circa 1,15 Mio. € und nach dem SGB II circa 12 Mio. €, was weniger als 5 Prozent Beteiligung bedeutet.

Sogenannte Selbstzahler*innen beteiligen sich mit nur 0,03 Mio. € bezogen auf die Gesamtkosten. Dieser geringe Betrag gibt einen Hinweis darauf, dass wenige dieser Personen das Hilfesystem in Anspruch nehmen bzw. es wegen des Kostenrisikos gar nicht erst aufsuchen.

Die Fachberatungsstellen haben in der Regel keine Einkünfte aus Leistungsansprüchen oder Selbstzahlungen der Betroffenen.

Kosten für Personal machen in allen Einrichtungstypen etwa zwei Drittel, für Immobilien circa 15 Prozent und Verwaltung im Durchschnitt zwölf Prozent der Gesamtheit aus.

Ermittlung von Soll-Werten

Die Studie ermittelt Kosten für mehrere Szenarien:

Szenario 1

Szenario 1 nimmt für Schutzeinrichtungen die Platzzahlen⁹ der Istanbul-Konvention und die Empfehlungen von ZIF¹⁰ und FHK¹¹ zur Personalausstattung der Einrichtungen zur Grundlage. Bei Fachberatungs- und Interventionsstellen wurde eine VZÄ¹²-Quote aus den Empfehlungen der Verbände für beratendes Personal zugrunde gelegt, ergänzt um den Personalschlüssel für Verwaltung laut bff¹³. In

nicht aufgeklärt werden. Eine Vermutung liegt darin, dass durch den Finanzierungsmix möglicherweise Eigenmittel nicht als Bestandteil der Kosten interpretiert wurden.

⁹ mit einer auf Deutschland angepassten Frau-zu-Kind-Quote: 1 : 1,54 (gegenüber 1,17 im Status quo), vergleiche S. 81 der Studie.



beiden Fällen wurden die Werte mit einem Qualitätsaufschlag von 10 % versehen.

Daraus errechnen sich für das Frauengewaltschutz-Hilfesystem insgesamt 1.646,05 Mio. €, davon für Schutzeinrichtungen 683,86 Mio. €, für Fachberatungsstellen 879,30 Mio. € und für Interventionsstellen 82,89 Mio. €.

Szenario 2

Eine andere Annäherung an die Soll-Kosten-Ermittlung erfolgte durch Befragung der Einrichtungen selbst. Die von ihnen wahrgenommenen Mehrbedarfe bei der Aufnahme und Versorgung von schutzsuchenden Frauen sollten angegeben werden. Der rückgemeldete Wert wurde hochgerechnet, um Daten für ganz Deutschland zu erhalten, zuzüglich eines Qualitätsaufschlags. Das Ergebnis belief sich auf Gesamtkosten von 672,88 Mio. € für das Hilfesystem,

¹⁰ Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser.

¹¹ Frauenhauskoordinierung e.V.

¹² Vollzeitäquivalent.

¹³ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt.



davon Schutzeinrichtungen 349,25 Mio. €, Fachberatungsstellen 259,78 Mio. € und Interventionsstellen 63,85 Mio. €.

Soll-Werte für den Männergewaltschutz

Die Szenarien für das Soll von Männerenschutzeinrichtungen bewegen sich zwischen 13,81 Mio. € und 16,63 Mio. €, basieren aber auf abweichenden Berechnungsfaktoren.

Szenario 1

Mangels vergleichbarer Anhaltspunkte aus der IK oder Qualitätsempfehlungen wird das Verhältnis der Gewaltprävalenzen gegen Frauen und gegen Männer nach der PKS auf 12:1 bestimmt mit der Begründung, dass Frauen häufiger von höheren Schweregraden und sich wiederholender schwerer Gewalt betroffen seien als Männer. Der Unterstützungsbedarf von Männern wird auch deshalb als geringer angesehen, da sie in einer Partnerschaft weniger wirtschaftlich und strukturell abhängig seien. Bei einer Verteilung auf die Bundesländer errechnen sich 299 Männerplätze, ergänzt um Kinderplätze nach einem Faktor 1,17¹⁴. Multipliziert mit dem Kostenbetrag für einen Platz (s.o. [Ermittlung der Ist-Werte](#)) ergibt sich der Wert 13,81 Mio. €.

Szenario 2

Alternativ orientiert sich die Studie am Aufkommen an Hilfebedarfen bei dem Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen und dem Männerhilfetelefon, das ein Verhältnis von 10:1 aufweist. Ausgehend von 3.592 Ist-Frauen-Plätzen sind also 359 Schutzplätze für Männer zuzüglich Kinderplätze nötig. Daraus errechnen sich 16,63 Mio. €.

Kritische Einordnung

Der Finanzwert, der sich an der Istanbul-Konvention und Qualitätsempfehlungen orientiert, ist etwa 2,4-fach höher als der Wert, der sich nach der Befragung der Einrichtungen ergibt. Dies muss kritisch betrachtet werden. Im Fragebogen wurde nach Mehrbedarf bei der Aufnahme und Versorgung von schutzsuchenden Personen gefragt. Es wurden die Parameter Anzahl abgewiesener Personen und Mehrbedarf an Plätzen (bei Schutzeinrichtungen), Angebot an bedarfsgerechten Terminen, Mehrbedarf an VZÄ sowie zusätzlich benötigter Räume zur Auswahl gestellt.

Vorsichtig formuliert ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Antworten teils an dem Ist-Zustand einer regelmäßig unterfinanzierten und mit personellen Engpässen versehenen Hilfelandshaft orientiert waren. 

Auch haben vermutlich nicht unbedingt sozial- und betriebswirtschaftliche Erwägungen zugrunde gelegen. Ein System, das sich seit Jahrzehnten am Mangel orientiert, ist es nicht gewohnt, qualitative und quantitative Arbeit mit auskömmlichen Schlüsselzahlen zu beziffern.



¹⁴ Verhältnis der Kinderplätze zu Frauenplätzen aus aktueller Ist-Situation, vergleiche S. 39 der Studie.



Auch der Zuschlag von 10 % für einen qualitativen Aufwuchs wird dem Bedarf an einer Finanzierung übergeordneter Aufgaben wie Prävention, Vernetzung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit nicht gerecht.

» **FHK geht jedenfalls davon aus, dass der höhere Wert von 1.646,05 Mio. = 1,6 Mrd. € die realistischere Finanzierungshöhe beschreibt. Gemessen an den Folgekosten häuslicher Gewalt ist das immer noch ein niedriger Wert (knapp 2 Prozent).**

Mehrwert, Leerstellen und Ausblick

Die Studie beschränkt sich nicht auf die Ermittlung von Ist und Soll, sondern formuliert weiteren Forschungsbedarf.

Dabei schlägt das Beratungsinstitut vor, sich im Rahmen von Investitionsplanungen gerade angesichts der hohen Personalkosten mit Kennzahlen und Indikatoren zu befassen. Diese Thematik muss vor dem Hintergrund der Kommerzialisierung sozialer Leistungen sicherlich mit Vorsicht angegangen werden.

Parameter und Szenarien müssten noch weiter aufgebrochen werden – auch orientiert an Förderkriterien und Auslastungszahlen. Die unterschiedlichen Definitionen und Standards der Ausstattung müssten zumindest verglichen werden, wenn nicht sogar durch Best Practices unterfüttert werden.

Vorgeschlagen wird auch, neue Unterstützungsangebote (z.B. Second Stage) zu verstärken, um das kostenintensive Hilfesystem zu entlasten.

» **Zentral ist der Hinweis, dass es mit Blick auf die starke Unterschiedlichkeit der Finanzierung und Kosten- tragung ein bundesweit weitgehend einheitliches Finanzierungsmodell braucht.**

Die Studie richtet dabei den Blick auf Analogien zu anderen Sicherungssystemen, um die Voraussetzungen für die Leistungserbringung und Übernahme der Kosten zu regeln.

Festgehalten wird, dass eine Weiterentwicklungs- und Investitionsplanung erforderlich ist, zu der u.a. die Planung einer Zielplatzzahl, die regionale Verteilung und qualitative Mindestanforderungen gehören. Diese sollte unter Einbeziehung der Stakeholder und Betroffenen erfolgen.

Für die Aufnahme von Menschen mit Beeinträchtigungen und die Berücksichtigung von LSBTIQ*-Personen müssten weitere Erhebungen und Analysen durchgeführt werden.

Zur Verfasserin:

Dorothea Hecht ist Referentin Recht bei Frauenhaus-koordinierung e.V. und Fachanwältin für Familienrecht, seit fast 25 Jahren im Thema Gewaltschutz unterwegs.





„Unsere Geschichte ist völlig ungewöhnlich“

Interview mit dem autonomen Frauenhaus Bielefeld

Zum Frauenhaus:

- aktiv seit: 1977
- Trägerschaft: Frauen helfen Frauen e.V.
- Platzzahl Frauen & Kinder: 11 Frauen und 8 Kinder
- Zahl Mitarbeitende: 5 Vollzeitäquivalente verteilt auf 6 Mitarbeitende
- Zahl Abweisungen 2023: 187 (Schätzwert)
- Nicht barrierefrei

Das Frauenhaus Bielefeld war eines der ersten in der Bundesrepublik. Feministinnen rund um die Reformuniversität Bielefeld besetzten damals das Haus. Nach vielen Kämpfen mit der Stadt erwarb der Verein das Haus. Dafür haben v.a. Frauen niedrige oder unverzinsten Darlehen gegeben. Weil das Haus in Vereinsbesitz war, konnten die Gründer*innen dann Miete einnehmen. Die Bewohner*innen konnten die Miete über den Sozialhilfebezug geltend machen, so wie heute beim Bürger*innengeld. Alle anderen anfallenden Aufgaben haben die Vereinsfrauen ehrenamtlich erledigt.

FHK: Man spricht bei eurem Finanzierungsmodell häufig von „Mischfinanzierung“. Könnt ihr konkret aufschlüsseln, wie die Arbeit eures Frauenhauses finanziert wird?

Wir hatten lange eine rein kommunale Finanzierung ohne Gelder vom Land, anders als die meisten Frauenhäuser. Das hat seine eigene Geschichte. Der Gründungsverein hat ursprünglich bewusst auf öffentliche Gelder verzichtet, weil öffentliche Gelder auch immer korrumptierbar machen und bestimmte Bedingungen und Anforderungen generieren. Anfang der 90er haben die damaligen Gründungsfrauen dann beschlossen, den Frauenhausverein in andere Hände zu legen. So haben einige – heute noch aktive – Mitarbeiterinnen den Verein übernommen und in der Folge auch kommunale Gelder beantragt. Mühsam wie ein Eichhörnchen haben wir uns auf knapp drei von der Kommune finanzierte Stellen hochgearbeitet.

Ende 2019 wurden wir in die Landesförderung aufgenommen. Seitdem hatten wir zuerst vier und inzwischen fünf Stellen, wie alle landesgeförderten Häuser. Die Landesförderung deckt 50 % unserer Kosten, die Restkosten bestreiten wir durch die Einnahmen über die Tagessätze der aufgenommenen Frauen, welche ungefähr 32 % ausmachen. Der Leistungsvertrag mit der Kommune macht nur noch 14,5 %, aus. Die restlichen Prozente decken wir mit Spenden und Eigenmitteln.

FHK: Müssen sich Frauen bei euch an den Kosten des Aufenthalts beteiligen und wenn ja, in welcher Höhe?

Wir haben einen verhältnismäßig niedrigen Tagessatz, je etwas über 20 € für Kinder und für Frauen, die Sozialleistungen bekommen.

Frauen, die eigenes Geld haben, müssen ihre Kosten selbst zahlen – aber anstelle des Tagessatzes zahlen diese Frauen einen bezahlbaren Mietsatz und eine Strompauschale.

Für Frauen, die selbst Geld haben oder verdienen, ist das eine vertretbare Lösung, da es für diese schwierig ist, einen bezahlbaren Frauenhausplatz zu finden.





Für uns bedeuten diese Selbstzahler*innen allerdings auch geringere Einnahmen. Der Tagessatz ist im Vergleich zu den Mietzahlungen der Selbstzahlerinnen eher kostendeckend. Ein Haus voller Selbstzahler*innen oder zu niedrige Tagessätze würden nicht ausreichen, um unsere Kosten zu decken. Vor diesem Hintergrund fordern die Frauenhäuser seit Jahren eine kostendeckende und von der Frau und ihrer individuellen Situation unabhängige Finanzierung, damit jeder Frau in Not der Zugang zu einem Frauenhausplatz offensteht.

FHK: Wie geht ihr damit um, wenn es Finanzierungslücken gibt, also z.B. nicht alle Kosten vom Staat gedeckt werden? Welche Eigenmittel bringt ihr ein?

Durch die pauschale Finanzierung der Landesstellen entstehen uns bei den Personalkosten jedes Jahr hohe Restkosten, die zunehmend Probleme machen, wenn es keine gesetzliche Änderung z.B. durch die angestrebte finanzielle Beteiligung des Bundes gibt. Wir bemühen uns, durch intensive Spendenakquise die Lücken zu decken.

FHK: Wie ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in eurem Haus ausgestattet?



Wir sind da vergleichsweise gut ausgestattet. Es gibt seit den 70ern einen eigenen Verein in Bielefeld, der unsere Kinder betreut. Als wir damals entschieden haben, keine öffentlichen Gelder zu nutzen, hat sich ein eigener Verein gegründet, welcher mit kommunaler Unterstützung die Kinder im Frauenhaus und weitere in der Regel von häuslicher Gewalt betroffene Kinder betreut.

Das Land hat außerdem für jedes Frauenhaus eine zusätzliche pädagogische Fachkraftstelle eingerichtet. Dadurch konnten wir eine weitere Kollegin einstellen. Wir konnten seitdem auch ein traumasensibles Angebot für Mütter und Kinder im Haus einrichten, welches einmal wöchentlich stattfindet.

FHK: Gibt es von politischer Seite bzw. den finanzierenden Stellen Einschränkungen, wen oder wie lange ihr aufnehmen dürft?

Wenn Frauen aus anderen Kommunen kommen, haben wir wenig Streit um die Kostenübernahme mit den Herkunfts-kommunen. Wenn der Tagessatz sehr hoch ist, kommen erfahrungsgemäß schneller Anfragen nach Sozialberichten, alla „Warum ist das nötig?“. Aber da diese Form der Finanzierung immer abhängig von der individuellen Situation der Frau bzw. Familie und dementsprechend auch den zuständigen Sozialleistungsträgern bleibt, müssen auch wir und vor allem die Bewohnerinnen sich immer wieder mit Repressalien und unpassenden Nachfragen auseinandersetzen.

FHK: In welchem Turnus müsst ihr die Finanzierung neu verhandeln bzw. neue Mittel beantragen?

Anfangs war der Leistungsvertrag mit der Kommune auf ein Jahr angelegt, später auf zwei. Inzwischen wird etwa alle drei Jahre communal neu verhandelt. Die Landesfinanzierung ist in Richtlinien festgelegt, die aber seitens der Landesregierung immer mal wieder angepasst werden. Aktuell beträgt der Bewilligungszeitraum beim Land vier Jahre. Der Tagessatz orientiert sich an der Belegungsquote und wird somit jedes Jahr angepasst. Eine uneingeschränkte Sicherheit stellt auch diese Säule unserer Finanzierung nicht dar.



FHK: Sieht die Finanzierung in NRW landesweit so aus?

Unsere geschichtliche Entwicklung ist eher ungewöhnlich. Dafür wurde der Grundstein mit den Entscheidungen der Gründungsfrauen gelegt. Dieses Erbe haben wir übernommen und es hat sich am Ende für uns als sehr vorteilhaft erwiesen. Die wenigsten Vereine verfügen über eine eigene Immobilie. Die nun auch bei uns angekommene Landesfinanzierung und die Refinanzierung durch Tagessätze ist in vielen Häusern gängige Praxis.

Im Bundesland sehen alle Immobilien anders aus, ebenso wie die Finanzierungsgeschichten und auch die weiteren Unterstützungen.

FHK: Welche Vorteile seht ihr bei eurer Finanzierungsform?

Durch die Landesfinanzierung haben wir zwei Stellen mehr. Und mehrere stabile Geldgeber bringen potentiell mehr Sicherheit und weniger Abhängigkeit von einer Geldquelle. Das unsere Immobilie im Vereinsbesitz ist, ist auf jeden Fall ein Vorteil.

FHK: Was sind für euch als Mitarbeitende die zentralen Nachteile?

Es ist deutlich zeitaufwändiger mit zwei Geldgebern, die beide unterschiedliche Abrechnungswünsche haben. Die kommunale Finanzierung allein war in der Hinsicht einfacher. Da konnten wir vor Ort sprechen und individuelle Lösungen finden. Das ist bei der Landesfinanzierung nicht mehr so leicht.

FHK: Wieviel eurer Arbeitszeit wendet ihr schätzungsweise für Finanzierungsfragen auf?

Wenn man die finanzielle Absicherung der Frauen mit einrechnet, sind es sicher 20 Stunden in der Woche. Eine halbe Stelle ist also damit beschäftigt. Die Existenzsicherung macht sicher fast die Hälfte dieser 20 Stunden aus. Wenn ich nur den Verwaltungsakt mit Land und Stadt einrechne, sind es immer noch 10-14.

FHK: Wofür fehlt Geld bzw. erhaltet ihr nicht ausreichend Ressourcen?

Im Moment sind wir dank der Landesförderung personell besser ausgestattet als früher. Wenn ich das jetzt aus Sicht einer Bewohnerin sehe, wird sie sagen: „Ich hätte gerne noch mehr Begleitung, mehr Unterstützung, mehr Hilfe beim Auszug. Es wäre schön, wenn wir noch ein bisschen mehr unterstützen könnten, aber ich sehe keinen gravierenden Mangel.

Von meinem sozialarbeiterischen Gewissen finde ich gerade in Ordnung, was wir leisten können.

Unser finanziell größtes Problem stellt, wie schon erwähnt, die Deckung der Personalrestkosten dar.

FHK: Wie wirkt sich eure Form der Finanzierung konkret auf Frauen & Kinder aus, die Schutz suchen?

Besonders schwer fällt es mir, wenn wir an Gesetzen scheitern. Wenn zum Beispiel eine Frau eigentlich nicht in ihr Heimatland zurückkann, aber keine Chance hat, hier einen Aufenthaltstitel oder Sozialleistungen zu bekommen. Oder die EU-Bürgerinnen, die kein Geld bekommen, egal wie viel Kinder sie haben.

Eine Finanzierung, die zum Großteil auf Sozialleistungsansprüchen beruht, macht es für alle Frauen schwierig, die keinen Zugang zu diesen Leistungen haben.

Wir haben durch unsere Mietregelung eine kleine Brücke gebaut für manche Frauen, z.B. Studentinnen oder Frauen mit eigenem Einkommen. Aber einer EU-Bürgerin, die keine Sozialleistung bekommt, ist ja nicht allein mit einer akzeptablen Mietzahlung geholfen, sie muss darüber hinaus auch ihre Lebenshaltungskosten bestreiten.

Zur Gesprächspartnerin:

Beatrice Tappmeier ist Erziehungswissenschaftlerin und seit 35 Jahren im autonomen Frauenhaus Bielefeld tätig.



Die Lücken im System stopfen – Welche Fördertöpfe gibt es für den Frauengewaltschutz?

Juliane Kremberg, Referentin Kinder im Frauenhaus, Frauenhauskoordinierung e.V.

Fallschilderung FHK-Nothilfefonds 2024:

Lina S. hat massive psychische und physische Gewalt durch ihren Lebenspartner und Vater des gemeinsamen Babys erlitten. Derzeit läuft ein Härtefallantrag bei der Ausländerbehörde über ihren Aufenthaltstitel. Frau S. ist daher derzeit nicht bürgergeldberechtigt, was Voraussetzung für die Finanzierung ihres Frauenhausaufenthalts wäre. Bis zur Entscheidung müssen die Kosten finanziell überbrückt werden. Die einzige Alternative für Frau S. wäre eine Rückkehr in ihr Heimatland. Diese allerdings ohne ihr Kind, aufgrund des geteilten Sorgerechts, da der Vater einer Rückkehr nicht zustimmt.

Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen, ist eine staatliche Aufgabe im Sinne des Schutzes der Menschen-, Frauen- und Kinderrechte. Staatliche Mittel zur Finanzierung der Frauenhäuser und Beratungsstellen dienen jedoch ausschließlich dazu, die Arbeit der Unterstützungseinrichtungen zu finanzieren. Eine direkte finanzielle Unterstützung der Betroffenen ist damit nicht

möglich. Ergänzende Hilfesysteme, wie staatlich geförderte Fonds zur Unterstützung im Einzelfall, existieren bis dato im Hilfesystem bei Gewalt gegen Frauen nicht. Schnelle und passgenaue Unterstützung für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen oder überhaupt einen Zugang zum Hilfesystem zu eröffnen, ist demnach häufig – wie im Fall von Lina S. – kaum möglich.

Dem Anspruch eines Gewaltschutzes für alle Frauen* wird das nicht gerecht.

Um strukturelle Herausforderungen (wie den Ausschluss besonders vulnerabler Gruppen von bestimmten Sozialleistungen, hohe bürokratische Hürden beim Zugang zu Hilfe und andere für Betroffene oftmals schwer zumutbare Barrieren) zu überwinden und damit die Lücken im Hilfesystem zu stopfen, entstehen spendenfinanzierte Fonds. Diese tragen dazu bei, Betroffenen niedrigschwellig und bedarfsgerecht zu helfen. Einige werden im Folgenden vorgestellt.





DIE FHK-SPENDENFONDS



Solidarisch für Betroffene
niedrigschwellig.
unbürokratisch. schnell.



**Unterstützend für
Fachkräfte**
Beratung & Service für
Mitgliedseinrichtungen



Innovativ fürs Hilfesystem
Versorgungslücken werden
geschlossen



**Sensibilisierend für
politische Akteur:innen**
Bedarfe werden durch
Fallbeispiele sichtbar



Nothilfefonds

Frauenhauskoordinierung e.V.

- seit Mai 2024
- für Frauenhäuser- & Beratungsstellen aus der Mitgliedschaft von FHK
- finanziert durch: Cosnova
- pro Einzelfall bis zu 3.000 € /pro Frauenhaus oder Beratungsstelle ein Antrag pro Jahr möglich Antragstellung jederzeit möglich
- [FHK-Nothilfefonds: Jetzt Geld beantragen - Frauenhauskoordinierung](#)

Immer wieder sind Kosten für die Aufnahme und Versorgung gewaltbetroffener Frauen und Kinder nicht durch die reguläre Finanzierung abgedeckt. Der FHK-Nothilfefonds deckt daher Kosten für die Flucht ins Frauen- & Kinderschutzhäus, für Kurzaufenthalte im Frauenhaus, besondere Bedarfe (z.B. Übersetzung, Assistenz, Gebärdendolmetschung) und Hilfsmittel (z.B. taktile Leitsysteme), Kosten für Rechtsberatung oder anwaltliche Vertretung sowie Kosten für die Erstausstattung im Frauenhaus (z.B. Hygieneartikel, Medikamente, neues Handy etc.).

Kinderfonds

Frauenhauskoordinierung e.V.

- seit 2023
- für Frauenhäuser aus der Mitgliedschaft von FHK
- finanziert durch: Stiftung RTL
- Antragstellung mit verschiedenen Förderfristen, s. Homepage und Aufrufe über [FHK-Infoservice](#)

In den Formaten KinderZEIT & KinderRAUM werden Mikroprojekte für Frauenhauskinder sowie die Ausstattung des Kinderbereichs in Frauen- und Kinderschutzhäusern finanziert. Der Fördertopf KinderTRAUM ermöglicht Modellprojekte in Kooperation mit angrenzenden Hilfesystemen durch eine Förderung von bis zu 25.000 € pro Projekt.



Zugang für alle

ZIF

- seit 2022
- für autonome Frauenhäuser der ZIF
- finanziert durch: Lore Rating Stiftung, Kurt und Maria Dohle Stiftung, Rudolf Augstein Stiftung
- max. 1.000€ pro Frau / Kind / Antragstellung jederzeit möglich
- [ZIF Spendenfonds - Antrags.app \(ZiF\)](#)

Der Förderfonds ist für gewaltbetroffene Frauen und Kinder vorgesehen, die einen prekären Aufenthaltsstatus und keinen Anspruch auf Bürgergeld haben. So werden u. a. Gelder für die Grundversorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Babausstattung, Kosten für Gesundheitsversorgung und Therapie oder anwaltliche Vertretung übernommen. Kosten für den reinen Aufenthalt im Frauenhaus werden nicht übernommen.

Tilda

Stattblumen gbHv mit dem bff

- ab 2025
- für Fachberatungsstellen des bff
- finanziert durch: Kampagne „Wie viel Macht ein Euro“ der Amadeu Antonio Stiftung
- Antragstellung jederzeit möglich
- <http://www.tildafonds.org/>

Über den Fonds können Fachberatungsstellen des bff zukünftig Geld beantragen, um damit Betroffene direkt zu unterstützen. Unterstützt werden u.a. Anwalts- und Prozesskosten, Fahrtkosten in eine sichere Unterkunft, Kosten für Umzug, Kinderbetreuung, Therapie oder berufliche Weiterbildungen.

Lila Hilfe e.V.

- seit 2023
- Finanziert durch: Spenden und Mitgliedsbeiträge für die Unterstützung von Betroffenen frauenfeindlicher Gewalt
- Unterstützung erhalten – Lila Hilfe

Die Lila Hilfe e.V. ist eine parteiunabhängige Solidaritätsorganisation der feministischen Frauenbewegung. Finanzielle Unterstützung kann per E-Mail durch Betroffene selbst beantragt werden. Eine AG befindet über die Möglichkeiten der Unterstützung.

Andere staatlich geförderte ergänzende Hilfesysteme für Betroffene:

Bundesstiftung Mutter und Kind

für Schwangere in Notlagen

- Anbindung an Schwangerenberatungsstelle vorausgesetzt
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Antragstellung jederzeit möglich
- www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ unterstützt Schwangere und Alleinerziehende mit einmaligen Leistungen, wenn Hilfe durch andere Sozialleistungen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Das sind u.a. die Erstausstattung des Kindes, Umstandskleidung oder eine Kinderzimmereinrichtung.



Fonds Sexueller Missbrauch

- Seit 2013
- Bis zu 10.000 €
- Antragsstellung jederzeit möglich
- Fonds Sexueller Missbrauch
(<https://www.fonds-missbrauch.de>)

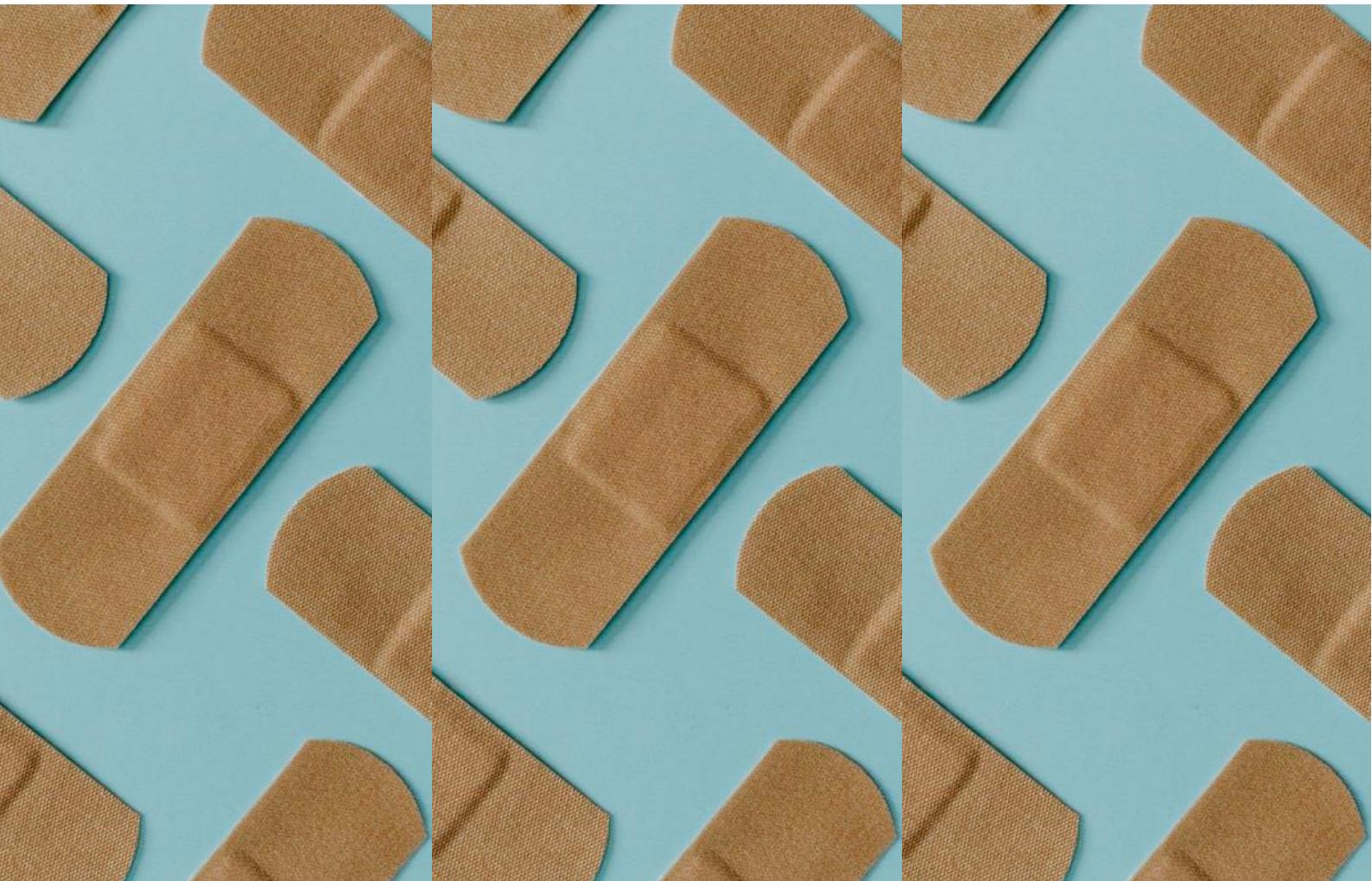
Wer als Kind sexualisierte Gewalt im familiären oder institutionellen Kontext erleben musste, benötigt häufig mehr und andere Unterstützung zur Linderung der Folgen, als die gesetzlichen Leistungssysteme gewähren. Es werden Kosten für Psychotherapie, Physiotherapie oder Eigenanteile finanziert, welche die Krankenkassen nicht (mehr) übernehmen.

Notpflaster für strukturelle Probleme

Die Debatte um staatlich versus privat finanzierte Soziale Arbeit wird im Lichte von öffentlichen Sparmaßnahmen und knappen Haushalten vermutlich weiter an Fahrt aufnehmen. Wie aber sollen Frauen in akuten Krisensituationen und ökonomischer Abhängigkeit von gewalttätigen Männern die Ressourcen dafür aufbringen, sich an den Kosten ihres Frauenhausaufenthaltes zu beteiligen?

Der Sonderaufwand, den das Hilfesystem und seine Mitarbeiter*innen für die Akquise zusätzlicher Mittel zur Unterstützung Betroffener durch Spenden betreiben müssen, ist immens.

Wertvolle Personalressourcen sind statt mit genuinen Betätigungsfeldern wie der Beratung von Betroffenen zunehmend mit der Akquise von Geldern befasst.





Im Idealfall gelingt es, ehemals spendenfinanzierte Projekte zu verstetigen, indem eine staatliche Förderung erreicht wird. Der umgekehrte Fall jedoch, dass staatlich geförderte Modellprojekte allein durch private Geldgeber*innen überleben können oder andernfalls eingestellt werden müssen, begegnet uns in der Praxis ebenso.

Trotz berechtigter Kritik an Finanzierungsmodellen, die den Staat aus seiner Verantwortung entlassen, müssen die Bedarfe von Betroffenen an erster Stelle stehen. Hier bieten selbstverwaltete Budgets wie in der Eingliederungshilfe oder auch staatlich finanzierte Fonds und ergänzende Hilfesysteme die Möglichkeit, die Macht über ökonomische Ressourcen in die Hände der Betroffenen und deren Interessensverbände zu geben. So lässt sich mehr Autonomie und Selbstbestimmung für Betroffene ermöglichen.

Politisches Ziel muss sein, dass der Staat seiner Verantwortung für einen umfassenden Gewaltschutz für *alle* Frauen und Mädchen nachkommt. Bis dahin braucht es jedoch kurzfristig „Notpflaster“ durch alternative Finanzierungsformen. Diese ersparen Betroffenen zusätzliche Wege und Anträge in einer ohnehin belastenden Situation. In vielen Fällen ermöglichen erst sie überhaupt den Zugang zu Hilfe, wie im Fall von Lina S., und werden somit zum Schlüssel für eine Lebensperspektive frei von Gewalt.

Zur Verfasserin:

Juliane Kremberg, MA. Sozialmanagement und insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz, leitet seit 2021 das FHK-Projekt „Kinder in Frauenhäusern“.





„Der große Wurf in Richtung Gesellschaftsveränderung gehört auch dazu“

Interview mit BIG-Koordinierung

Über BIG: Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen, kurz BIG e. V., agiert seit 1993 als gemeinnützige Organisation gegen Häusliche Gewalt. Neben BIG Koordinierung bietet BIG mit BIG Intervention auch telefonische Erstberatung im Land Berlin und Begleitung für Kinder sowie seit 2024 die BIG Clearingstelle. Mit BIG Prävention sensibilisiert BIG Lehrkräfte, Eltern und Kinder an Schulen zu häuslicher Gewalt.

BIG Koordinierung: BIG Koordinierung startete 1995 als „Berliner Interventionsprojekt“ als Bundesmodellprojekt. Heute erarbeitet BIG Koordinierung neue Konzepte für Lücken im Hilfesystem, bringt verschiedene Akteur*innen an einen Tisch und entwickelt Materialien für die Praxis.

FHK: Als Koordinierungsstelle in Berlin habt ihr einen guten Überblick über das Hilfesystem bei Gewalt. In Politik und Öffentlichkeit wird Gewaltschutz häufig auf Frauenhäuser und Beratungsstellen verengt. Was umfasst ein wirksames Gewalthilfesystem aus eurer Perspektive?

Dieser enge Fokus hat auch mit gesellschaftlicher Tabuisierung zu tun. Es wird über das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder gesprochen, aber wir haben uns schon ein Stück weit damit abgefunden und reagieren nur noch auf die Folgen. Es muss aber um den Abbau der Gewalt gehen.

Es wird viel von Enttabuisierung gesprochen. Ich finde aber, dass das Wort Skandalisierung fehlt. Ich will mich nicht damit zufriedengeben, dass wir uns mit der Gewalt arrangieren. Deshalb brauchen wir Kampagnen, Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung in verschiedenen Berufsgruppen, in der Gesellschaft. Es braucht in der Erziehung das Hinterfragen von Geschlechterrollen, Vorbilder für Diversität und Gleichberechtigung, die sich durchziehen. Ich will nicht pathetisch klingen. Man kann

auch in kleinen Dingen anfangen. Aber der große Wurf in Richtung Gesellschaftsveränderung gehört eben auch dazu.

Deshalb wäre es wichtig, eine Gesamtstrategie zu haben, wie die Istanbul-Konvention sie vorsieht.

Für so eine Gesamtstrategie ist zentral, nicht nur die Versorgung gewaltbetroffener Frauen und Kinder zu berücksichtigen, sondern vor allem den Abbau der Gewalt.

Sinnvoll wäre, bei verschiedenen Präventionsformen – primärer, sekundärer und tertiärer Prävention – anzu-setzen. Ein ganz wichtiger Bereich dabei ist die Frage von Fort-, Aus- und Weiterbildung – dass also in bestimmten Berufsfeldern das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder in den Curricula verankert wird. Und wir brauchen unbedingt mehr Täterarbeit, um die Täter stärker in die Verantwortung zu nehmen.

FHK: Gibt es eurer Erfahrung nach Bereiche, die (auch finanziell) bislang besonders stark vernachlässigt werden?

Nach wie vor haben wir deutlich zu wenig Täterarbeit. Fallkonferenzen in Hochrisikofällen wären ebenfalls nötig.

Auch das Thema Barrierefreiheit und Inklusion muss man sich anders anschauen. Bei neuen Projekten sollte selbstverständlich eine barrierefreie Ausstattung mitgedacht werden, damit Zugänge möglich sind. Bei den bestehenden Projekten braucht es Geld für Umbau usw. Aber wir brauchen die Ressourcen nicht nur, um räumliche Barrieren abzubauen, sondern auch Vorbehalte und Ängste. Wir setzen z.B. jetzt in Berlin mit der Lebenshilfe eine Koordinierungsstelle „Gewaltschutz inklusiv“ um, als Brücke zwischen Eingliederungshilfe und Antigewaltbereich, um diese geschlossenen Systeme aufzubrechen und zu verknüpfen.



» Leider gibt es fast keine finanziellen und personellen Ressourcen für Netzwerk- und Kooperationsarbeit für die einzelnen Einrichtungen in der Praxis.

Es ist wichtig, aufbauend aus Erfahrungen aus der Praxis Kooperationen aufzubauen, Strategien und Konzepte zu entwickeln. Gerade in einem föderativen System sollten wir voneinander lernen können, sodass nicht alle das Rad neu erfinden müssen und tolle Beispiele auch in anderen Bundesländern zur Umsetzung kommen. Sonst verpuffen nochmal Arbeitszeit und Geld.

FHK: Das geplante Gewalthilfegesetz soll den Schutz vor Partnerschaftsgewalt bundesweit sicherstellen. Was betrachtet ihr als gut abgedeckt im Entwurf?

Eine große Chance ist, dass alles bundeseinheitlich geregelt werden soll und die gewaltbetroffenen Frauen niedrigschwellig Zugang haben sollen. Ungünstig ist, dass nicht ganz klar ist, wie sich das auf Bund, Kommunen und Länder

verteilt. Das war ja die Hürde in all den Jahren, als um die Finanzierung gestritten wurde.

Wichtig ist:

Solange wir immer noch die Gewalt an sich haben, werden wir nicht die eine Maßnahme für alle finden. ↪

Wir haben so heterogene Betroffene, auch mit intersektionalen Aspekten und Mehrfachdiskriminierung. Deshalb ist es wichtig, verschiedene Bausteine zu haben, sodass Frauen eine Wahlfreiheit haben – auch in Bezug auf ihren Schutz.

In unserem Arbeitsfeld geht es ja genau darum, die Frauen so zu ermächtigen, dass sie gut informiert Entscheidung treffen können. Es geht um Zugang zu Ressourcen – zu Geld, aber auch zu Wissen. Wir erleben oft, dass die Täter erfolgreich falsche Sachen behaupten. Der Spruch „Wissen ist Macht“ ist nicht zu unterschätzen. Wissen ermächtigt und macht stärker. Deswegen ist es so wichtig, Wissen über die eigenen Rechte und Möglichkeiten zu vermitteln.





FHK: Gibt es in euren Augen Aspekte, die der Gesetzesentwurf nicht ausreichend berücksichtigt?

Die Situation von TIN-Personen ist im Entwurf kaum berücksichtigt. Auch die Situation von Migrant*innen und wie das Aufenthaltsrecht gestaltet ist.

Wir postulieren immer wieder: Gewalt kennt keine Grenzen, Gewaltschutz kennt keine Grenzen. Aber er kennt sie eben doch, z.B. bei aufenthaltsrechtlichen Fragen oder Frauen, die auch in anderen Bereichen einer Diskriminierung ausgesetzt sind. Struktureller Rassismus und Diskriminierungen, die an vielen Stellen auftauchen, werden zu wenig mitgedacht. Von den Praktiker*innen, aber auch auf politischer Ebene.

Aus meiner Frauenhausarbeit weiß ich, wie krass einige Frauen Rassismus ausgesetzt sind. Sie machen am Telefon einen Termin zur Wohnungsbesichtigung und sobald sie vor Ort sind und man sieht, sie sind keine Weißen, heißt es, die Wohnung sei schon vergeben. In meinen Anfängen war es noch möglich, dass eine Frau mit Duldung eine Wohnung bekommt. Das ist heute selbst bei einem Aufenthaltstitel von über einem Jahr schwierig.

Und die Frage: Was brauchen wir neben Schutzräumen und Beratungseinrichtungen eigentlich noch? Wie stärkt man Gleichberechtigung und an welchen Stellen lässt sich das umsetzen? Mehr Gleichberechtigung trägt auch zum Abbau von Gewalt bei. Das kann etwas Pragmatisches sein wie: Alle bekommen ein eigenes Konto. Oft erleben wir, dass Frauen weder das Familieneinkommen kennen noch Zugang zu finanziellen Ressourcen haben, weil sie kein eigenes Konto haben.

Das Gewalthilfegesetz sieht auch nochmal Bedarfsanalysen in den Bundesländern vor. Das ist etwas ermüdend. Es gab ja schon eine Bedarfsanalyse mit allen Bundesländern. Einige Bundesländer haben zusätzlich eigene Bedarfsanalysen gemacht. Und jetzt wieder Bedarfsanalysen? Am Grundbedarf hat sich wenig geändert.

Die Frage ist auch: Worauf bezieht sich eine Bedarfsanalyse? Geht es auch um andere Bereiche, zum Beispiel die Wohnungsnotfallhilfe? Da gibt es ja viele Überschneidungspunkte.

Ich lese den Diskussionsentwurf zum Gesetz schon sehr fokussiert auf Frauenhäuser und Beratungsstellen, weil ich da den Ursprung des Gesetzes sehe und selber aus dieser Arbeit komme. Aber sollten wir nicht lernen, das breiter zu sehen und entsprechend einzufordern?

FHK: Das Gewalthilfegesetz nimmt auch die Unterstützung gewaltbetroffener Männer in den Blick. Welche Chancen und Herausforderungen seht ihr dabei?

Grundsätzlich kann man nichts dagegen haben, dass alle Opfer von Gewalt unterstützt werden. Die Frage ist bei begrenzten Ressourcen aber: Aus welchen Töpfen? Liegt es wieder bei Frauen & Familie? Am Ende geht es eben um finanzielle Ressourcen und da ist es umso wichtiger, zu prüfen: Was steht an finanziellen Mittel zur Verfügung, aus welchen Etats und wie werden die Themen diskutiert?

Ich bin da ambivalent. Gewalt gegen Männer zu thematisieren, kann einerseits helfen, das Thema häusliche Gewalt insgesamt besser zu platzieren. Was ich aber erlebe, ist eher ein Verschwimmen, bei dem das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen verschleiert wird.

Ich sehe die Gefahr, dass nicht mehr thematisiert wird, dass Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt, Partnerschaftsgewalt ganz klar etwas mit patriarchalen Strukturen zu tun hat.

Es ist wichtig zu sagen: Ja, auch andere Menschen als Frauen brauchen Unterstützung. Auch Männer, die Gewalt erleben, haben eigene Herausforderungen und es ist berechtigt, da für Unterstützung zu sorgen. Nur ist es eben nicht dasselbe und man muss aufpassen, was man wie benennt. Wenn das, was die Dynamik häuslicher Gewalt ausmacht, nicht mehr benannt wird, um gegen die Strukturen vorzugehen, haben wir ein Problem.



FHK: Welche Finanzierungsmöglichkeiten im Einsatz gegen geschlechtsspezifische Gewalt sieht ihr jenseits des Gewalthilfegesetzes – und womöglich sogar jenseits des Gewaltschutzsystems?

Gesellschaftliche Maßnahmen müssen eigentlich immer flächendeckend gedacht werden. Tatsächlich finde ich, dass das Thema in allen Ressorts auftauchen sollte.

» **Das ist auch eine politische Frage: Sehen wir Gewalt gegen Frauen als gesamtgesellschaftliches Problem oder eben doch wieder als Frauenproblem? Das spiegelt sich dann in der Finanzierung wider.**

Gerade bei Täterarbeit wird das deutlich. Da gab es in Berlin lange Streit, welche Senatsverwaltung die Finanzierung übernimmt. Jetzt ist Gleichstellung federführend. Aber könnte es nicht auch Inneres sein? Oder Justiz? Eigentlich wäre es sinnvoll, das auf mehrere Ressorts zu verteilen oder einen übergreifenden Topf zu schaffen, aus dem diese Aufgaben finanziert werden.

FHK: Auch die Istanbul-Konvention & die neue EU-Richtlinie denken Gewaltschutz breit, z.B. samt Prävention. Habt ihr Beispiele, wo dieses umfassende Verständnis sich schon gut politisch niederschlägt?

International ist natürlich Spanien spannend. Es ist beeindruckend, wie die vor vielen Jahren mit ihrem Gewaltschutzgesetz Vorreiterin waren und am Ball geblieben sind bei der Weiterentwicklung.

Gut ist auch, dass einige Bundesländer und kommunale Ebenen Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einrichten. Allerdings braucht diese Stelle dann auch entsprechende Mittel und man muss aufpassen, dass man sich ergänzt, statt bestehende Strukturen abzuschaffen. In Berlin werden u.a. Mittel bereitgestellt, um im Bereich der Fort- und Weiterbildung zum Thema Häusliche Gewalt die Angebote auszubauen.

Ein tolles Beispiel für die Umsetzung der Konvention ist der Landesaktionsplan Bremen. Dort ist es gelungen, die Maßnahmen direkt mit Finanzen zu hinterlegen. Es ist aber enorm wichtig, klar zu formulieren: Was fällt wofür wo an? Denn am Ende des Tages kostet ja alles Geld. Zeit kostet Geld, Materialien kosten Geld, das Personal kostet Geld. Und das Hilfesystem ist aktuell so sehr ausgereizt, da geht nichts mehr oben drauf.

Zur Verfasserin:

Kristin Fischer, BIG-Koordinierung seit 2020, Schwerpunkt Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und polizeiliche Intervention



Neues von Frauenhauskoordinierung e.V.

Aktueller Stand Gewalthilfegesetz

Dorothea Hecht, Referentin Recht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dazu bekannt, einen verlässlichen Rechtsrahmen zu schaffen.

Das Gewalthilfegesetz¹⁵ (GewHiG) soll bundesweit das Recht auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt sowie bei häuslicher Gewalt sicherstellen. Unter Bezugnahme auf die [Istanbul-Konvention](#) adressiert es insbesondere den Schutz von Frauen.

Ziel sei, eine eigenständige fachgesetzliche Grundlage zu schaffen, die die staatlichen Schutzpflichten aus dem Grundgesetz und der Istanbul-Konvention konkretisiert. Es geht um die Bereitstellung von Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Personen und deren soziales Umfeld, aber auch Prävention und Generationendurchbrechung. Neben den genannten Maßnahmen sollen auch ein strukturiertes Vernetzungssystem unterstützt sowie Polizei und Jugendamt entsprechend ausgestattet werden. Prävention, [Täterarbeit](#) und Öffentlichkeitsarbeit werden allerdings im Entwurf nicht mit entsprechenden Maßnahmen und Finanzierung unterlegt.

Keine Zeit mehr für Gewaltschutz?

Das BMFSFJ hatte mitgeteilt, dass sich der Gesetzesentwurf im Vorhaben-Clearing befindet. Er wurde nun zur kurzfristigen Verbändeanhörung vorgelegt. Nach der Auflösung der Regierungskoalition ist nun unklar, ob das Vorhaben noch vom Bundestag

verabschiedet werden wird. Eigene Anträge der CDU-/CSU-Fraktion und der LINKEN zu gesetzlichen Gewaltschutzmaßnahmen geben Hinweise darauf, dass das Thema weiter politische Bedeutung hat.

Das Gesetz sollte 2027 in Kraft treten, der Rechtsanspruch selbst erst in 2030 gelten.

Durch das Gesetz werden die Länder adressiert und deren Sicherstellungsauftrag konkretisiert. Es wird weiterhin von einem individuellen Rechtsanspruch ausgegangen, der durch die Länder ab 2030 gewährt werden muss.

Hinsichtlich der Voraussetzungen soll an eine gegenwärtige Gefährdungslage geknüpft werden, wobei eine niedrigschwellige Darstellung gegenüber den Unterstützungs-



¹⁵ Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt



einrichtungen ausreichen soll. **Insbesondere geht es um kostenfreie Unterstützung.** Der Schutz und die Beratung sollen durch anerkannte Träger, qualifiziertes Personal und entsprechende Konzepte gestellt werden. Wichtig ist zudem eine Erreichbarkeit 24 Stunden und sieben Tage die Woche.

Den Ländern kommt die Rolle zu, zunächst die Ausgangslage festzustellen und eine Entwicklungsplanung vorzulegen. Diese Aufgabe soll bis 2027 erstmalig erfolgen und dann regelmäßig wiederholt werden. Ebenso benötigt es Zeit, das Hilfssystem entsprechend auszubauen.

Die Länder sind nach dem Grundgesetz verpflichtet, so dass die Finanzierungsverantwortung zunächst bei ihnen liegt. **Eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist derzeit noch in der Diskussion.**

Trotz erheblicher politischer Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit von Frauenhauskoordinierung und weiteren Verbänden konnte bislang kein besserer Stand des Gesetzesvorhabens erreicht werden. **Angesichts des Endes der Legislaturperiode, der veränderten Mehrheiten im Bundestag und der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes beim Bundesrat besteht die große Sorge, dass das Gesetz im noch verbleibenden Zeitfenster nicht mehr verabschiedet wird.**

So oder so bleibt weiterhin ein langer Zeitraum, in dem die Finanzierung des Hilfesystems unverändert auf freiwilligen und unzureichenden Leistungen basiert.

Stand bei Redaktionsschluss, 21. November 2024.

Aktueller Stand Reform Sorge- und Umgangsrecht

Dorothea Hecht, Referentin Recht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung ist eine Modernisierung des Familienrechts formuliert worden. Dazu soll u.a. die Reform des Kindschaftsrechts mit neuen Betreuungsmodellen, der Berücksichtigung häuslicher Gewalt beim Umgangsrecht und gemeinsamer Sorge nichtverheirateter Eltern gehören.

Zum entsprechenden [Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz](#) von Januar 2024 haben zahlreiche Verbände Stellung genommen, [darunter auch FHK](#).

Der darauffolgende „Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“ (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) wurde im Oktober 2024 den Landesjustizverwaltungen zur Vorbereitung eines Fachaustauschs im BMJ zugeleitet.¹⁶ Eine formale Länder- und Verbände Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen

Geschäftsordnung der Bundesministerien wurde bisher noch nicht eingeleitet.

Auf den zwischenzeitlich ergangenen [Entwurf zum Familienverfahrensrecht](#) haben ebenfalls viele Verbände reagiert. Welche Potenziale und Verbesserungsbedarfe Frauenhauskoordinierung identifiziert, entnehmen Sie der [Stellungnahme von FHK](#).

Es ist zu begrüßen, dass Partnerschaftsgewalt endlich in den Fokus genommen wird, wenn auch die Ausgewogenheit der Vorschläge noch zu verbessern ist. Die Reformvorschläge stehen und fallen jedenfalls unbedingt mit einer speziellen Qualifizierung der beteiligten Fachkräfte und ausreichenden Ausstattung der Institutionen.

¹⁶ Aus der Antwort der Bundesregierung in der mündlichen Fragestunde im Bundestag am 16.10.2024.



FHK-Projekt „Digitaler Gewalt im Frauenhaus handlungssicher begegnen“ – Wo stehen wir?

Nathalie Brunneke, Frauenhauskoordinierung e.V.

Betroffene häuslicher Gewalt erleben Gewalt zunehmend auch über digitale Wege. Somit steigt auch der Beratungsbedarf zu Cyberstalking, bildbasierter sexualisierter Gewalt und anderen digitalen Gewaltformen in Frauenhäusern. Das FHK-Projekt „Digitaler Gewalt im Frauenhaus handlungssicher begegnen“ wird bis Mai 2026 vom BMFSFJ gefördert und hat das Ziel, den Schutz vor digitaler Gewalt in Frauenhäusern mithilfe unterschiedlicher Maßnahmen zu verbessern.

Fortbildungsreihe „Handlungssicher gegen digitale Gewalt“

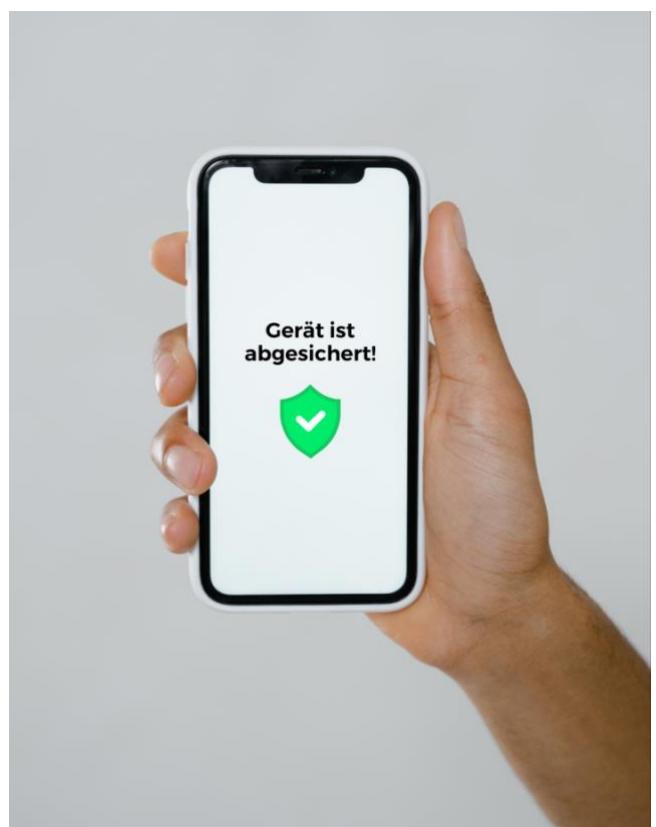
Wie zu digitaler Gewalt beraten und sensibilisieren? Auf diese Fragen finden Mitarbeiter*innen des Hilfesystems in unserer Fortbildungsreihe Antworten. Gemäß dem Projektansatz, dass ein wirksamer Schutz vor digitaler Gewalt psychosoziale, rechtliche, technische und medienpädagogische Aspekte berücksichtigt, werden Fortbildungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten. Der praxisnahe Austausch mit Kolleg*innen aus anderen Frauenhäusern wird von vielen Teilnehmenden als gewinnbringend empfunden. Auch im Jahr 2025 wird die Fortbildungsreihe fortgesetzt. Ab Januar 2025 können Interessierte das Fortbildungsprogramm auf unserer Website finden.

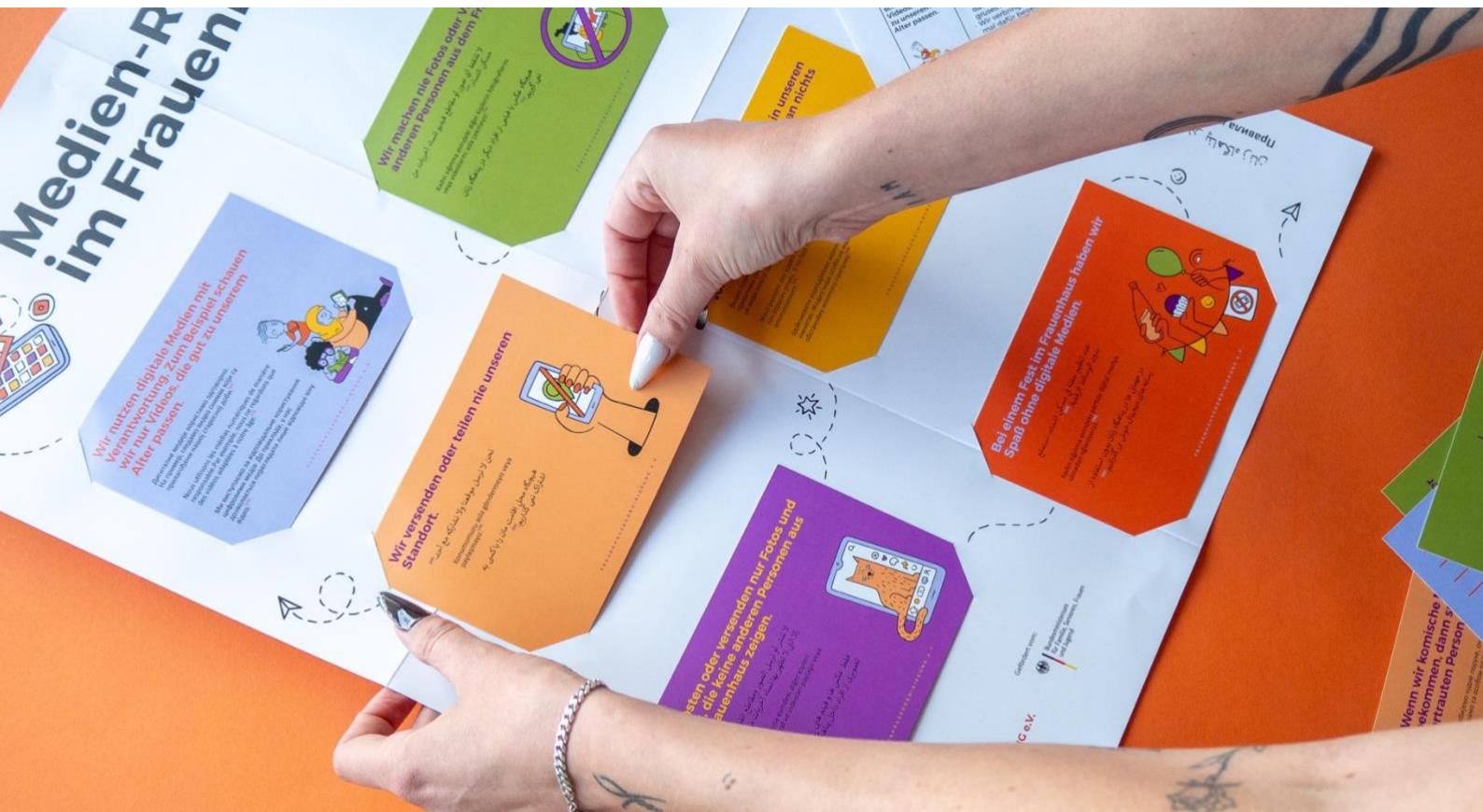
Modellprojekt IT-Beratung

Bei digitalen Gewaltfällen im Frauenhaus können schnell technische Fragen auftreten, die außerhalb der Expertise von Frauenhaus-Mitarbeitenden liegen. Deshalb unterstützen im Modellprojekt zwei IT-Beraterinnen deutschlandweit 14 Modell-Frauenhäuser bei Fällen von Ortung und Überwachung. Die Modellstandorte können Termine für eine Beratung vereinbaren und erhalten

zeitnah Unterstützung von den Beraterinnen. So können technische Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen beantwortet und Absicherungsschritte gemeinsam besprochen werden. Im Rahmen von Evaluationstreffen geben die Modellstandorte Rückmeldung dazu, was ihre Arbeit gut ergänzt und wo es noch Verbesserungsbedarf gibt.

Ziel des Modellvorhabens ist es, Bund und Ländern aufzuzeigen, wie eine wirksame Unterstützung im Frauengewaltschutz durch IT-Kompetenzzentren gestaltet werden kann. Nur durch solche Zentren, so unsere Einschätzung, kann der Beratungsbedarf von Frauenhausmitarbeitenden flächendeckend abgedeckt und der Schutz vor digitaler Gewalt in Frauenhäusern dauerhaft verbessert werden.





Medienpädagogische Materialien für die Arbeit im Frauenhaus

Im Juni 2024 haben wir das mehrsprachige Plakat „Medien-Regeln im Frauenhaus“ allen Frauenhäusern der FHK-Mitgliedsverbände zugesendet. Mit diesem Plakat können Medien-Regeln partizipativ mit Kindern und erwachsenen Bewohner*innen erarbeitet und der eigene Medienkonsum reflektiert werden. Die Plakate stehen auf sicher-aufwachsen.de zum Download zur Verfügung. Außerdem wurden [Erklärvideos](#) zu Themen wie Standortschutz, Bluetooth-Trackern und Wichtigen Passwörtern produziert. Zielgruppe sind Mitarbeiter*innen des Hilfesystems aber auch Betroffene. In Kooperation mit Klicksafe hat FHK zudem die Infobroschüre „Mama darf ich dein Handy“ inhaltlich überarbeitet und auf Einfaches Sprachniveau sowie Englisch, Arabisch, Türkisch und Russisch übersetzt. Die Broschüre wurde den Einrichtungen der FHK-Mitgliedsverbände analog zur Verfügung gestellt.

Ausblick 2025 – Fachtag als Highlight

Im Jahr 2025 werden wir die Fortbildungsreihe sowie die IT-Beratung abschließen. Außerdem wird das Schutzkonzept gegen digitale Gewalt, das 2022 veröffentlicht wurde, inhaltlich und technisch überarbeitet. FHK wird das Schutzkonzept dann im Rahmen einer dafür entwickelten, geschützten Plattform zur Verfügung stellen. Außerdem werden wir im Jahr 2025 unsere politischen Forderungen zu digitaler Gewalt mit einer Kampagne öffentlichkeitswirksam platzieren.

Am 25. September 2025 wird ein hybrider Fachtag unter dem Motto „Handlungssicher gegen digitale Gewalt“ in Berlin und online stattfinden. Nähere Informationen zu diesem Projekthighlight in 2025 folgen.



Neue Materialien und Publikationen von FHK

Traumapädagogisches Kartenset

SICHER AUFWACHSEN

SICHER AUFWACHSEN ist ein Kartenset mit 50 Karten, das Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt miterlebt haben, stärken soll. Es bietet Impulse für Gespräche zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern, um das Erlebte kindgerecht zu verarbeiten. Frauen- und Kinderschutzhäuser und Beratungsstellen der Mitgliedsorganisationen von FHK haben in ihrer Arbeit mit betroffenen Kindern die im Kartenset versammelten Ideen, Fragen und Spielemente erprobt. Ihre Expertise wird mit dem Kartenset sichtbar und geteilt.

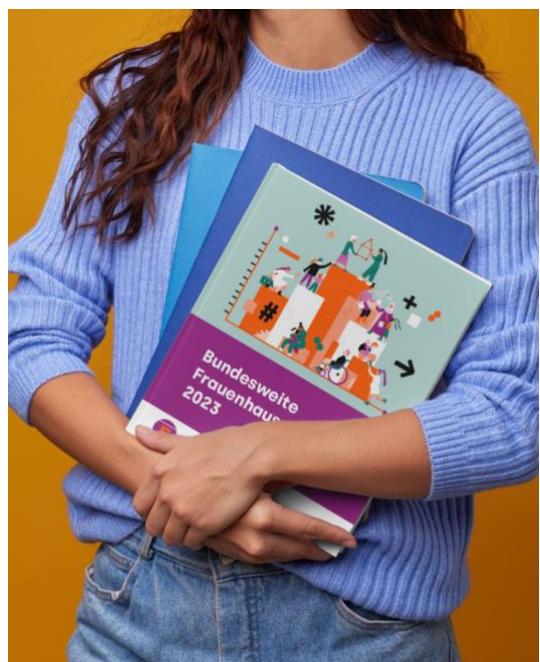
Bestellungen richten Sie gern gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15 € zzgl. Porto an [info\(at\)frauenhauskoordinierung.de](mailto:info(at)frauenhauskoordinierung.de).



Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023

Die Frauenhaus-Statistik von FHK ist die einzige bundesweite Statistik, die jährlich Daten über die Frauenhausarbeit und die Frauenhausbewohner*innen bereitstellt. Im Jahr 2024 wurden bundesweite Daten von 176 Frauenhäusern und -schutzhäusern für das Jahr 2023 erhoben. Eine Sonderauswertung für das Jahr 2023 untersucht erstmals, welche Faktoren sich besonders auf die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus auswirken.

Zum Download: Kostenfrei verfügbar sind eine [Übersicht der zentralen Ergebnisse](#) sowie die [vollständige Frauenhaus-Statistik](#).





Netzwerkkarte und Netzwerkposter zur Organisationsentwicklung

Gute Netzwerke sind das Ergebnis der gezielten Überlegung, welche Akteur*innen im Umfeld des Frauenhauses zur Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder wichtig sind. Das neu erschienene Arbeitsmaterial von FHK unterstützt Mitarbeiter*innen in Frauenhäusern dabei, Kooperationspartner*innen zu identifizieren und Erwartungen an die Kooperation festzuhalten. Ein aufklappbares Poster auf der Rückseite lässt genügend Platz, um die Kontaktdaten der Kooperationspartner*innen in der jeweiligen Region einzutragen.

Zum Download: [Netzwerkkarte zur Organisationsentwicklung für Frauenhäuser](#)



Kampagnen-Material „GEWALTHILFEGESETZ JETZT!“

Gewalt gegen Frauen und alle von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Personen darf in unserer Gesellschaft keinen Platz haben. Noch immer fehlt es an einer konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Schutz und Beratung bei Gewalt müssen allen Betroffenen und ihren Kindern zugänglich sein, denn ein gewaltfreies, selbstbestimmtes Leben ist ein Menschenrecht!

FHK hat gemeinsam mit der [ZIF](#) und dem [bff](#) Kampagnen-Material zur Forderung des Gewalthilfegesetzes erstellt. Alle Materialien können kostenfrei genutzt werden. Gerne lassen wir Ihnen die Postkarten per Post zukommen.

Schicken Sie dafür eine E-Mail an:

[info\(at\)frauenhauskoordinierung.de](mailto:info(at)frauenhauskoordinierung.de)

Zum Download: [Sharepics für Social Media, Plakate und Postkarten zum Selbstausdruck](#)





Wissenschaftliche Studie „Unterstützung von Frauenhäusern auf dem Weg zur Inklusion“ veröffentlicht

Die Studie ist im Rahmen des Projekts „Hilfesystem inklusiv – Die Istanbul-Konvention umsetzen, Handlungsbedarfe erfassen“ von November 2023 bis April 2024 vom Tübinger Institut für gender- und diversitätsbewusste Sozialforschung und Praxis (tifs) e.V. im Auftrag von FHK durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Studie basieren auf sechs Gruppeninterviews mit Fachkräften aus Teams von Frauenhäusern, die in verschiedenen Regionen Deutschlands angesiedelt sind. Ziel ist es, über Good-Practice-Beispiele Erkenntnisse für inklusive Prozesse in Frauenhäusern zu gewinnen und Anregungen zur Weiterarbeit zu geben.

Zum Download: [FHK Studie Inklusion](#)



Medienpädagogisches Arbeitsmaterial: Plakat zu „Medien-Regeln im Frauenhaus“

Digitale Medien sind im Alltag der Frauenhausbewohnenden – ob Kinder oder Erwachsene – tief verankert. Regeln zum Umgang mit Medien im Frauenhaus sind häufig Aushandlungssache und ein Spagat zwischen digitaler Teilhabe und möglichen digitalen Gefahren.

Mit dem Plakat „Medien-Regeln im Frauenhaus“ laden wir Fachkräfte dazu ein, partizipativ mit im Frauenhaus lebenden Kindern und Jugendlichen Medien-Regeln zu erarbeiten. Eine ausgearbeitete pädagogische Anleitung für die Arbeit mit dem Plakat dient als Unterstützung.

Zum Download: Die Materialien können [hier kostenfrei heruntergeladen](#) und ausgedruckt werden.





Flyer „Was ist ein Frauenhaus?“ in Leichter Sprache und Standardsprache

Der Flyer „Was ist ein Frauenhaus?“, verfügbar in Standard- und Leichter Sprache sowie Übersetzungen, soll Zugangshindernisse zum Gewaltschutz abbauen. Er liefert wichtige Informationen für besonders vulnerable Gruppen, z.B. Frauen mit Lernbeeinträchtigung, darunter: Was ist Gewalt gegen Frauen? Was ist ein Frauenhaus? Wie ist das Leben in einem Frauenhaus? Was sollte ich in ein Frauenhaus mitbringen?

Zum Download:

- [Flyer „Was ist ein Frauenhaus?“ in Leichter Sprache](#)
- [Flyer „Was ist ein Frauenhaus?“ in Standardsprache](#)
- [Flyer „Was ist ein Frauenhaus?“ in Leichter Sprache \(kompakt\)](#)
- [Flyer „Was ist ein Frauenhaus?“ in Standardsprache \(kompakt\)](#)
- [Flyer „Was ist ein Frauenhaus?“ mehrsprachig](#)



Mehr von unseren vielfältigen Materialien finden Sie unter
<https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen>.



Impressum

Hrsg: Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK)

Tucholskystraße 11 | 10117 Berlin | +49 (0)30 338 43 42 - 0 | info@frauenhauskoordinierung.de

www.facebook.com/Frauenhauskoordinierung | https://www.instagram.com/frauenhauskoordinierung_ev/

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Sibylle Schreiber, Geschäftsführerin Frauenhauskoordinierung e.V.

Redaktion: Elisabeth Oberthür | **Lektorat:** Elisabeth Oberthür, Leonie Kriegshammer, Dorothea Hecht

Die namentlich gekennzeichneten externen Beiträge in dieser Publikation spiegeln nicht zwingend die Position von Frauenhauskoordinierung wider. Verantwortlich für die Inhalte sind die jeweiligen Verfasser*innen.

Layout: Anja Baer

Bilder: iStock (S.1, 9, 12, 13, 15, 38, 47, 50, 52), FHK (S. 5, 7, 16-21, 33, 35, 43, 48, 53, 56, 64-68), Daniela Schweigler (S. 10), pixabay (S. 22, 26, 29, 34, 36, 40, 46, 49, 48, 61), Solidarity in Safe Spaces – CelinaLoeschau (S. 24), Pexels (S. 27, 55), bff e.V. (S. 28), unsplash (S. 31), L. Gumnior (S. 44), Canva (S. 63)

Berlin, Dezember 2024

Über Frauenhauskoordinierung: Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Der Paritätische Gesamtverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen.

FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.



Bundesverband e.V.

Not sehen und handeln.
Caritas



Diakonie 
Deutschland

 **DER PARITÄTISCHE**
GESAMTVERBAND



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend